

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 37 (1912)

Artikel: Der Spital in Winterthur 1300-1530

Autor: Hauser, Kaspar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-44352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER
SPITAL IN WINTERTHUR.

1300—1530.

VON

KASPAR HAUSER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

I. Einleitung.

Jesus sprach zu seinen Jüngern: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Die ersten Christengemeinden befolgten diese Lehre der brüderlichen Liebe und sorgten in besonderer Weise für die Armen und Kranken. Um Not, Kummer und Bedrängnis ihrer Glaubensgenossen zu lindern, spendeten wohlhabende Mitglieder dieser Gemeinschaften freudigen Herzens reiche Gaben und wandelten so in den Fußstapfen des Erlösers. Aber in der Folgezeit zeigte sich die Notwendigkeit, in diese Armen- und Krankenfürsorge eine bestimmte Ordnung und Regelmäßigkeit zu bringen; die Opferfreudigkeit betätigte sich nicht immer in gleicher Weise; es mußte dafür gesorgt werden, daß der Überfluß gesammelt und die Mildtätigkeit nicht mißbraucht wurde. Über die Unterstützung der Bedrängten schuf man eine besondere Aufsicht: dem Bischof lag die Sorge über die Verwendung der Gaben ob; später wurde dieses Amt den Diakonen übertragen. In der Folgezeit stellte es sich als zweckdienlich heraus, für die Hülfsbedürftigen besondere Anstalten zu errichten. Für die Pflege der Kranken und Armen wurden Häuser bestimmt, die den Namen **H o s p i - t ä l e r**¹⁾ (Orte der Gastfreundschaft) erhielten. Ihnen stand der **H o s p i t a l m e i s t e r** vor, der für die nötige Aufsicht und Ordnung verantwortlich war. So befaßte sich die Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahre 325 mit der Aufstellung der Pflichten und Eigenschaften eines Spitalmeisters. Basilius der Große gründete im Jahre 370 in Cäsarea das erste bedeutende Hospital, das

¹⁾ Von lat. *hospes, hospites* = Fremdling, Gast, Gastfreund.

später mit Gütern reich ausgestattet wurde. Im 9. Jahrhundert sollen in Rom schon 24 Hospitäler bestanden haben, ein Beweis dafür, daß sich mit der raschen und großen Verbreitung des Christentums auch die Armen- und Krankenpflege bedeutend vermehrte. Die Entstehung der Hospitäler ist also der christlichen Gesinnung und der wahren Bruderliebe der ersten Christengemeinden zu verdanken; ihre allgemeine Einführung fällt also erst in die christliche Zeit.

Die Fürsorge für die Armen, Kranken und Altersschwachen ist ein Gebot der christlichen Kirche; ihr lag somit ob, mit gutem Beispiel zur Linderung des menschlichen Elendes voranzugehen. In den letzten Zeiten der römischen Herrschaft trat eine große Verarmung ein; deshalb hatte Kaiser Konstantin die Absicht, den Staat von den Armenlasten zu befreien und sie der Kirche zu überbinden; zu diesem Behufe versah er sie und ihre Diener mit manchen Privilegien. Und hiezu gab Christus den Geistlichen ein hehres Beispiel; denn er war ein Arzt des Leibes und der Seele. Da auf dem Lande oft Mangel an Heilkundigen war, befaßten sich die Priester neben der Seelsorge auch mit der Heilkunst und wurden so die großen Wohltäter ihrer Gegend. Die Speisung der Armen, wie sie in den ersten Christengemeinden erfolgte, fand in der Folgezeit ihre Fortsetzung. In oder bei den Kirchen wurde den hungernden Armen „mues“ und Brot verabreicht. Die kirchliche Versorgung der Armen und Kranken mit Nahrung, Agape genannt, ist also der Anfang unserer Suppenanstalten. Wichtige Träger des barmherzigen Sinnes waren namentlich die Klöster. Aus dem Ertrag ihrer reichen, gestifteten Güter versorgten sie die Armen mit Nahrung und Kleidung und die Kranken mit Trost und Hülfe. Der Heilkunst befiß sich im Kloster Reichenau im Jahre 823: Sigibertus medicus¹⁾; im Kloster St. Gallen lebten die arzneikundigen Mönche Notker und Iso; in Beromünster (Luzern) wirkte der Magister Wernherus visicus²⁾. In den ersten

¹⁾ Medicus = Baucharzt, für innere Krankheiten.

²⁾ Physikus = Wundarzt, Schneidarzt, Chirurg.

und folgenden Jahrhunderten unserer Zeitrechnung hatte die Armen- und Krankenpflege durchaus religiösen Charakter und die Kirche unterließ es nie, die Bevölkerung zu neuen Werken der Barmherzigkeit aufzumuntern.

Das ganze Mittelalter hindurch bewahrte die Armen- und Krankenpflege den religiösen Charakter. Seit dem 4. Jahrhundert kam es immer mehr zur Übung, bei den Seelenmessen auch Speisungen der Armen vorzunehmen, überhaupt der Hülfsbedürftigen zu gedenken. Hatten sich früher meistens nur reich begüterte Private durch große Vermächtnisse und Stiftungen an der Linderung der Not beteiligt, so wurde es nun auch dem Minderbemittelten möglich, eine seinen Verhältnissen entsprechende, bescheidene Gabe zur Armen- und Krankenfürsorge beizutragen. Mit der Anordnung von Seelenmessen wurden viele kleine Stiftungen für die Armen verbunden; deshalb sind die Jahrzeitenbücher ein trefflicher Spiegel zur Kenntnis des kirchlichen und wohltätigen Sinnes der Einwohner eines Ortes.

Unsere Zeit tut sich etwas darauf zugut, daß sie für alle Notleidenden stets ein wachsames Auge und eine offene Hand habe; aber es muß nicht vergessen werden, daß das Mittelalter ebenso bestrebt war, für alle Unglücklichen zu sorgen, wie es jetzt geschieht, ja es darf hervorgehoben werden, daß der Sinn für Mildtätigkeit noch allgemeiner verbreitet war als heutzutage, wo der Klassenkampf oft wie ein Reif in der Frühlingsnacht die schönsten Regungen des Wohltuns vernichtet. Es besteht allerdings ein tiefer Unterschied in der Linderung der Not von damals und jetzt: Indem die mildtätige Hand früher der Kirche eine Gabe für die Unglücklichen überreichte, war sie zugleich der festen Zuversicht, sich dadurch einen Gotteslohn, sich das Seelenheil, die Vergebung der Sünden zu erlangen, es war eine Gottesgabe. Die Kirche wirkte durch den lebendigen Glauben und den Geist der Hingebung. Die Wohltätigkeit hatte ihre festen Wurzeln in der kirchlichen Lehre von den seligmachenden Verdiensten der guten Werke. Auch in der Gegenwart ist dieser Glaube noch vielorts verbreitet;

aber zu ihm tritt der berechnende Verstand, der das Volk leiblich und geistig heben und arbeitstüchtig machen und vor den mißlichen Folgen der Armut und des Siechtums bewahren will. An die Stelle der Kirche sind die Gemeinde und der Staat getreten. Doch diese sind nicht imstande, alles menschliche Elend zu verscheuchen, und so ist der privaten Wohltätigkeit noch ein weites Feld offen. Immer mehr erfolgen die Segnungen des Mitleides aus allgemein menschenfreundlichen, aus humanitären Rücksichten; immer mehr bricht sich auch in unserer Zeit der schöne Ausspruch des Schöpfers unserer Religion neue Bahnen: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“

Nach und nach brach sich die Überzeugung Bahn, daß es für das Seelenheil sehr verdienstlich sei, nach dem heiligen Grabe zu wallfahrten. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Pilger in jener Zeit sehr schlechter Verkehrsmittel verarmten oder erkrankten oder auf irgend eine Weise in große Not gerieten; aber da blieb auch die christliche Liebe nicht aus und errichtete für sie Unterkunfts- und Krankenhäuser, Spitäler verschiedener Art. Und als die Wallfahrten zum Grabe des Erlösers die Kreuzzüge zur Folge hatten, wurde die werktätige christliche Liebe im erhöhten Maße wachgerufen; sie erstellte Herbergen für die Pilger, für die erkrankten oder verwundeten Krieger und für die Leprosen. Aus Liebe zu Christus kämpften die Spitalbrüder in Jerusalem, die Johanniter, nicht nur gegen die Ungläubigen, sondern nahmen sich auch der Krankenpflege an. Männer und Frauen widmeten sich der Sorge für die Aussätzigen, es waren dies die Brüder und Schwestern des heiligen Lazarus. Die Gründung von Hospitälern vollzog sich nicht nur im Morgenlande, sondern verbreitete sich auch im Abendlande, und Papst Innocenz III. ging hiebei mit gutem Beispiele voran, indem er in Rom im Jahre 1216 ein großes Gebäude für 1000 fremde und 300 einheimische Arme einrichten ließ und mit reichen Einkünften versah. Wenn auch die gewaltigen Anstrengungen der Christenheit, das gelobte Land in ihren Besitz zu nehmen, nicht von dauerndem Erfolge gekrönt waren, so brachten diese kriegerischen Verwicklungen doch den Vorteil,

daß der Occident mit dem Orient in nähere Beziehungen gebracht wurde und sich deshalb Verkehr, Handel und Gewerbe dies- und jenseits der Alpen mächtig entwickelten. Je mehr nun die Städte an den wichtigen Verkehrsstraßen wuchsen und aufblühten, desto mehr vergrößerte sich das Bedürfnis, für einheimische und fremde Arme und Kranke Unterkunftshäuser zu erstellen, dies ganz besonders, weil ins Abendland der Aussatz verschleppt worden war und sich immer mehr ausbreitete. So gaben die Wallfahrten nach Jerusalem und die Kreuzzüge einen mächtigen Impuls zur Gründung von Spitälern.

Bekannt ist, daß die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege während des ganzen Mittelalters sehr im Argen lag; die Folge davon war, daß der Todesengel sein Schwert schwang und große Teile der Bevölkerung vernichtete. In der Mitte des 14. Jahrhunderts gesellten sich zum schwarzen Tod noch Erdbeben und Krieg; während diese Plagen bei manchen Bewohnern die Genußsucht und Sinnenlust weckten, hielten andere sie für Strafen Gottes, suchten ihre Seelen zu reinigen und stifteten religiöse Werke zum Wohle der Mitmenschen. So gaben Seuchen und Pest neuerdings den Anstoß zur Gründung von Hospitälern.

Im Mittelalter kannte der Staat die Pflicht noch nicht, für die Armen und Kranken zu sorgen. In jener industriearmen Zeit war die Gelegenheit, Beschäftigung zu finden und sich sein Brot zu verdienen, nicht so reichlich vorhanden wie jetzt; die Zahl der Notleidenden war deshalb im Verhältnis viel größer als heutzutage. Die Bettler nahmen in erschreckender Weise überhand und wurden zur Landesplage. Die Mittel der Kirche reichten nicht mehr aus, für alle Unglücklichen und Dürftigen zu sorgen; deswegen mußten die städtischen Gemeinwesen in den Riß treten. Es wurden von ihnen Anstalten errichtet, ebenfalls Hospitäler genannt, zur Ernährung und Versorgung der ansässigen Ortsarmen und der wandernden Hülfsuchenden, der Bettler und Pilger.

Zum Schutzpatron der Elenden und Siechen wurde der heilige Geist erkoren; er war der Tröster der Armen und Unglücklichen. Manche leiten das Patronat des heiligen Geistes

über die Spitäler vom Propheten Jesaja, Kap. 61, 1 und 2 ab: „Der Geist des Herrn, Jehovah, ist auf mir; darum hat mich der Herr gesalbet, den Elenden gute Botschaft zu verkündigen; er hat mich gesandt, daß ich die verwundeten Herzen verbinde; daß ich den Gefangenen Befreiung verkündige und den Gebundenen den Kerker auftue, daß ich alle Traurigen tröste.“ Nach der Sequenz der Pfingstmesse ist der heilige Geist der pater pauperum consolator optimus et dulcis hospes animae. Ihm wurde auch das große Hospital St. Maria zu Rom geweiht. Es bildete sich die Brüderschaft des heiligen Geistes, die nach der Regel des h. Augustin lebte und sich mit der Armen- und Krankenpflege befaßte. Sehr viele Spitäler standen deshalb in der Weihe des heiligen Geistes und wurden Heiliggeistspital¹⁾ geheißen, so z. B. Winterthur, Zürich, Basel, Konstanz, Lindau, Freiburg i. B., Frankfurt a. M., Köln, Lübeck usw.

Die Entstehung.

Im Jahre 1230 war Winterthur ein städtisches Gemeinwesen; denn zu dieser Zeit werden urkundlich Schultheiß und Bürger genannt, welche die untrüglichen Kennzeichen einer Stadt sind²⁾. Der Ort hatte aber damals noch nicht die Ausdehnung der jetzigen Altstadt, sondern umfaßte nur das Gebiet der heutigen Marktgasse. Wann der Flecken mit Mauern versehen wurde, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Befestigung erfolgte nicht auf einmal, sondern nach und nach im Laufe mancher Jahre. Der Ort war aber schon vor 1264, dem Jahre der Ausstellung des Stadtrechtsbriefes durch den Grafen Rudolf von Habsburg, ummauert; denn die Befestigung ist für das Jahr 1255 urkundlich beglaubigt³⁾.

¹⁾ „Erlösung und Heiligung sind das Werk des Heilandes und des heiligen Geistes; darum werden die Spitäler zum heiligen Geist genannt.“ J. Schneller, Geschichtsfreund XXII, S. 18.

²⁾ Zürch. Urk.-Buch I, S. 338.

³⁾ in obstagium intra muros oppidi Winterturo 1255. (Z. U. B. III, S. 19.)

Seit alten Zeiten herrschte zwischen Zürich einer- und den Gegenden am Bodensee und Rhein anderseits ein reger Verkehr. Damals reiste man noch nicht mit Siebenmeilenstiefeln wie heute, sondern war der schlechten Straßen wegen häufig genötigt, Herberge zu nehmen¹⁾. So war Winterthur als Mittelpunkt vieler Verkehrswege eine viel besuchte Zwischenstation. Da suchten Unterkunft: Söldner, Pilger, Reisende, Kaufleute; aber nicht alle Wanderer erfreuten sich guter Gesundheit oder verfügten über genügende Reisemittel. Das sehr beschwerliche Umherziehen verursachte manche Krankheiten; Bettler und Pilgrime verließen sich auf die christliche, brüderliche Wohltätigkeit. Für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung waren noch keine städtischen Vorschriften vorhanden. In den engen Gassen, oft angefüllt mit allerlei hingeworfenem Unrat, in den engen, hölzernen Wohnungen ohne genügend Licht und Sonne, entstanden oft ansteckende Krankheiten. Wie anderwärts mußte der Gemeinsinn der Bürger und der Grundherrschaft Winterthurs eine Stätte gründen, in der alle diese Unglücklichen Aufnahme finden konnten.

Schon im Jahre 1287 stand auf dem Felde nördlich von Winterthur ein Absonderungshaus für die Aussätzigen, das S o n d e r s i e c h e n h a u s z u St. Georg²⁾, und Herzog Rudolf II. von Österreich schenkte zu der Kapelle und dem Friedhof, die zu demselben erstellt worden waren, den Grund und Boden und befreite ihn von der Grundzinsleistung. Wann ein Spital in Winterthur gegründet wurde, darüber gibt uns keine Urkunde Aufschluß; wenn aber zur vorbenannten Zeit schon für die Leprosen

¹⁾ Der Bischof Hermann I. von Arbon (1138—1165) bewegte den Bernhard von Clairvaux zum Besuche der Diözese Konstanz, Ende November 1146. Am 10. Dezember in Schaffhausen, am 11. Dezember in Stein a/Rh.; sie fuhren dann am 12. Dezember nach Steckborn; am 13. Dezember verweilten sie in Konstanz; am 14. Dezember reisten sie zusammen nach Winterthur und am 15. Dezember nach Zürich. (Konst. Regesten Nr. 838/39.)

²⁾ K. Hauser, Das Sondersiechenhaus zu St. Georg bei W'thur, Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft. W'thur 1901.

gesorgt war, so ist anzunehmen, daß damals auch für die Armen und Kranken des Ortes und der Fremde ein Unterkunftslokal und Stiftungen und Gaben zur Ernährung derselben vorhanden waren, und dies bestätigt auch eine Schenkung vom Jahre 1257. Der Chorherr Heinrich Wolfhart auf dem Heiligenberg bei Winterthur vergabte zur Verbesserung seiner Pfründe und zur Ehre des h. Jakob 20 Mark Silber mit der Bestimmung, daß an jedem Gedächtnistage des Stifters der Zins eines Scheffels Weizen verwendet werde, die eine Hälfte für den Inhaber der Wolfhartschen Pfründe, die andere für die Armen¹⁾.

Ein Herzog von Zähringen gründete das Hospital in Zürich, das Papst Innocenz III. in seinen apostolischen Schutz nahm, 1204, Mai 13.²⁾. Diese Obhut war in jenen Zeiten wilder Gewalt und vieler Kriege das beste Mittel, das Wohlfahrtshaus gegen die Raubsucht zu schützen. Für diesen Schirm mußte eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Wer der Gründer des Spitals in Winterthur war, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden; wahrscheinlich sind die Urkunden, die hierüber Aufschluß geben könnten, bei einem Brände zugrunde gegangen. Es sind keine Anhaltpunkte vorhanden, daß die Grundherren und Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit und der Collatur der Stadtkirche, die Grafen von Kyburg und Habsburg oder die Herzoge von Österreich, sich um die Erstellung des Hospitales durch Gottesgaben verdienstlich gemacht hätten. Dagegen spricht auch, daß der Boden, auf dem die Gebäude später erstellt wurden, nicht vom Kyburger Hofstattzins befreit war³⁾. Dagegen entrichtete der Spital keine

¹⁾ in anniversario meo annuatim obligatus est dare unum modium tritici, cuius media pars cedet canonicis eiusdem ecclesie, reliqua vero pars media debet pauperibus erogari. Orig., Perg., St. A. W.; Z. U. B. III, S. 80, Nr. 997; Geschfrd. XIII, S. 239.

²⁾ Z. U. B. I, S. 240, Nr. 359.

³⁾ Hofstättenrodel von c. 1400: „Der Spital xx d; von ir hus vij d; von der schür xv d; von ir schitterhoff, der Andres Hopplers was, iiiij d; von Rotgans hoff iiij β minder anderhalbs d vnd iii β von Tüglis halden, der sy nit gichtig sint“. (Orig., Pergamentstreifen, teilweise

Gemeindesteuer. Eine Urkunde für diese Steuerfreiheit kann nicht vorgewiesen werden¹⁾. Es wäre auch möglich, daß alle Gottesgaben an die Kirche und den Spital ursprünglich steuerfrei waren und erst später zur Tragung der Gemeindelasten herbeigezogen wurden²⁾. In Winterthur war auch kein reiches Kloster wie in Basel, das ein Hospital errichtete, es mit einem Teil seiner Einkünfte versah und einen Klosterbruder mit der Pflege der Hülfsbedürftigen beauftragte. Wenn auch die Kirche und der Kirchherr sich angelegen sein ließen, die Not der Armen und Kranken zu lindern, so konnte die Gründung eines Spitals nicht von ihnen allein ausgehen, weil ihre Mittel zur Bestreitung der Ausgaben einer solchen Anstalt nicht ausreichten.

Das Hospital in Winterthur verdankt seine Entstehung der Opferwilligkeit und dem Gemeinsinn der Bürger. In großen, reichen Städten gab es für die Armen, die Kranken, die fremden Bettler und Pilger, die alten, gebrechlichen Bürger, die Waisen je besondere Häuser mit gestifteten Gütern³⁾. Im kleinen Win-

unleserlich, St. A. W'thur.) — Am 4. Nov. 1359 kaufte der Spital (Pfleger: Rudolf der Verer) von Andres dem Hoppler, Bürger in Winterthur, eine Hofstätte samt Scheune an der Kirchgasse, später Schitterhof des Spitals genannt; zur Zeit der Belagerung wurde da die Frauenrelle errichtet (1460).

¹⁾ Herzog Albrecht von Österreich erteilte dem Spital zu Baden i. A. Steuerfreiheit, 1354, Okt. 16. Welti, Urk. Baden I, S. 37, Nr. 55.

²⁾ Vergleich zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden Ägeri und am Berg durch eidg. Boten in Luzern: alle Gültens, welche auf den heutigen Tag an die Kirche und den Spital in Zug gekommen sind, sind Gottesgaben und als solche steuerfrei, nicht aber, was in Zukunft an dieselben vergabt oder verkauft wird, 1448, Juni 17. Eidg. Absch. II, S. 230, Nr. 344.

³⁾ Die Armenhäuser wurden hospitalia pauperum genannt zum Unterschied von den hospitalia infirmorum, den Krankenhäusern. Es gab auch Elendenherbergen zur Aufnahme armer Pilger und wandernder Bettler. In einer Basler Handschrift wird der Begriff eines Spitals im Mittelalter wie folgt umschrieben: hospitale est domus ubi peregrini vel miseri suscipiuntur in hospitium. Trefflich ist auch die Inschrift des Spitals in Bern: Christo in pauperibus oder die Bezeichnung in Urkunden: pauperes Christi in hospitali.

terthur war eine so weitgehende Fürsorge für die Unglücklichen nicht möglich: der Spital war anfänglich Armen-, Kranken-, Pfrund- und Waisenanstalt zugleich. Die ständigen Armen, die Ortsarmen, wurden im Spital dauernd versorgt oder dort täglich mit Brot und „Mues“ versehen. Die Bettler und Pilger wanderten dorthin und bekamen Herberge und Speisung. In der Regel erhielten die Kranken ihre Pflege in den Familien. Ansteckende Krankheiten oder große Armut zwangen aber oft die Angehörigen, ihre unglücklichen Glieder im Spital zu versorgen. Waisen und alte, arbeitsunfähige Leute fanden da ebenfalls ein dauerndes Unterkommen. So war das Hospital in Winterthur ein Ort, wo alle Not des Lebens gelindert werden sollte.

Urkundlich wird diese wichtige Anstalt zum ersten Male erwähnt am 10. November 1306¹⁾. An diesem Tage verkauften die Geschwister S u a r t z und S u t e r von W i n t e r t h u r dem Meister und den Dürftigen des S p i t a l s zu Winterthur um 15 lib. Haller einen Weingarten samt Trotten und einen Acker vor demselben, am Lindberge gelegen und zinseigen der Kirche St. Jakob auf dem Heiligenberge. Aus diesem Kaufbriefe geht deutlich hervor, daß der Spital ein besonderes Haus hatte, in dem die Armen verpflegt wurden. Die Verwaltung lag in der Hand eines besonderen Angestellten, des Spitalmeisters. Der Spital kaufte Güter; er war also von der Kirche oder dem Grundherrn unabhängig; er war eine selbständige, juristische Person. Dies geht besonders auch daraus hervor, daß das Institut Siegelrecht ausübte. Wahrscheinlich hatte der Spital wie das Sonder siechenhaus zu St. Georg von Habsburg oder Österreich die Vollmacht erhalten, Gottesgaben aller Art anzunehmen und liegende Güter zu erwerben.

Das Vorhandensein eines Spitals im Anfang des 14. Jahrhunderts wird auch durch das Habsburger Urbar bezeugt, dessen ältester Rodel aus dem Jahre c. 1303 stammt. Bei der Aufzeich-

¹⁾ Wenn nichts Besonderes bemerkt ist, beruht die Darstellung auf Urkunden und Akten im Stadtarchiv Winterthur.

nung von Einkünften von österreichischen Gütern heißt es: „der spital ze Wintertur 1 Viertel Kernen“¹⁾.

Wo lag dieser erste Spital? Seinem Zwecke als Absonderrungshaus entsprechend stand das Krankenhaus der Aussätzigen außerhalb der Stadtmauer (extra muros), auf dem Felde zwischen Winterthur und Veltheim (Feldheim); darum hieß es das Siechenhaus am Feld und wurden dessen Insassen die Feldsiechen genannt zum Unterschied von den Kranken im Spital, der wie anderwärts innerhalb der Umfassungsmauer (intra muros), in der Nähe der Kirche, am Rindermarkt, jetzt Neumarkt, sich befand²⁾. Daß dort auch die fremden Pilger und wandernden Bettler Unterkunft erhielten, geht daraus hervor, daß das Gäßchen vom Bühlhof bis zum Gefängnis jetzt noch „im Elend“ heißt³⁾.

Die Bewidmung.

Das Widem ist ein Gut, ein Grundstück, dessen Ertrag vom Stifter der Kirche gewidmet war. Auch die Spitäler waren Anstalten, in welchen Gottesdienst gehalten wurde. Damit Totenmessen gehalten wurden, erhielten sie viele Vergabungen in Geld, Naturalien und Grundeigentum. Diese Almosen, Opfer, Jahrzeitengelder waren Gottesgaben; sie bildeten die Einkünfte des Spitals und durften nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Wer sein Ende herannahen fühlte, wer einer schweren Krankheit entronnen war, wer von schwerer Sündenlast geplagt wurde, suchte sein Seelenheil durch Vergabungen und Stiftung von

¹⁾ Quell. z. Schweiz. Gesch., Bd. XIV, 1., S. 331.

²⁾ Spital in Zürich, 1253, Aug. 23.: domus hospitalis intra muros zum Unterschied vom Sondersiechenhaus St. Jakob an der Sihl. (Z. U. B. II, S. 332, Nr. 871.)

³⁾ elend = unglücklich, verbannt, fremd; das Elend = die Fremde, das Ausland. F. Kluge S. 92/93: elende Weine = fremde Weine; einen ins Elend stoßen = einen in die Fremde stoßen = verbannen. Elendenherberge = Fremdenherberge für „arme bilger, geistliche und weltliche frowen vnd mannen, junge und alte, so herberg und das heilige almosen begeren“.

Totenmessen an die Kirche und ihre Altäre, an die Wohltätigkeitsanstalten zu sichern¹⁾. So erhielt der Spital viele Mittel, die im Laufe der Jahrhunderte zu bedeutenden Kapitalien anwuchsen, wenn auch viele Vermächtnisse nur klein waren. Die große Zahl der Jahrzeiten erregt unser Erstaunen, und es sind namentlich die Frauen, die im Wohltun ein gutes Beispiel geben. Aus jedem Monat sei hier nur eine Angabe gemacht. Aus diesen nachstehenden Jahrzeitstiftungen erhellt, daß reiche Bürgersfrauen in der Regel der Kirche, den Kaplanen-Pfründen, dem Spital und dem Sondersiechenhaus am Feld je 5 Schillinge vermachten. Adelige Frauen vergabten höhere Beträge.

J a n u a r 3 1. Mechtild Wanner²⁾ vermachte der Kirche 5 ⠼, dem Spital 5 ⠼ und den Feldsiechen 5 ⠼.

F e b r u a r 1 4. Bela Saler vergabte der Kirche 5 ⠼, jeder der Kaplan-Pfründen St. Nikolaus, St. Maria, St. Spiritus, St. Georg 5 ⠼, den Kranken (infirmis) im Hospital 2 Pfund Haller, den Aussätzigen am Feld (infirmis in Campo) 2 Pfund.

M ä r z 2 4. Ita Nögggin: der Kirche 3 ⠼, jeder Kaplan-Pfründe 5 ⠼, den Kranken im Spital und am Feld je 10 ⠼.

A p r i l 5. Adelheit Schriberin von Stein: Kirche 5 ⠼, Spital und Feld je 3 ⠼.

M a i 1 4. Anna Petrina: Kirche 5 ⠼, jeder Pfründe 5 ⠼, den Armen im Spital (pauperibus in hospitale) 5 ⠼.

¹⁾ Die Räte in Winterthur sahen sich sogar gezwungen, die Testierfreiheit der Personen, die auf dem Todbett lagen, auf 10 Pfund zu beschränken. „Was aber jemant darvber geben wôlte, es wår an gotzhüser ald priesterschaft lützel oder vil, da sol man zû berüfen einen oder zwen des kleinen ald des großen rätes“ usw. (1435, vff convers. Pauly). (Ratsbuch I, S. 90.)

²⁾ Heinrich der Wanner, Pfleger am Salter, urkundete am 17. Nov. 1376.

Juni 26. Adelheit Stehelli; Ehegattin des Johannes Stehelli dedit eccles. optima eius pallium hospitali bonum pallium Infecti uno bonam tunicam.

Juli 11. Margaretha Cuntz: Kirche 1 flr H., Hospital 1 flr H., Leprosen am Feld 1 flr H.

August 4. Anna Schwartz, Ehefrau des Heinrich Schwartz: 5 flr ad cristallum, Spital 5 flr , Feld 5 flr .

September 1. Adelheit Heintzlin: Kirche 10 flr , Spital 2 flr Haller, Feld 1 flr H.

Oktober 9. Judenta Buesinger: Kirche 10 flr Haller, Spital 1 Viertel Kernen Zins, Feld ebenso.

November 12. Mechtild Paternosterin: Kirche 5 flr Pf., jeder Pfründe 5 flr , Spital 5 flr , Feld 5 flr .

Dezember 3. Margaretha von Sehein: Kirche: 1 Mark Silber, Kaplan St. Georg: 1 Mark Silber, den Kranken im Spital und dem dortigen Kaplan je 1 Mark Silber. Den Leprosen 1 Mark Silber; den Pfründen St. Nicolaus und St. Maria je 1 Pfund Pfennig.

Reiche und arme Bürger wetteiferten, durch Gottesgaben an die Kirche und die Wohltätigkeitsanstalten ihren frommen Sinn zu bezeugen. Dies bezeugt nachstehende Auslese aus dem Jahrzeitenbuch:

Januar 17. Waltherus Bleto vermachte der Kirche 2 flr 5 flr , jeder Pfründe 1 flr Pf., dem Spital 1 flr Pf.

Februar 26. Petrus de Impendal: der Kirche 10 flr , der Pfründe St. Maria 10 flr , der Pfründe St. Spiritus 5 flr , den Kranken im Spital und im Feld je 5 flr , ebenso den erstern 2 Viertel Kernen jährlichen Zinses und den letztern 1 Viertel.

März 22. Dominus Heinricus de Girsperg: der Kirche 1 Mark Silber, der alten und der neuen Pfründe je eine Mark, dem Hospital 2 Mark und der Kapelle im Feld 2 Mark.

April 5. Heinricus Winterberg: der Kirche 10 fl ,
der Kirche in Oberwinterthur 10 fl , in Töß 10 fl ,
in Veltheim 10 fl , dem Hospital 10 fl .

Mai 28. Cunrad Glur: der Kirche 10 fl , jeder Pfründe
5 fl , dem Spital 5 fl .

Juni 13. Dominus Eberhardus de Epenstein¹⁾:
der Kirche indumenta misse und 4 fl , den Pfründen St. Nicolaus, St. Maria, Heiligegeist, St. Georg je 2 fl , den Kranken im Hospital den Hof zu Ilingen, der 17 Stücke jährlichen Zinses einträgt, den Kranken im Feld 15 fl .

July 18. Ulricus de Sal, senior: der Kirche 5 fl , jeder Pfründe 2 fl Pf., den Aussätzigen im Feld 2 fl , den Kranken im Spital 4 fl Pf.

August 1. Alberchtus dictus Illower²⁾: der Kirche 1 fl 5 fl , der alten und der neuen Pfründe je 4 fl , den Kranken im Spital und am Felde je 4 fl Pf.

September 11. Johannes Lemann: der Kirche 2 fl ,
dem Psalter 2 fl , dem Kloster Beerenberg 3 fl , dem Spital 10 fl , dem Feld 10 fl .

Oktober 26. Ulricus Jeger, genannt Spuelnäpfli:
der Kirche 1 Mütt Kernen, dem Spital und dem Felde je
1 Viertel Kernen.

November 24. Rudolf Cüntzo³⁾ am Markt: der Kirche
35 fl , der Kapelle des Spitals vnam albam⁴⁾, den Kranken im Spital 5 fl Pf., den Aussätzigen am Feld 5 fl Pf.

Dezember 13. Ulricus Negelli⁵⁾: der Kirche 1 fl Pf.,
jeder Pfründe 10 fl Pf., dem Spital 10 fl Pf.

¹⁾ Urkundet am 6. Okt. 1324, † vor 22. Juli 1336.

²⁾ Joh. Illower, urkundet am 4. Juli 1371.

³⁾ Genannt Lochli, von 1357—1382 Mitglied des Kleinen Rates, hatte 1361 österreichische Lehen (Quell. z. Schw. Gesch. XV, 1, S. 527).

⁴⁾ Alba ist das lange, weiße Gewand, über welches der Priester das Meßgewand, „casula“, anlegt.

⁵⁾ 1303, Nov. Kleiner Rat, ebenso 1312 und 1324.

Die nachfolgenden zwei Beispiele zeigen des näheren, welche Vorschriften und Bestimmungen die einzelnen Jahrzeitstiftungen enthielten:

Heinrich von Hünikon¹⁾ und Anna von Hünikon setzten fünf Viertel Kernen zu einer Jahrzeit für sich und für ihren Sohn Jakob, für ihre Mutter Ursula und Claus Albrecht, ihren Vater, für ihren ersten Mann Johann, den Stadtschreiber zu Schaffhausen und für Jakob Hünikon und seine Hausfrau Anna unter folgenden Bedingungen: Der Spitalmeister muß jährlich an ihrem Todestag aus des Spitals Kornkasten 5 Viertel Kernen zu 66 Broten verbacken lassen und diese auf folgende Weise verteilen: Der Leutpriester und jeder der 10 verpfändeten Kapläne in Winterthur erhalten je 4 Brote, damit sie am Abend (vorher) „vigilg“ singen und über die Gräber gehen, am Morgen darauf Messe halten und wieder über die Gräber gehen. Jeder der 3 „Terminier“²⁾, die dabei sind, erhält 2 Brote, der Sigrist 4 Brote, die Klausnerin am Feld 1 Brot, der Klausner zu Veltheim 1 Brot, der Bruder im Eschenberg 3 Brote (zusammen 59 Brote); die übrigen Brote (7) behält der Spital für sich. Was versäumt wird, gehört dem Sigrist. Zu einer Verbesserung und Bestätigung dieser und der andern von ihr gestifteten Jahrzeiten hat die Anna Hünikon ihren Hof zu Nieder-Rad (Wülflingen) mit aller Zubehörde gegeben, ausgenommen 2 Mütt Kernen der St. Johann Baptistenpfürnde in der Stadtkirche und St. Martinpfürnde auf dem Heiligenberg. Der Spitalmeister soll die zwei Jahrzeiten aussrichten, wie sie angeordnet sind. Von dem Hof Rad muß er zur Verbesserung des Tisches den Armen im untern Spital zwei Viertel Kernen verabreichen. Weder Meister noch Pfleger des Spitals dürfen diesen Hof in Rad ver-

¹⁾ Ein Heinrich von Hünikon urkundet 1389, Mai 24.

²⁾ Terminarius, Terminant, Terminirer = Einer, der einen gewissen Bezirk bereist, um Almosen zu sammeln: Bettelmönch, Bettler.

kaufen, noch in irgend einer Weise von den Jahrzeiten verändern. Geschieht es doch, oder werden die zwei Jahrzeiten nicht ausgerichtet, so fällt der Hof den Kaplänen in Winterthur zu, die dann die zwei Jahrzeiten vollziehen müssen. Aus zwingender Not mußten die Pfleger des Spitals den Hof in N i e d e r - R a d doch verkaufen. „Die Pfleger deß Spitalß sollen nun hinen für alle jar jährlich die jarzit vsrichten vss dem Kasten, alß ob ge seit ist.“

Johannes Sigrist¹⁾, Metzger in Winterthur, vermachte dem Spital daselbst sein Gut in Wiesen d a n g e n mit Namen „deß Schalchers gut, das der Etzensperg baute“, unter folgenden Bedingungen: Jedes Jahr am Gedenktage muß der Spitalmeister allen verpfändeten Geistlichen in der Stadt je 3 Brot geben, damit sie am Abend vigily lesen „mit den noten“ und am folgenden Morgen Messe halten und über die Gräber gehen, und wer die Vigilly versäumt, verliert ein Brot, und wer nicht bei der Messe ist, 2 Brote. Die „versäumten“ Brote gehören den Armen. Jeder der 3 Terminer, wenn sie anwesend sind, erhält ein Brot; der Schulmeister bekommt 2 Brote, „dz er helff die meß singen, mit etwaß schül ler“. Dem Sigrist gehören 2 Brote für das Läuten der Vigill. Der Spitalmeister ist auch verpflichtet, viermal im Jahr zu allen Fronfasten 6 Viertel Kernen den a r m e n L e u t e n zu einer Spende zu geben. Hans Sigrist vermachte ferner dem Spital vier Jucharten gutes Ackerland „vff sächemener zelg gelägen“ (auf der Zelg gegen Seen) bei dem Wald; diese er kaufte er von E b e r h a r t R i n ö w e r um 38 guter Gulden zu einer Bestätigung und Verbesserung dieser Jahrzeit. Endlich vergabte er dem Spital ein Viertel Kernen Zins von einem Acker auf dem N i e d e r f e l d , der an des Spitals Äcker und Clässen Hopplers Acker stieß, damit der Spitalmeister alle Jahre in den Fasten E i e r kaufe und sie unter die „armen Kinder“ im u n t e r n S p i t a l verteile. Es ist auch

¹⁾ 1381, Okt. 15. ist Johans der Sigrist Mitglied des Kleinen Rates.

zu wissen, daß das genannte Gut zu Wiesendangen jährlich an Zins liefert: 12 Mütt Kernen und 2 Malter Haber, 1 Mütt Schmalssaat, 14 Schilling an Geld, 100 Eier, 2 Herbsthühner und 1 Fastnachthuhn. Diese Vergabung geschah *mcccxxxxvj octava corpor. xpi. 1396, Juni 8.*

Im 15. Jahrhundert sind die Vergabungen an den Spital nicht mehr so zahlreich wie früher; dies mag seinen Grund darin haben, daß die Einwohnerschaft durch die vielen österreichischen Kriege an den Bettelstab gekommen war. Immerhin ließen auch in dieser schweren Zeit einzelne reiche Bürger die Linderung der Not der Armen und Unglücklichen nicht aus dem Auge. Unter diesen muß besonders Hans von Sal¹⁾ hervorgehoben werden. Vor Schultheiß und Rat in Winterthur vergabte er 800 rheinische Gulden auf folgende Weise: Der Zins von 200 fl. mußte jedes Jahr an Kornspenden an die armen Bürger ausgeteilt werden. Der Ertrag von den übrigen 600 fl. fiel als eine Rente seiner Gattin Agnes von Eschingen zu. Nach ihrem Ableben mußte der Zins wie folgt verwendet werden: Der Zins von 400 rh. fl. an die „armen Dürftigen im untern Spital“ und „an die armen Kinder oder Feldsiechen im Felde“ vor der Stadt. Das Erträgnis der übrigen 200 fl. erhielten die Kirchen zu Winterthur, Heiligenberg, Töß, Wiesendangen, Dinhart und Veltheim (1428, Sept. 30.). Der Stiftungsbrief kam in das Kloster Töß zur Aufbewahrung. Zur größern Sicherheit mußte der Rat in Winterthur einen Revers ausstellen und im Ratsbuch noch eine Kopie machen lassen. Der Rat beschloß, die Sal'sche Jahrzeit einer besondern Verwaltung, aus Bürgern bestehend, zu übergeben; die ersten waren Konrad Gisler und Jakob Geilinger (Albanistag 1477).

¹⁾ Von 1407—1428 Mitglied des Kleinen Rates.

II. Die Kaplanei zum h. Geist.

Es ist ein besonderes Kennzeichen der christlichen Nächstenliebe im Mittelalter, daß sie nicht nur für das Wohl des Leibes der Bedrängten, Armen, Kranken und Unglücklichen sorgte, sondern auch auf das Heil der Seele Bedacht nahm. Vielen Insassen des Spitales, den sogenannten „Ligerigen“, war es wegen ihrer körperlichen Gebrechen nicht möglich, am öffentlichen Gottesdienste in der Kirche teilzunehmen. Die Caritas jener Zeit empfand es als eine strafbare Nachlässigkeit, als eine schwere Sünde, die Unglücklichen im Spiale ohne Seelsorge zu lassen.

Der Spital in Winterthur war nach und nach mit den Gütern, die zur zeitlichen Pflege seiner Bewohner nötig waren, zur Genüge ausgestattet worden: er besaß ein Haus, regelmäßige jährliche Einkünfte, Holz und Licht, Angestellte, die der Pflege und Verwaltung obliegen mußten; aber es mangelte noch die Sorge für das Leben des Geistes, der Seele: die Kirche und der Gottesdienst. Nun fehlten im Anfange die Mittel, ein besonderes Curatbeneficium zu schaffen; da die Zahl der Spitalinwohner in den ersten Zeiten noch nicht groß war, so war dies auch nicht nötig. Die Seelsorge im Spital lag deshalb dem Leutpriester der Stadt und seinem Helfer ob; sie mußten den „armen Kindern“ die Tröstungen der Religion spenden. Sie brachten den Sterbenden das letzte Viatikum (Ölung); sie mußten dort wöchentlich ein- oder mehrmals Messe lesen. Zur Feier des h. Abendmahles kamen sie mit einem tragbaren Altare (altare portatile) in den Spital.

Als sich die Zahl der Kranken, Armen und Elenden im Hospitale vermehrte, wurde die Last der Seelsorge im Versorgungshaus für den Leutpriester beschwerlich und drückend. Das liturgische Opfer mußte öfters gefeiert werden; in jeder Stunde bei Tag und Nacht hatte er die Sakramente zu spenden und die Toten

zu beerdigen. Die Geistlichkeit und die Bürgerschaft sahen deshalb die Notwendigkeit ein, eine besondere kirchliche Pfründe zu stiften und einen ständigen Kaplan mit der cura animarum zu betrauen. Dies erforderte aber neue Opfer; denn ein solcher tauglicher Priester mußte mit einem genügenden, ständigen Einkommen versehen werden; man war genötigt, ihm eine Wohnung und jährliche Einnahmen in Naturalien und Geld anzuweisen¹⁾. Bei der großen Beschränktheit der Mittel jener Zeit konnte dies nicht auf einmal geschehen, sondern es brauchte Jahrzehnte, bis das Grundvermögen in Form von Vergabungen und Jahrzeitstiftungen freiwillig zusammengesteuert war²⁾.

Nach diesen Darlegungen liegt es auf der Hand, daß der Rektor der Kirche in Winterthur ein ganz besonderes Interesse daran hatte, den Spital möglichst bald mit einem ständigen Geistlichen zu versehen und in der Darbringung von Opfern der Einwohnerschaft mit einem guten Beispiele voranzugehen. Daß er schon frühe die Anstellung eines Priesters für den Gottesdienst im Spital in Aussicht nahm, geht aus folgender Urkunde hervor: Der Dekan E b e r h a r d in Winterthur vergabte auf sein Ableben hin dem Altare und der Pfründe des h. Nicolaus daselbst einige Güter in E l s a u , die einen jährlichen Zins von 5 Mütt Weizen, 1 Malter Haber, 1 Mütt Hülsenfrüchte, 10 Schilling

¹⁾ quod manere possit et subsistere perpetuo quoad victum, vestitum et domicilium.

²⁾ In Z ü r i c h war es ebenso. Im Jahre 1276 wurde eine Vergabung zur Errichtung einer Priesterpfründe für die Armen und Kranken im Spital gemacht; 1279 beauftragte Papst Nicolaus III. den Bischof von Konstanz, Schritte zur Anstellung eines Priesters für die Kapelle des Spitals zu veranlassen. Erst 1302, nachdem Rat und Gemeinde die geistliche Spitalpfründe mit 100 Mark Silber dotiert hatten, erfolgte die Festsetzung der Pflichten und die Wahl des Spitalkaplans durch das Chorherrenstift. (Z. U. B. IV, Nr. 1633; V Nr. 1733; VI Nr. 2667.)

Noch 1417 war die geistliche Spitalpfründe in L u z e r n so gering dotiert, daß kein ständiger Geistlicher da täglich das heilige Opfer verrichten und den Kranken und Elenden Beistand leisten konnte. (Geschfrd. XXII, S. 6.)

Pfennige, 3 Hühner und 50 Eier abwarf en. War der Dekan gestorben, so mußte der Kaplan von St. Nicolaus alljährlich am Jahrzeittage des Vergabers den Armen in der Stadt 6 Viertel Weizen in Brot austeil en; ferner dem Pfarrer der Stadt, dem Pfrundherrn des Altars Unserer L. Frau, dem Kaplan St. Georg auf dem Felde außerhalb der Stadt und dem Kaplan des h. Geistes (im Spital), wenn da einer ist¹⁾, je einen Schilling für die Teilnahme an der Jahrzeitfeier ausrichten. Eine gleich große Entschädigung bekamen der Leutpriester auf dem Heiligenberge und die vier dortigen Pfrundherren. Der Diakon erhielt 8 und der Subdiakon 4 Pfennige; das Sondersiechenhaus St. Georg und der Spital wurden je mit einem Viertel Erbsen bedacht. Für die Jahrzeit von Eberharts Eltern waren noch besondere Bestimmungen getroffen. Wurden die vorgeschriebenen gottesdienstlichen Verrichtungen vernachlässigt, so fiel das Ganze an den h. Geistspital. Da dieser in der Vergabung besonders bedacht war, so mußte der Spitalmeister bei der Feier der Jahrzeit abends und morgens das Sonntagskreuz zum Grabe des Stifters tragen (1312, Jan. 13.)²⁾.

Es dauerte noch fünf Jahre, bis der Dekan und Kirchherr E b e r h a r d³⁾ zum Ziele gelangte. Er wandte sich an die Königin A g n e s von Ungarn in Königsfelden, die sich auch um das Wohl der Hospitäler in Baden im Aargau und in Luzern verdient gemacht hat. Er fand bei ihr ein williges Ohr. Mit Zustimmung der Herzoge Leopold und Heinrich von Österreich baute sie im A r m e n s p i t a l in Winterthur einen Altar und stiftete daselbst die Kaplaneipfründe zum h e i l i g e n G e i s t. Die Armen verpflichteten sich, ihrem neuen Priester jährlich 3 Mark Silber als

¹⁾ si ibidem fuerit cappellanus.

²⁾ St. A. W., Orig., Perg.

³⁾ Er war schon 1297, Mai 14. Dekan und Rektor der Kirche in Winterthur und vergabt damals dem Marienaltar in der Stadtkirche einen von ihm neu angelegten Weingarten am Lindberg. (St. A. W. Orig., Perg. Z. U. B. VII. Nr. 2413. Geschfrd. XIV. S. 195.)

Einkommen anzuweisen, bis dem Altar durch milde Opfer die gleichen Einkünfte zuteil geworden seien. Der Spitalgeistliche mußte die Armen im Spital mit der Beichte, den Horen und den heiligen Sakramenten versehen; er hatte auch täglich dort das h. Meßopfer darzubringen und am Gottesdienste in der Pfarrkirche mit „Singen und Lesen“ nach Brauch und Gewohnheit sich zu beteiligen¹⁾. Von diesen Verpflichtungen entluden ihn nur „ehehafte“ Ursachen (Krankheiten, Gebrechen usw.). Es durfte nur ein solcher Priester angenommen werden, der in Gegenwart der Pfründer auf dem Heiligenberg schwor, diese Dienstleistungen getreu zu erfüllen. Die Wahl des Spitalkaplans stand also dem Winterthurer Kirchherrn zu. Versäumte dieser die Belehnung innert drei Monaten nach Erledigung der Stelle, so mußten die drei ältesten Mitglieder des Rates in Winterthur, die reiferen Sinnes waren, einen geschickten, tauglichen und ehrbaren Priester erwählen und ihn dem Kirchherrn präsentieren, damit er ihn bestätige und mit den Gaben des Altars investigiere. Waren diese drei Räte in ihrem Vorschlag einstimmig oder sprachen sich wenigstens zwei für ihn aus, so hatte die Wahl Kraft. Konnten aber die drei Ältesten des Rates sich nicht einigen, so fiel das Kollaturrecht für diesen Fall dem Bischof von Konstanz zu. Der gewählte und bestätigte Alterist oder Priester mußte alle Opfer, Seelgeräte, Legate und Gottesgaben, die dem Heiligengeistaltar im Spital gemacht wurden, dem Kirchherrn zu Winterthur treulich übergeben; er durfte nichts unterschlagen und den Rechten des Pfarrherrn in keiner Weise Abbruch tun. Für sich behalten konnte der Spitalkaplan die Beichtgelder und die Gaben, die ihm von Personen übergeben wurden mit der Bestimmung, daß er bei Gott für sie eine Fürbitte einlege. Diese Stiftung und Ordnung bestätigten und besiegelten der Bischof

¹⁾ Der Spitalkaplan in Basel hatte noch folgende Obliegenheiten: er segnete zu Lichtmeß die Kerzen, am Palmsonntag die Palmen, am Osterstag das Fleisch, den Käse, die Fladen und Eier und besprengte mehrmals während des Jahres die Gräber mit geweihtem Wasser.

Gerhard IV. von Konstanz¹⁾, die Herzoge Leopold und Heinrich von Österreich, der Kirchenrektor und Dekan Eberhard von Winterthur und der Spital daselbst (1317, Februar 13.)²⁾.

Als Spitalkaplan wurde der Priester Heinrich Rinwin gewählt³⁾. Da er ein Hülfsgeistlicher des Kirchherrn war, unterließ es der Dekan Eberhard auch in der Folgezeit nicht, für sein anständiges Auskommen Sorge zu tragen. Er kaufte von Heinrich Oringers Söhnen das Haus, das zwischen seinem Hause und der Kirchenhofstatt lag und übergab es vor dem Rate der Stadt dem neuen Spitalgeistlichen Heinrich Rinwin mit der Bestimmung, daß es für ewige Zeiten dem jeweiligen Spitalkaplan als Wohnung dienen müsse (1320, Mai 30.)⁴⁾. So wurde für Einkommen und Obdach des neuen Pfründers genügend gesorgt.

Der Kaplan Heinrich Rinwin erfreute sich eines besondern Ansehens und großer Beliebtheit; dies geht daraus hervor, daß seinem Altare manche Vergabungen gemacht wurden und er in deren Folge in den Stand gesetzt war, wertvolle Liegenschaften zu erwerben. Die Winterthurer Bürger Hoppler stifteten ein ewiges Licht im Spiale, und die Brüder Andreas, Rudolf und Eberhart bestätigten diese Stiftung ihrer Vorfahren (1355, Okt. 22.). Frau Katharina, Witwe des sel. Herrn Johannes Schultheiß und ihr Sohn verkauften um 81 fl Pf. an die Pfründe des Altars des h. Geistes eine Anzahl Äcker (1319, Nov. 8.); ebenso für 24 fl einen jährlichen Zins von 1 fl und 8 B Pf. und 2 Hühnern Gelds haftend auf mehreren Hofstätten Winterthurs (1320, Jan. 30.).

¹⁾ Bischof Philipp von Porto bewilligt im Namen des Papstes Sixtus IV. der Stadt Stein a/Rh. in ihrem Spital an einem tragbaren Altar durch einen eigenen oder fremden Priester Messe lesen zu lassen (1476, Sept. 5.). (G. Walter, Schaffh. Urk. Buch II, S. 373, Nr. 2941.)

²⁾ St. A. W'thur, Orig., Perg. Geschfrd. 13, S. 254. Nüschele, 2, S. 249. Konst. Regesten Nr. 3747. Auf dem Siegel des Spitals ist der h. Geist in Gestalt einer Taube dargestellt, über welcher ein Doppelkreuz angebracht ist. Die Umschrift lautet: † Hospitalis sci. Spiritus I. Wintertur.

³⁾ Katharina Rinwin aus Winterthur war von 1336—1346 Äbtissin des Klosters Tänikon. (Helv. sac. II, 137.)

⁴⁾ St. A. W. Orig., Perg.

Heinrich Rinwin verlieh einen Acker, anderthalb Juchart groß, an der Straße gegen Eicholtern gelegen als Erblehen (1322, Febr. 5.). Er kaufte von Konstanzer Bürgern um $9\frac{1}{2}$ Mark Silber eine Schuppoß in Wiesendangen (1323) und verlieh ein Haus in der obern Vorstadt als Zinslehen (1326, Mai 1.); ebenso erwarb er um 7 Mark Silber ein Gut zu Eschlinkon (1327, Nov. 23.)¹⁾. Kurze Zeit hierauf segnete er das Zeitliche. Vor seinem Ende stiftete er noch eine Jahrzeit und bedachte dabei seine Pfründe und die übrigen kirchlichen Anstalten der Stadt mit Gaben²⁾. Sein Vorgesetzter und Gönner überlebte ihn nur kurze Zeit. Bis zu seinem Hinschiede blieb Dekan Eberhard ein steter Wohltäter des Spitals in Winterthur. Noch im Jahre 1328 vergabte er demselben einen Hof im Taggenberg. Bald darauf erreichte auch ihn der Sensenmann. Im Jahre 1330 gehörte er nicht mehr zu den Lebenden³⁾.

Rinwins Nachfolger im Amte war der Priester Rudolf Husen. Für seinen Tisch und seine Erholung sorgte Frau Elisabetha Ganterin, indem sie ihm ihren Garten vor dem Steigtor schenkte mit der Bestimmung, daß ihn alle Kapläne der Pfründe des h. Geistes im Spital inne haben und „nützen und nießen“ könnten (1335, Nov. 24.)⁴⁾. Da der Spitalgeistliche den Kirchherrn in seinen gottedienstlichen Verrichtungen unterstützen mußte und ihm im Amte unterstellt war, konnte er auch ohne seine Einwilligung keine Rechtshandlungen vornehmen. So gab der Priester Rudolf Husen mit Genehmigung des Kirchenrektors Johannes Stucki zum Nutzen seiner Pfründe dem Schuhmacher Johannes Benz einen zwei Jucharten großen Acker unter

¹⁾ Überall St. A. W. Orig., Perg.

²⁾ Dominus Heinricus dictus Rinwin, cappellanus sti. Spiritus qui legavit bona vestimenta sua ecclesia, antique prebende x ♂, preb. St. Marie x ♂, cappelle St. Georii x ♂, ad montem III lib den. (Jahrzeitbuch W'thur, S. 152).

³⁾ 5. Mai. Obiit dominus Eberhardus rector et decanus huius eccles. (W'thurer Jahrzeitbuch, S. 41 u. 132).

⁴⁾ St. A. W. Orig., Perg.

dem Bruel gelegen, den er um 15 fl Pf. von den Brüdern Schultheiß Rudolf Negelli in Winterthur und Egbrecht Negelli, Kirchherrn in Busnang, im Jahre 1335 gekauft hatte, zu einem ewigen Erblehen (1337, März 26.)¹⁾. Das Siegel des Kaplans zeigt einen betenden Priester.

Nach Vitoduran wurde im Jahre 1315 in Winterthur Schule gehalten; die Stadt richtete somit frühe schon ihr Augenmerk auf ein gutes Unterrichtswesen und scheute keine Kosten, auch von auswärts tüchtige Lehrkräfte herbeizuziehen. Um den Bewerbern ein anständiges Auskommen zu sichern, wurde ihnen in der Regel mit der Schulmeisterstelle eine geistliche Pfründe übergeben. So war Johannes Longus von Basel Kaplan zum h. Geist im Spital und Rektor der Schule in Winterthur²⁾. Nach dem Jahrzeitenbuch wirkten als Spitalkapläne im 14. Jahrhundert noch die Priester Rudolf Ölhafen und Johann Mollitoris³⁾.

Um das Pfrundeinkommen des Spitalgeistlichen zu vermehren, machten wohlhabende Einwohner größere Vergabungen. Strubel Stucki und seine Schwester Ursula schenkten der Kaplaneipfründe zum h. Geist, die der Priester Cunrat Koeellenberg inne hatte, einen jährlichen Zins von 3 Mütt Kernen, haftend auf ihrem Weinberge in Pfungen (Pfungingen) (1352, Nov. 26.)⁴⁾. In einem Schiedspruche des Rates vom 23. Juni 1354 wird als Spitalkaplan der Priester Johans Loeli genannt, dem der reiche Bürger Nicolaus Schultheiß zur Verbesserung seines Einkommens einen jährlichen Zins von einem Viertel Kernen, haftend auf einer Hofstatt in der niedern Vorstatt

¹⁾ St. A. W. Orig., Perg.

²⁾ Dominus Johannes dictus Longus de Basilea, prebendarius S. Spiritus et rector puerorum in Wintertur. (Jahrzeitenbuch.)

³⁾ Dominus Rudolfus Ölhafen cappellanus sancti spiritus et Henricus pater suus. (J. Febr. 10.)

Dominus Joh. Mollitoris prebendarius hospitalis dedit. eccl. vnam tunicam et cappucium.

⁴⁾ St. A. W. Urkunden.

schenkte (1362, Dez. 16.). Der vorgenannte Bürger Rudolf Stucki, genannt Strubel, übergab seiner Pfründe Güter in Pfungen (1376, Mai 8.). Johann Loeli kaufte daselbst noch andere Güter (1381, Okt. 15.). Für das Heil seiner Seele und dasjenige seiner Mutter stiftete er eine Jahrzeit und bestimmte hiefür einen jährlichen Zins von 3 Viertel Kernen, die zu Brot gebacken werden mußten. Der Leutpriester und jeder der verpfändeten Geistlichen erhielten 4 Brote, damit sie am Abend „Vigilg“ sangen, morgens Messe lasen und über die Gräber gingen. Wer dies versäumte, erhielt keine Brote. Das Betreffnis fiel dann dem Spitale zu. (Jahrzeitenbuch, 13. Oktober, S. 95.)

Im Anfang des 15. Jahrhunderts wirkte als Priester im Spital C ü n r a t L i b , der durch zwei Urteile beglaubigt ist, die der Rat in Winterthur fällen mußte in dessen Streit um einen Bodenzins von einem Garten vor dem Schmidtor (1408, Juni 20.) und um die Nutznießung eines Gartens vor dem Holdertor (1417, Juli 9.).

Wegen des Spitalgeistlichen Otto Eigendal geriet die Stadt Winterthur in viele langjährige Wirren und bittere Bedrängnis. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ließ sich in Winterthur der Goldschmied Ulrich Eigendal nieder und gelangte rasch zu Reichtum und Ansehen: von 1405 an war er Mitglied des Kleinen Rates; er hatte österreichische Lehen inne, so wurden ihm der Zoll in der Stadt und Zehnten zu Dägerlon, Seen und Attikon versetzt. Er starb im Jahre 1413, eine Witwe und mehrere Kinder hinterlassend. Rudolf Eigendal setzte den Beruf des Vaters fort; sein Bruder Otto erlangte die Stelle eines Priesters im Spital, die Schwestern wurden in Klöstern versorgt. Im Jahre 1414 verzichtete Rudolf vor Schultheiß und Rat auf all das väterliche Erbe, das ihm von seiner Mutter und Geschwistern zugekommen war; wegen der Erbschaft und anderen Dingen geriet er aber bald mit seinen Verwandten und der Stadt in arge Streitigkeiten. Wegen „unterloffenen Sachen“ gab er das Burgerrecht in Winterthur auf, dankte Schultheiß und Rat für erwiesene Gnaden und Guttaten und bat, ihm zu gestatten, fürderhin nach

Belieben zu und von der Stadt zu wandeln. Bei Streitigkeiten werde er sich bei den Gerichten zu Konstanz, Schaffhausen und Stein a. Rh. verantworten (1420, Jan. 19.). Schon im März desselben Jahres beklagte er sich, daß ihm Winterthur sein Recht verweigere, und er verwahrte seine Ehre in einem offenen Briefe. Im April sagte er der Stadt alle Freundschaft ab und drohte, er werde deren Bürger Leib und Gut angreifen, wo er könne und möge. Auf eine Klage von Winterthur hin wurde nun Rudolf Eigental in die Acht erklärt. Hierauf setzte Schaffhausen der Stadt Winterthur wiederholt einen Rechtstag in dem Eigendalschen Streite fest. Nun gerieten auch die beiden Nachbarorte in Zwietracht, weshalb sie König Sigismund zum Frieden mahnte. Im Jahre 1420 fällten Bürgermeister und Rat in Schaffhausen einen versöhnenden Spruch, nach welchem Winterthur dem Goldschmied Rudolf Eigental 70 rheinische Gulden zahlen mußte. Damit war aber dessen Erbschaftsstreit mit dem Priester Otto und den Schwestern Elisabetha und Verena nicht erledigt. Neue Verwicklungen befürchtend, veranlaßten Schultheiß und Rat den Rudolf Eigental, vor Gott mit aufgehobenen Händen einen Eid zu schwören, gegen die Bürger Winterthurs, es seien Männer und Frauen, nirgends anderswo Recht zu geben und zu nehmen als vor den Gerichten zu Winterthur. In zwei Urteilen entschieden die Räte zugunsten des Spitalgeistlichen Otto; aber der Bruder anerkannte die Entscheide nicht; deshalb wurden der „Pfaff“ und Winterthur vom österreichischen Landvogte zuerst vor das Gericht nach Ensisheim und dann nach Basel geladen (1421/22). Da die beklagten Parteien nicht erschienen, legte Rudolf auf den Zoll in Winterthur Anleitung. Der Landtag in Konstanz entschied aber, der Goldschmied habe in Winterthur Recht zu suchen. Endlich kam am 12. März 1423 zwischen den beiden Brüdern durch erbetene Schiedleute eine gütliche Vereinbarung zustande. Aber damit kam der Prozeß nicht zur Ruhe. Rudolf behauptete, sein Bruder, der Spitälerkaplan Otto, habe ein Gut zu Waldikon, 10 Pfund Geldes auf dem Zoll zu Winterthur, 9 Jucharten Acker, Wiesen usw. widerrechtlich vom elter-

lichen Erbe in Besitz. Das Gericht in Winterthur stellte sich aber auf die Seite des Spitalgeistlichen¹⁾; deshalb beschwerte sich Rudolf beim Herzog Friedrich von Österreich, der Winterthur aufforderte, sich hierüber bei ihm zu verantworten²⁾ (1432, Nov. 4.). Nun mußte die Stadt angesehene österreichische Beamte, den Hofschnied und den obersten Kämmerer, bitten, sich beim Conrad von Wäding zu verwenden, damit er beim Herzog für sie Fürsprache einlege. Der Zwist nahm seinen Fortgang: Winterthur wurde neuerdings vor das Gericht in Schaffhausen geladen. Durch den Prozeß war Rudolf Eigental in Armut geraten. Seine Frau verkaufte einen Acker an der Galgenhalden bei Oberwinterthur und er seinen Haustrat und seine gesamte Fahrhabe, die er noch in Winterthur hatte. Zur Regulierung dieser Angelegenheiten stellte ihm die Stadt einen Sicherheitsbrief aus, den er aber freuentlich mißbrauchte. Am 13. November 1433 kam endlich ein Ausgleich in dem Streite des Rudolf Eigental mit Winterthur, mit der Priorin in der Sammlung, mit dem Chorherrn Rudolf Schmid auf dem Heiligenberg und mit dem Spitalkaplan Otto Eigental zustande; aber der Störefried hielt sie nicht und brachte die Einwohnerschaft durch Drohungen und Racheakte in große Aufregung.

Neue Umtriebe, Unruhen, Wirren und Verwicklungen befürchtend, nahm Winterthur zu einem Gewaltakte Zuflucht:

¹⁾ Daß der Rat in Winterthur in diesem Handel eine unparteiische Haltung einnahm und nicht immer zugunsten des Kaplans entschied, geht aus folgendem Beschlusse hervor: „Item Pfaff Otto Eigental sol die bücher, so im der spitalmeister geben hat, nit versondren, denn sy sont an die pfründ gehören, vnd da by beliben.“

²⁾ Bei diesem ganzen Zwiste ist nicht außer acht zu lassen, daß Winterthur seit 1417 eine Reichsstadt war und somit nicht mehr unter der österreichischen Herrschaft stand; es scheint, daß Österreich den Rudolf Eigental begünstigte, um dem jungen, schwachen Reichsorte Schwierigkeiten zu bereiten, um ihn so mürbe zu machen, damit er wieder unter den herzoglichen Schutz zurückkehre.

Rudolf Eigendal wurde gefangen genommen und hingerichtet. Die weitläufige Begründung des Todesurteiles wirft auf manche Phasen des Streithandels eine neue Beleuchtung und enthält einige neue interessante Einzelheiten; deshalb wird hier der Inhalt etwas ausführlich wiedergegeben: Ruedi Eigendal hat vormals viele Jahre Winterthur und seine Bürger trotz Gelübde, Eid und vielen „Richtungen dick und viel“ aus diesem Bistum weit und breit „umgezogen“ und zu großem Schaden gebracht; dennoch wurde ihm das immer zum besten gekehrt, wie oft er auch wort- und eidbrüchig geworden war, weil man stets annahm, er werde endlich sein Unrecht einsehen, dies besonders, weil ihm vom Gute seiner Geschwister über alle Aussteuern hinaus Vermögensvorteile gegeben wurden, zu welchen er kein Recht hatte. Es half alles nichts. Da nahm man eine Richtung auf (1433) zwischen ihm und der Stadt, welche zu halten er beschwor, und nach der alle früheren Eide, Gelübde, Sprüche und Vermittlungen in Kraft bleiben sollten. Trotzdem stieß er gegen die armen Frauen im Gotteshaus Tänikon, unsren Burgern, wegen seiner dortigen Schwester Drohungen aus, daß sie vor ihm nicht sicher sind. Wegen eines Hofes in Neftenbach, der ein Leibgeding seiner Schwester ist, das er besiegelte und bei seiner Treu an Eidesstatt zu halten versprochen hatte, griff er den Amtmann Hans Stocker an, und brach sein Wort. Ferner „hat er von sin selbs gewalt vnd mütwillen“ ohne Recht in der Leutkirche zu Winterthur „ainen uffgerichten stöl fräfentlich nider gezert vnd abgebrochen“ (wahrscheinlich den Altar seines Bruders Otto), so daß wir in dieser heiligen Zeit des Gottesdienstes mangeln mußten, bis Hilfe von Konstanz kam. Er führte auch arge Schimpfreden über den Rat in Winterthur, er wisse genau, was in demselben getan werde, und dieser habe auch einen Knecht gedungen, ihn leblos zu machen. Er lästerte auch über die Priesterschaft der Stadt, besonders über seinen Bruder, öffentlich unter allen Leuten, „inen den flüch des fallenden wehs vnd andern schalk geflüchott vnd beschalchott“, so daß ein Auflauf und viel Unfug entstanden wären, wenn man nicht Einhalt getan hätte. Nach unserer

Freiheit¹⁾ nahmen wir ihn wegen der Ehre der Stadt gefangen. Der Große und Kleine Rat verurteilten ihn nach ihrem Eide zum Tode, damit Gott und der Welt besser gedient sei, als wenn er lebe. Er hat den Tod wohl verschuldet (1434)²⁾.

Der Handel hatte noch ein Nachspiel. Rudolf Eigental führte vor seiner Hinrichtung Klage beim Papste in Rom gegen seinen Bruder Otto und den Chorherrn Rudolf Schmid, und es gelang ihm, dort eine Bulle zu erwirken, nach welcher ihm Güter zuerkannt wurden, die den beiden und der Stadt gehörten. Diese erzielten aber in Rom einen „Gegenpullen“, der sie der Ansprache entledigte. Wegen Kosten und Schaden erhob Otto beim geistlichen Gericht in Konstanz Forderungen und legte auf die Güter des Rudolf Eigental Arrest; ebenso Rudolf Schmid³⁾. Nachdem Rudolf sein Leben verwirkt hatte, meinten die beiden Priester, ihr anerkanntes Recht zu behalten und die Güter an sich zu ziehen; es sollten somit Ruedis Weib und Kind den Schaden decken. Der Rat in Winterthur war der Ansicht, es sollte der Frau und dem Knaben das Gut „erschussenlich“ ausgerichtet werden und schrieb zweimal nach Freiburg im Breisgau; als aber Frau und Kind⁴⁾ nicht kommen wollten, gestattete er den

¹⁾ Im Jahre 1417 hatte Winterthur von König Sigismund den Blutbann erhalten.

²⁾ W'thurer Ratsbuch I, S. 886—90.

³⁾ 1432, März 19. Transsumpt über ein Urteil unter Papst Martin V., erlassen zwischen Rüdi Eigental einer- und den beiden Priestern Otto Eigental und Rudolf Schmid anderseits, betr. ein Lehen von 10 \tilde{u} Pf. auf dem Zolle zu Winterthur, 9 Juch. Acker und einer Wiese usw. Das erste Urteil, gefällt von Meister Ludwig de Gars, lautete zugunsten von Rudolf Eigental. Franciseus de Solenthis hob es auf. In letzter Instanz entschied Herr Rudolf Bolland gegen Rudolf Eigental, der eine Entschädigung von 28 Gulden an Otto Eigental und Rudolf Schmid zahlen sollte (1432, Juni 6.).

⁴⁾ Els Eigendalin, Erhart Selfingers sel. Witwe zu Freiburg i. B. gab ihrem Tochtermann Knecht Hansen in Schaffhausen volle Gewalt, ihren Hof zu Neftenbach inne zu haben, zu nutzen und zu nießen. Vor dem Statthalter des Schultheißen zu Freiburg i. B.: Junker Melchior von Volkenstein (1473, Dez. 28.).

beiden Geistlichen, Recht zu suchen, wo sie wollten, um zu ihren Auslagen zu gelangen¹⁾.

Nach den Steuerbüchern von 1474—1483 lebte in Winterthur als Spitalkaplan Berchtold Öß, der urkundlich in einem Zinsbriefe vom 5. Juli 1476 beglaubigt ist. Sein Nachfolger war Ülrich Rüediger, der einem alten, angesehenen Winterthurer Geschlecht entstammte und in einer Urkunde vom 30. Juni 1483 als Priester im Spital der armen Kinder genannt wird. Er wurde ersetzt durch Ülrich Gisler, der am 23. Mai 1491 eine Schupposse in Wiesendangen als Erblehen verlieh²⁾. Im Jahre 1507 (Fritag vor Oculi März 5.) wählte der Kirchherr Ulrich Graf zum Inhaber der Heiliggeistpföründe den Rudolf Weber, über den der Rat in Winterthur an den Offizial des Bischofs von Konstanz die Anzeige machte, der Kaplan habe, als seine Dienstmagd in besseren Umständen sich befand, ausgestreut, sie sei wassersüchtig; ferner habe der Priester bei der Geburt des Kindes Hebammendienste geleistet und dasselbe so sehr in Tücher gewickelt und durch eine Frau forttragen lassen, daß es fast gestorben sei (1519, Dez. 13.)³⁾. Da hiedurch die Stellung des Spitalgeistlichen sehr erschüttert war, folgte ihm im Amte Heinrich Custer, einem Winterthurer Geschlechte angehörend, der letzte Kaplan des Spitals.

Zur Zeit der Reformation besaß der Inhaber der Heiliggeistpföründe im Spital folgendes Einkommen: 13 Pfund 17 Schilling 11 Heller an Geld, 39 Mütt 3 Viertel 1 Vierling an Kernen, 3 Malter Hafer und 20 Maß Wein, zusammen etwa 50 Stücke, ungefähr die gleiche Größe wie der Jahresgehalt der übrigen Hülfsgeistlichen.

¹⁾ Nach Urkunden, Akten und Ratsbüchern im Stadtarchiv W'thur.

²⁾ Winterthur, Ratsbuch IV u. Urkunden.

³⁾ Schreiben abgedruckt: A. Ziegler, die kirchl. Zustände in Winterthur am Ende des XV. u. Anfang des XVI. Jahrh., S. 96.

III. Der Erwerb von Liegenschaften und Einkünften.

Zur Deckung der Bedürfnisse der Anstalt gehörte ein ständiges, regelmäßiges Einkommen; der Fortbestand des Spitals war von sichern Einkünften abhängig. Im Anfang deckten die Erträge der Jahrzeitstiftungen und Vermächtnisse die Ausgaben des Institutes; aber die Verwaltung mußte an die Zukunft denken, an eine Zeit, wo diese aufhören könnten. Durch weise Sparsamkeit suchte man deshalb die Mittel zu erlangen, um Güter und Einkünfte zu kaufen, aus deren Zinsen die Existenz für alle Zeiten gesichert wurde. In der Periode der Naturalwirtschaft war dies der einzige Weg, der, wenn auch sehr umständlich, zum Ziele führte, und wir dürfen der Verwaltung das Lob nicht versagen, daß sie stets mit kluger Umsicht handelte und immer den günstigen Augenblick erspähte, um das Vermögen des Spitals sicher und günstig anzulegen und Vorteile zu erzielen. Die nachstehende Übersicht soll hiefür einen Beweis geben, wobei natürlich nur das Wichtigste hervorgehoben werden kann.

Da das Einkommen des Spitals hauptsächlich aus Getreide und die Nahrung der Spittler und Pfründer meistens aus Muß und Brot bestand, so gehörten zum Betriebe der Anstalt Mahlwerke. Schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts besaß die Anstalt die obere Spitalmühle¹⁾), deren Lage in einer Urkunde vom 3. Februar 1366 genau bestimmt wird: „des Spitals Mühle vor dem niedern Tor“; er war also das Mahlwerk, das bei der Belagerung von Winterthur 1460 als Bollwerk zur Verteidigung eine wichtige Rolle spielte und später je nach den Besitzern Siggens-, Schlangen- und Neumühle genannt wurde; das Haus,

¹⁾ Sie erscheint in einer Urkunde von 1347, Nov. 5. (Staatsarch. Zürich, Amt Winterthur.)

jetzt Gasthof zum „Ochsen“, heißt heute noch Schlangenmühle. Durch einen Kanal wurde der Ablauf des Eulachwassers in den neuen Wiesen zur untern Spitalmühle geleitet, die in Urkunden 1363, März 1., und 1376, März 25. erscheint und später nach dem Besitzer Teufelsmühle geheißen wurde. Der Spital in Winterthur (Pfleger Hans Ramensperg und Hans Wimann, Meister Hans Fry) sicherte dem Müller Uelin Frim von Lüttisburg im Spital „ein müßig gend pfründ“ zu an des Meisters Tisch. Dabei mußte er des Spitals Mühle, genannt des Tüfels Mühle, versehen mit Mahlen, Stampfen, Blüwen und Rellen, so lange es der Anstalt „eben und fügklich“ war; zu andern Arbeiten war er nicht verpflichtet. Als Besoldung hatte ihm der Spital wöchentlich „fünffthalben“ Schilling, ferner ein Paar „virtäglicher und ein Paar werchtäglicher“ Schuhe per Jahr zu geben. Der Stampferlohn gehörte ihm; nur der Staub vom Rellen und Stampfen fielen dem Spital zu. Wurde der Müller ein „bettligerling“, so mußte ihn die Anstalt unentgeltlich verpflegen. Er hatte über sein Vermögen Testierfreiheit; der Rest seines Gutes bekam zur Hälfte der Spital und zur Hälfte die Verwandten (1478). Noch weiter unten an der Eulach, beim jetzigen Hessengütli, stand die ebenfalls dem Spital gehörende Äckerwiesmühle¹⁾, die mit der untern Spitalmühle bei der Belagerung von Winterthur durch die Eidgenossen verbrannt wurde. Da die Mühlen nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern auch für fremde Leute mahlten, lieferten sie dem Spital alle Jahre einen willkommenen Ertrag²⁾.

¹⁾ Cunrat Rietli, anstatt seines gnädigen Herrn Hugo des Tumben vor dem Schmidtor zu Winterthur zu Gericht sitzend, bestätigt den Verkauf der Mühle in Eckenwies durch Konrad von Eckenwies' Erben an den Spital in Winterthur um 58 fl. Pfennige (1369, Juni 18.).

²⁾ Winterthur entlehnte von Margaretha von Landenberg, geb. von Stein, 400 fl., von welcher Summe der Spital 250 fl. erhielt und dafür seine Mühle vor dem Niedertor an der Öllach und ferner zwei Mühlen an der Öllach, genannt Tüfels- und Ackerwiesmühle, versetzte. (Pfleger: Hans von Sal und Hans Gans, 1429, März 12.) Urk. i. Germ. Museum i. Nürnberg Nr. 8673.

Nach und nach erlangte der Spital so viel Bargeld, um Höfe mit den Grundzinsen anzukaufen. Johans der Löwe von Schaffhausen veräußerte dem Spital (Pfleger Rudolf von Hünikon) ein Gut zu Oberwil (bei Andelfingen) um $107\frac{1}{2}$ Goldgulden; jährlicher Zins: 8 Mütt Kernen, 15 Schilling Z. W. an Geld, 120 Eier und 4 Hühner (1366, Sept. 28.). Später kaufte da der Spital noch mehr Einkünfte. Zwischen dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen und dem Leutpriester Hans Schadenmüller in Andelfingen einer-, und dem Spital in Winterthur anderseits brach ein Streit aus betreffend den Zehnten der 3 Höfe in Oberwil; die Vermittlung des Obervogtes Thoma Schwarzmurer lautete, daß der Zehnten dem Spital gehöre, dieser aber an die Pfarrei in Andelfingen jährlich $2\frac{1}{2}$ Mütt Kernen Zins liefern müsse (1493, März 7.). Der Sempacher- und Näfelserkrieg hatten dem österreichischen Adel so schwere Wunden geschlagen, daß er genötigt war, einen Teil seiner Besitzungen zu veräußern. Geschickt benutzte die Spitalverwaltung diese schlimme Lage und kaufte um 160 rh. fl. von Ritter Heinrich dem Geßler, Ritter Hermann von Rinach, Rudolf von Bonstetten, Jakob von Teufen, Hansen dem Hoppler, Kirchherrn zu Gerwil, folgende Güter: den Hof zu Zinzikon (bei Oberwinterthur), einen Hof zu Neftenbach, ein Gütchen zu Schina ebenda und eine Scheune am Negelinstor in Winterthur. Herzog Leopold von Österreich bestätigte diese Erwerbung und fertigte sie in Schaffhausen dem Spitale zu (1398, Okt. 26.). Auch der Appenzellerkrieg hatte dem Adel schwere Verluste beigebracht; so mußte Beringer von Hohenlandenberg dem Spital mit den Hausbrüdern in Winterthur (Meister: Wernli Schmid) um 145 Pfund Geld den Meierhof in Andelfingen verkaufen, der jährlich 9 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 1 \tilde{n} Geld und 100 Eier zinsete (1406, Juli 19.).

Der Appenzellerkrieg brachte aber auch die Stadt Winterthur in große Bedrängnis, so daß diese mit Zürich ein Bündnis eingehen mußte. Die Raubzüge der Appenzeller und die unruhigen, unsicheren Zeiten, die auf den Krieg folgten, wirkten auch sehr ungünstig auf die ökonomische Lage des Winterthurer Spi-

tals. So mußte die Anstalt um 260 Gulden in Gold einen Hof in Hagenbuch, eine Vergabung des Hermann von Sala, 1366, verkaufen (1414, Jan. 30.). (Regesten von Tänikon Nr. 106.) Die Einkünfte blieben aus und die Spittler und Pfründer mußten Mangel und Not leiden. Nun kam dem Spital sehr wohl zustatten, daß Almosen zu seinen Gunsten als Gottesgaben angesehen wurden. Zudem wandte sich der Rat in Winterthur an den Papst und erhielt von ihm die Vergünstigung, wer mit Worten und Werken dem Institute eine Wohltat erweise, erlange für 40 Tage Ablaß tödlicher Sünden. So ausgerüstet, betrat die Behörde den damals nicht ungewöhnlichen Weg¹⁾ und errichtete einen Bettelbrief²⁾, in dem dargestellt wurde, wie die Spittler täglich an Hunger und Frost wegen der Not der bösen Zeit zu leiden hätten. Der Knecht Cläs Weber in Neftenbach wurde hierauf beauftragt, ein ganzes Jahr lang für die Dürftigen des Spitals in den umliegenden Landen um Almosen zu bitten und diese zu sammeln (1414)²⁾.

Trotz des alten Zürichkrieges, in dem Winterthur schwere Lasten zu tragen hatte, gelang es dem Spital, Liegenschaften zu erwerben. Der österreichische Landvogt Wilhelm von Hochberg belehnte namens seiner Herrschaft den Winterthurer Spital

¹⁾ Für den Bau von Kirchen, die Erstellung von Wappenscheiben, Kirchenfenstern usw. wurden häufig Bettelbriefe ausgestellt. Dieser Brauch wurde nach und nach zu einer Landplage; deshalb beschloß die Tagsatzung zu Luzern 1513, Jan. 17.: Jederman soll seine Kirchen selbst bauen und niemand auswärts auf den Bettel schicken. Ebenso 1515, Jan. 8.: Da in der Eidgenossenschaft die fremden und einheimischen Kirchenbettler eine große Beschwerde sind, so wird mit dem Hofmeister in Konstanz geredet, daß der Bischof an Auswärtige keine Mandate auf unsere Kirchen geben möchte. Ferner 1515, Juni 12.: Appenzell verlangte, daß Kirchenbettler ohne Auftrag und Vollmacht gefangen genommen und gestraft würden. Baden 1517, Juni 23.: Man soll heimbringen, daß das Betteln um Fenster abgestellt werde, da daraus große Kosten entstehen. Das Fensterbetteln für Kirchen, Ratsstuben und Gesellschaftshäuser ausgenommen, wird gänzlich abgestellt. (Eidg. Abschiede: III₂, S. 75 y, III₂ S. 679 e, III₂ S. 885 h, III₂ S. 1061 q, 1063 k.)

²⁾ Siehe Beilage.

(Meister Heinrich Bentz) mit einem Hof zu Gundetswil, mit drei Höfen zu Embrach, mit einer Wiese samt Mühlhofstatt zu Seuzach usw. (1442, April 9.). Als aber die Stadt wegen Schulden in die Acht kam und durch die Eidgenossen belagert wurde, mußte der Spitalmeister Junker Jakob Hoppler die Äckerwiesen an der Eulach zu Geld machen.

Nachdem der Ort an Zürich verpfändet worden war, traten für den Spital sichtlich bessere und ruhigere Zeiten ein. Anna Schnetzerin und ihr Gemahl Ulrich von Waltsperrg, Bürger in Winterthur, hatten dem Spital zwei Teile des Laienzehntens zu Tettikofen vergabt und noch einen Grundzins von einem Hof daselbst verkauft (1453, Mai 18.)¹⁾. Das Kloster Rheinau vertauschte dann neun Höfe und Gütlein zu Oberwil, Tägnernau, Humlikon, Henggart und Flach gegen dieses Besitztum des Spitals in Tetigkofen (1477, Juni 21.). Schon längst war der Zehnten ein Artikel geworden, mit dem man durch Kauf oder Tausch einen Gewinn zu machen suchte. So kaufte der Spital um 525 Gulden von Claus Wipf, Bürger in Winterthur, den Kleinen Zehnten in Hettlingen, ein lediges Lehen von Österreich, später von Zürich (1486, Samstag nach Othmary, Nov. 18.) und verkaufte ihn wieder um 550 fl. an das Kloster Paradies und Ritter Hans von Breitenlandenberg (Besitzer der Gerichtsherrlichkeit Neftenbach) (1490, Nov. 29.). Pfleger: Hans Ramensperg und Hans Böni; Meister: Hans Lang.

Es erregt Erstaunen, wie der Spital in kurzer Frist durch Sparsamkeit und gute Verwaltung zu großen Barmitteln gelangte, die er wieder sicher zinstragend anlegte. Von Eberhart, Caspar dem jüngern und Bernhart von Klingenberg zu Hohentwiell erworb er um 750 rh. fl. das Recht der Wiederlösung des Kleinen und Großen Zehntens um Winterthur samt dem Heu-, Bach- und Tößerzehnten (1490, Okt. 29.) und um 5000 rh. fl. den Klingenberg Zehnten selbst (1491, Jan. 31.), und wurde am 17. Februar gleichen Jahres vom Bi-

¹⁾ Rüeger, Schaffh. Chronik II, S. 946.

schof Otto von Konstanz mit diesem Laienzehnten belehnt. Zu gleicher Zeit zahlte er für die Stadt noch 500 fl. Schulden nach Zürich ab. Bald darauf veräußerten Ritter Burkhard von Randeck, Johann von Randeck, Thumherr zu Konstanz, und die Brüder Heinrich, Kaspar und Martin von Randeck dem Spital um 300 rh. fl. den Kelnhof und die Widem samt dem Kirchensatz zu Seuzach (1494, Dez. 1.); die Bestätigung des Verkaufes erfolgte durch Bischof Thomas von Konstanz am 4. Februar 1495, und der Bischof Hugo inkorporierte die Pfarrpfründe in Seuzach mit ihren Nutzungen und Rechten dem Spitale der armen Leute in Winterthur. — Schon lange schaute der Spital lüsternen Blickes nach Wülflingen, wo die Reisläufer Hans Konrad und Hans Heinrich von Rümlang mit einer hohen Schuldenlast zu kämpfen hatten. Endlich fiel der reife Apfel in seinen Schoß. Um 5500 Gulden kauften Schultheiß und Rat in Winterthur als Schirmherren und Kastvögte des Spitals von den vorgenannten Junkern den Großen und Kleinen Zehnten in Wülflingen samt der Widem und der Collatur, welches Besitztum in 24 Posten verpfändet war (1515, April 2.). Der Wiederkauf war vorbehalten, wurde aber später losgekauft und das Ganze durch weitere Käufe arrondiert, wozu nochmals über 1000 fl. nötig waren.

Elisabeth, die Witwe des seligen Ritters Eberhart von Eppenstein (südwestlich von Weinfelden), der österreichischer Vogt zu Kyburg und Pfleger in Glarus war, vermachte den Predigerfrauen in der Sammlung in Winterthur ihr Haus samt Hofstatt, gelegen an der Ringmauer, den Garten und die Scheune dabei mit der Bestimmung, wenn das Kloster eingehe und der Rat in Winterthur innert Jahresfrist nicht andere geistliche Frauen in den Konvent setze, so falle das Haus mit Zugehör dem Spitale zu (1336, Juli 22.). Im Jahre 1523 wurde der Schwesternkonvent in Winterthur aufgelöst; die Nonnen erhielten das eingebauchte Gut und ein Leibgeding. Der Kleine und Große Rat beschlossen nun, von dem Rechte des Eppensteiner Vermächtnisses Gebrauch zu machen: „Do verkoufft man den allten spital am marckt, und ward die Samlung zu eim Spital; die armen

lüt fiengen an, darinn ze wonen in der wochen vor sannt Gallen tag 1528“¹⁾). Der alte Spital lag am Markte unterhalb des früheren Kaufhauses, an Größe und Höhe sich vor den Nachbargebäuden nicht unterscheidend. Das Haus zur Sammlung stand in der Nähe des jetzigen Königshofes; es wurde nun zum Armenspital. In den Jahren 1788—1790 wurde der obere Spital neu aufgebaut. Der Neubau des untern Spitals am Rindermarkt, jetzt Neumarkt, fiel in die Jahre 1807—1814. Der obere Spital umfaßte seit dieser Zeit die Räumlichkeiten hinter dem Krankenhaus bis zur Marktgasse; der untere das Pfrundhaus.

Das nachstehende summarische Verzeichnis gibt einen ungefähren Begriff von dem großen Besitztum des Spitals in Winterthur im 16. Jahrhundert:

1. Güter in und bei der Stadt:

A c k e r f e l d: Auf der Breite und im K e h r a c k e r: 25 Jucharten; Z e l g l i: 25 Jucharten; D e u t w e g: 25 Jucharten; G e i s e l w e i d (Gänseweid), H a g e n b u c h und G r ü z e: 22 Jucharten; L i n d und bei der S p i t a l m ü h l e: 19 Jucharten; T ö ß f e l d: 34 Jucharten; Summa 150 Jucharten; dazu noch viel Püntenland.

W i e s e n: Ä c k e r w i e s e n am Fußweg nach Wülfingen: 20 Jucharten; N e u w i e s e n: 25 Jucharten; S c h l e i f e und M ü h l e w i e s e n: 27 Jucharten; E s c h e n b e r g: 10 Jucharten; zusammen 82 Jucharten.

R e b e n²⁾: V e l t h e i m e r B e r g: 3 Jucharten; am Brühl: 1 Juchart.

D e n o b e r n K e l n h o f in der Stadt und die Hälfte von 22 S c h u p p o s s e n bei dem Orte.

¹⁾ Hauser, die Sammlung in W'thur 1260—1523 u. S. 9 u. 21 Chronik des L. Boßhart, Quell. z. sch. Ref., Bd. III, S. 133, 325.

²⁾ Da während 9 Jahren die Unkosten für die Besorgung der Weinreben am Lindberg stets größer waren als der Ertrag, wurde das Rebland nach Beschuß des Rates in 9 Stücken samt der Trotte um 1335 Gulden verkauft (1556). (Urbarbuch des Spitals Nr. 26, S. vii.)

G e b ä u d e: Der obere und untere Spital, das Pfrundhaus St. Georg mit Garten, eine Scheune und Stallungen am Rindermarkt, ein Haus beim Künstürli, das Möttelihaus am Markt, das Tößerhaus, ein Bauernhaus, die Ober-, Schlangen- und Teufelsmühle.

2. Grundzins des Spitals:

In Mülliberg in Groß- und Schitterberg in Kleinandelfingen, in Ober- und Unterbuch, Gräblikon und Wyllen, in Wülfingen, in Nieder- und Oberwil und Bänk.

3. Zehnten des Spitals:

In Wülfingen, Ober- und Unterrad, Taggenberg, Hübschenweid, Birchhof, Eich, Tobel, Neuburg, Thal, Furth, Schweikhof, Wieshof, Stöcklisrüti, Ober- und Unteräschau, Rumstal; in Töß, in Seuzach, Ober- und Unterohringen, in Sulz (Dynhart), Sal- und Rütihof in Dorf (Flachtal); in Stock, Yberg und Mulchlingen (Seen); in Ober- und Unterschottikon; den Wein- und Fruchtzehnten um Winterthur; den Großen und Kleinen Zehnten zu Oberwinterthur; den Laienzehnten zu Pfäffikon; den Wägelinzehnten zu Truttikon usw. Dazu noch Höfe in Flach, Volken und Wildberg usw.

Im Jahre 1520 betrugten die Einnahmen des Spitals an Kernen: 322 Mütt; an Korn 678 Malter; an Haber: 399 Malter; an Roggen: 60 Mütt; an Gersten: 48 Mütt; an Schmalssaat: 33 Mütt; an Wein: 420 Saum; an Geld: 4317 Pfund; darunter von den Pfründern: 1008 fl ; vom verkauften Wein: 145 fl ; von verkauftem Vieh: 70 fl ; an Gottesgaben: 10 fl von Schultheiß Hans Wyman usw. Die Gesamtausgaben erreichten die Summe von 2882 fl .

IV. Die Verwaltung.

a) Die Spitalpfleger.

Da der Spital eine Stiftung der Bürgerschaft war, war auch die Verwaltung bürgerlich. Die Anstalt stand unter der weltlichen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit und genoß alle Rechte und Freiheiten der Stadt; so z. B. durfte sie nicht vor fremde Gerichte geladen werden. Im Namen und Auftrag der Bürgerschaft ordnete der Kleine Rat alle innern und äußern Angelegenheiten des Spitals; er war sein Schirm- und Kastvogt. Bei wichtigen Geschäften wurde zur Beschußfassung auch der Große Rat, die Vierzig, herbeigezogen. Da es untulich war, alle Mitglieder der Behörde mit der Verwaltung zu betrauen, wählte der Rat aus seiner Mitte anfänglich einen Pfleger; als das Institut sich in zwei Häuser teilte, wurden zwei Pfleger bestellt, später drei, einen für den untern und zwei für den obern Spital. Die reichsten und angesehensten Bürger¹⁾, sogar die Schultheißen, hielten es nicht unter ihrer Würde, das Amt zu versehen. Die Pfleger führten die Aufsicht und sorgten für das Wohl und Gedeihen der Anstalt und hatten deshalb einen Eid zu leisten, auf das Institut ein treues Aufsehen zu halten und nach bestem Vermögen und Verständnis des Spitals Nutzen zu fördern und den Schaden abzuwenden. Sie mußten alle Verträge: Kauf und Verkauf, Rechte und Nutzungen, Servituten, Verpfändungen usw. einleiten, zuhanden des Rates begutachten und Antrag stellen. Diese Rechtsgeschäfte

¹⁾ Johann Zwiher 1317 (er war 1320 Schultheiß); Andreas Hoppler 1347; Conrat Mörgelli 1354; Rudolf der Verre 1355; Heinrich der Muchzer 1363; Heinrich von Hünikon 1364; Rudolf von Hünikon 1366; Heinz Löninger 1374, usw.

erlangten erst Gültigkeit durch die Zustimmung und die Besiegelung des Kleinen Rates; darum heißt es in den bezüglichen Urkunden einleitend stets: „Wir Schultheiß und Rat schließen auf Antrag der Spitalpfleger und des Spitalmeisters folgenden Vertrag ab.“ Die Pfleger verwalteten alle Schenkungen, Gottesgaben und Jahrzeiten und sorgten genau dafür, daß jedes Jahr dem Kleinen Rate über die Einnahmen und Ausgaben und das gesamte Vermögen Rechnung abgelegt und damit Aufschluß und Einsicht in die ökonomische Lage der Anstalt gegeben wurden, dies um so mehr, weil die Stadt auch noch Beiträge leistete; so heißt es z. B. im Ratsbuch¹⁾: „Dem Spittal soll man geben von Galli biß Faßnacht des tags 1 \tilde{n} Haller und Sommersitz 30 β haller, und diß ist der Statt halb gemacht.“ Wie anderwärts wurde für die Erhaltung des Spitalgutes vortrefflich Sorge getragen; da die Pfleger alljährlich gewählt und bestätigt wurden, hatten die Räte und Bürger es stets in der Hand, die Aufseher, denen es an Fleiß, Eifer und Verständnis mangelte, zu beseitigen²⁾. So trat auch in die Reihenfolge der Pfleger zeitweise ein rascher Wechsel ein. Ursprünglich erhielten die Pfleger für ihre Bemühungen keine Entschädigung; als aber später der Spital eine reich begüterte Anstalt wurde und die Aufsicht und Arbeit immer beschwerlicher wurden, bekamen sie als Belohnung jährlich je 10 Pfund Geld aus des Spitals „Seckel“, ein Fuder Holz und ein Hemd³⁾.

Nachdem der Spital durch Kauf, Tausch, Jahrzeiten, Schenkungen und Verpründungen in den Besitz vieler Liegenschaften und Einnahmen an Zehnten, Grundzinsen usw. gelangt war, konnten der Spitalmeister oder auch die Pfleger, deren Tätigkeit durch ihren Beruf in Anspruch genommen wurde, nicht mehr das gesamte Rechnungswesen der beiden Häuser besorgen. Es drängte sich immer mehr die Notwendigkeit der Anstellung eines

¹⁾ Ratsbuch II, S. 23.

²⁾ Vgl. auch Zürcher Stadtbücher I, S. 248.

³⁾ 1553: Jeder der zwei Oberspitalpfleger 15 \tilde{n} , der untere Spitalpfleger 20 \tilde{n} .

S p i t a l s c h r e i b e r s auf. Dieser mußte einen Eid schwören, auf den Spital ein fleißiges, treues Aufsehen zu halten. Wenn er bei einer Person in der Anstalt Untreue oder etwas Unehrbares bemerkte oder davon hörte, so mußte er es dem Spitalmeister und dem Pfleger ohne Verzug mitteilen; ferner hatte er alle Einnahmen und Ausgaben sich genau zu merken und mit bestem Fleiße aufzuzeichnen; stets mußte er dem Spitalmeister gewärtig und gehorsam sein und nach bestem Wissen und Gewissen den Nutzen des Spitals fördern und den Schaden abwenden. Bei wichtigen Rechtshandlungen war seine Anwesenheit unbedingt nötig; so z. B. beim „Undergang“ betreffend den großen Zehnten zu Sulz mit den Kirchherren Hans Huber zu Dynhart und Martin Schellenberg zu Rickenbach (1514 uff Marci, April 25.). Zu dieser Zeit amtete als Spitalschreiber Johannes Nußbömer.

b) Der Spitalmeister.

Der Spitalmeister (*Magister Hospitalis*)¹⁾ hatte eine schwierige Stellung, verbunden mit viel Mühen, Sorgen, Arbeit, Verdruß und großer Verantwortlichkeit. Er mußte alljährlich an bestimmten Tagen das Getreide, das für die Seelenmessen gestiftet worden war, in Brot verbacken lassen (1 Viertel = 12 Brote) und unter die Priester, die Siechen, die Haus- und Ortsarmen verteilen. Die Bebauung der umliegenden Spitalgüter erforderte viel Ein- und Aufsicht. Der Einzug der Zehnten und Grundzinse verlangte eine genaue Kontrolle; Restanzen mußten genau gebucht werden. Die Aufsicht über die bunt zusammengewürfelte Spitalinwohnerschaft, jung und alt, einheimisch und fremd, gesund und siech, verursachte viel Ärger und Verdruß. Die Ernährung und Bekleidung dieser Gesellschaft gab namentlich der Hausmutter viel Arbeit. Nicht jeder Bürger konnte die Stelle eines Spitalmeisters übernehmen, weil der Inhaber des Amtes im Schreiben und Rech-

¹⁾ Cuonradus Hoppler, Magister Hospitalis, dedit 1 gulden. Jahrzeitenbuch Dez. 29.

nungswesen gut bewandert sein mußte. Alle diese Erfordernisse und Schwierigkeiten erklären leicht, warum im Spitalmeisteramt ein häufiger Wechsel eintrat, und warum manche Inhaber entgleisten.

Der Kleine Rat¹⁾ wählte den Spitalmeister, der nie ein Geistlicher war²⁾. Bei seiner Wahl hatte er folgenden Eid zu leisten: Er mußte auf den Spital samt Zugehör ein fleißiges, treues Aufsehen halten, damit ihm an seinen alten Bräuchen, Ehehaften, Herkommen, Rechten und Gerechtigkeiten, sie mochten Liegenschaften, Zinse und Zehnten betreffen, nichts abging. Stets hatte er darauf zu achten, daß die Güter zum Nutzen und zu rechter Zeit bebaut wurden. Ohne Rat und Bewilligung durfte er nichts „ehhaftes“ handeln, ausleihen, kaufen oder vertauschen. Alles Arge, Unehrbare, alle Untreue hatte er im Spital abzuschaffen und es dem Rate oder den Pflegern zur Kenntnis zu bringen (leiten). Über sein Einnehmen und Ausgeben mußte er ehrbare Rechnung ablegen. Den Pfründern sollte er stets das zustellen und verabfolgen lassen, was bisher Gebrauch gewesen, und jeder Pfründer gekauft und bezahlt hatte. Die Hinterlassenschaft der Verpfründeten, es war lützel oder viel, mußte er für den Spital einziehen und überhaupt dessen Nutzen fördern und dessen Schaden abwenden. Die Spitalmeisterin hatte in die Hand des Schultheißen zu geloben, auf den „erhalt, gefider, betwat und allen hausrat“ eine genaue Aufsicht zu halten, mit demselben ordentlich zu „ratsammen“ und ihn gut zu versorgen, und was je an „essiger waar“ eingekauft oder gemetzget und ihr überantwortet wurde, zum besten Nutzen zu ziehen.

Das Pflichtenheft des Spitalmeisters war so mannigfaltig

¹⁾ In Grandson wählte die Oberhand, Bern und Freiburg, den Spitalmeister, der ein Priester sein mußte. Grandson hatte nur das Präsentationsrecht, mußte den Meister aber auch nicht besolden (1420). (Eidg. Absch. IV 1a, S. 1144/45). — In Luzern wählten der Propst und der Rat gemeinsam einen Schaffner oder Meister (Segesser, Luz. Rechtsgesch. I, S. 167—171).

²⁾ Hans Syber 1376; Hans von Muoterspach 1390; Wernli Schmid 1406; Cueni Velthen, genannt Hoppler 1432 usw.

und schwierig, daß es leicht begreiflich ist, wenn dann und wann ein Inhaber daran stolperte. Aber der Rat suchte sich zu schützen, indem er den Meister nur auf unbestimmte Zeit, auf Zusehen hin anstellte. Es fällt auch auf, daß viele Fremde die Stelle inne hatten. Aus Sparsamkeitsrücksichten wurden mit dem Amte Pfründer betraut, die sich in der Folge als untauglich erwiesen. Das Gesagte mögen einige Beispiele beleuchten. Hans Münchem und seine Frau Katharina kauften um 200 fl Haller eine „müssige“ Pfründe im Spital und erhielten von Schultheiß und Rat zugleich auf Zusehen hin die Spitalmeisterschaft. „Vnd wenn aber daz wer, daz ein Schultheiß vnd Rat vnd die pfleger bedüchten, daz der egen. Hanns Münchem zü einem spitalmeister nit me nütz oder güt wâri, so sollen (sy) ein müssige pfründ haben in der obern stuben ob der schiben als ander müssig pfründer haben.“ Ihr Gut war dem Spital verfangen und fiel nach ihrem Tode der Anstalt zu. Aus dem Vertrage geht ferner hervor, daß es damals im obern Spitale eine obere und eine untere, eine vordere (gegen die Marktgasse) und eine hintere Stube gab. Spitalpfleger waren damals Hans Karrer und Heinrich Höwdorf (1448 secunda post Marci Evang. April 26.).

Der Spital in Winterthur besaß auch Leibeigene. Findelkinder wurden dem Spital übergeben¹⁾. Abt Kaspar von Landenberg zu St. Gallen gab z. B. dem Spital in Winterthur (Pfleger Rudolf Kern) Margaretha Flach, Tochter des Uli von Wiesendangen und Ehefrau des Simon Forster von Oberwinterthur, die Eigenleute des St. Galler Gotteshauses waren, samt den Kindern mit Nutzen und Gewalt zu Lehen (1453, April 13.). Albrecht von Breitenlandenberg zu Altenklingen verkaufte dem Spital in Winterthur um 26 rh. fl. den Eigenmann Hans Götz, genannt uß der Ow bei Liebenberg (1461, März 23.)²⁾. Diesen Götz

¹⁾ Vnd swer dehein kint in den spital leit, der git vj fl (Segesser, Luz. Rechtsgesch. I, S. 167—171. Ältestes Ratsbüchlein, Luzern).

²⁾ Auch in andern Städten besaßen die Spitäler Leibeigene. Der Spital in Lindau (am Bodensee) erklärte, daß Afra Müller, genannt Wölff-

wählte der Rat zum Spitalmeister und machte mit ihm ganz schlimme Erfahrungen. Er verbrauchte mit üppigen Frauen einen Teil des Spitalgutes, handelte auch sonst nicht, wie es sein sollte, und kam deshalb ins Gefängnis. Auf Bitten von frommen, ehrbaren, edlen und unedlen Leuten wurde er der Bande ledig, mußte aber einen gelehrten Eid mit aufgehobenen Fingern „liplich“ zu Gott und den Heiligen schwören, die Urfehde zu halten, nur in Winterthur Recht zu suchen und folgende Bedingungen einzugehen, die weder päpstliche, kaiserliche noch königliche Gebote und Gnaden umwerfen konnten: Er und seine Ehefrau mußten die Pfrundbriefe, die sie vom Spitale hatten, herausgeben, und es hing von der Gnade und Milde des Rates in Winterthur ab, ihnen fürderhin eine Pfrund zu „schöpfen“. Damit der Vertrag genau erfüllt wurde, mußte er Bürgen stellen (1466, Juni 18.). Nach der Reformation nahm der Spital keine Leibeigene als Pfründer mehr auf; sie mußten sich vorher loskaufen.

Die Spitalmeister, die nicht Pfründer waren, erhielten jährlich 30 fl Haller Barbesoldung nebst freiem Tisch. Um diese Ausgabe zu ersparen, wählte der Rat gewöhnlich ein älteres Pfründerpaar und gewährte ihm, um tüchtige Leute zu gewinnen, noch besondere Vergünstigungen. So ging aus der Wahl der Behörde Hans Ruckstuhl als Spitalmeister auf drei Jahre hervor mit der Erleichterung, daß sein Vermögen steuerfrei und er des Fronfastengeldes zur Hälfte ledig sei; hierauf leistete er den Eid (1470, frytag vor Conradi, Nov. 23.)¹⁾. — Conrad Cläwin, der früher Untervogt in Neftenbach gewesen war (1470), wurde mit dem Spitalmeisteramt betraut. Kam sein Weib auch in den Spital, so mußte er 25 fl Haller entrichten. „Vnd ob er so swach vnd vnnütz wurd, das er nit mer meister sin möcht vnd den spital nit mer versehen möcht, sol man im ein eigen gaden geben“, dazu Muß und Brot, Feuer und Licht und alle Jahre 3 Saum Wein,

lin, sich von der Leibeigenschaft des Spitals mit 10 Gulden losgekauft habe (1486, März 11.). (Welti, Urk.-Buch Baden Nr. 885).

¹⁾ Ratsbuch II, S. 95.

und sollte eine Juchart nicht 3 Saum liefern, dafür 6 fl Haller, ferner 8 Maß Schmalz zur Besserung und am Sonntag, Dienstag und Donnerstag Mann und Frau jedem 2 Stücke Fleisch (1474, frytag post Invent. st. cruce Mai 6.)¹⁾. Im Jahre 1477 starb Cläwin, und sein Sohn mußte für seine Mutter dem Spital 20 fl bezahlen; auf Bitten des Junkers Hans von Breitenlandenberg, Gerichtsherrn zu Neftenbach, wurden ihm 5 fl nachgelassen. Sein Nachfolger war Wälti Byschoff²⁾.

Der häufige Wechsel im Spitalmeisteramte mahnte den Großen Rat zum Aufsehen, besonders da diese Behörde nach und nach mehr Rechte zu erlangen suchte. Es scheint auch, daß die vorangegangenen Spitalmeister ihre Pflichten nur nachlässig erfüllten. So kam es, daß der folgende Meister von beiden Räten, vom Kleinen und Großen, gewählt wurde. Hans Fry mußte eidlich geloben, ohne Wissen und Willen der Räte weder kostbare Werke, Bauten noch Käufe vorzunehmen. Weder Tags noch Nachts durfte er die Wirtshäuser besuchen und mit seinen eigenen Liegenschaften nichts zu tun haben. Für die Verpfändung für sich und sein Weib mußte er 120 fl zahlen, für welche Summe er Bürgen zu stellen hatte. Wollte er nicht mehr Meister sein, so bekam er eine Muß- und Brotpfründe in der hintern Stube. Er beschwore den Vertrag und gelobte im besondern, „des nachtz niendert vß ze gon denn zü dringlichen sachen, sondern by dem hus ze beliben, vnd die dienst vnd menglich nach des hus nutz vnd er in hüt ze halten nach synem vermögen vngearlich“ (1478 mentag post Jubilate, April 13.)³⁾.

Als Konrad von Sal Spitalmeister war (1482 Herbst), stellte sich die Spitalrechnung folgendermaßen: Einzugsgeld: 122 fl , an Kernen 272 Mütt; an Haber 38 Malter; an barem Geld $93\frac{1}{2} \text{ fl}$; an altem Wein 10 Saum, an neuem Wein 40 Saum; bei fremden Leuten 33 Rinder; Kühe und Kälber: 18 Haupt; der

¹⁾ Ratsbuch II, S. 219.

²⁾ Ratsbuch II, S. 351 u. 368.

³⁾ Ratsbuch II, S. 366.

Wert des Viehes belief sich auf 390 fl H. Der Spital hatte ferner 4 Feldroß und ein Füllen. Die Schulden beliefen sich auf 32 fl , in welcher Summe der Lohn für die Knechte und Mägde nicht inbegriffen war.

c) Die übrigen Angestellten.

Im Jahre 1473 wurde Götz Keller von Schultheiß und Rat über das Kelleraamt gesetzt und erhielt die Schlüssel über Wein, Brot, Salz, Schmalz und was der Spital sonst noch zum Unterhalt der Versorgten und Verpfändeten brauchte¹⁾. Mit dieser Aufgabe betraute man 1506 für ein Jahr die Eheleute Wilhelm Wiß. Sie mußten einen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, jede Unredlichkeit, wodurch der Spital Schaden erleiden könnte, dem Meister, den Pflegern ohne Verzug anzuzeigen, den Vorgesetzten stets gehorsam und gewärtig zu sein, den Ein- und Ausgang von Zinsen, Zehnten, Schenkwein usw. stets dem Meister anzuzeigen, Wein, Brot und anderes zu rechter Zeit hinauszugeben und nachher wieder zu versorgen.

Zeitweise betrieb der Spital, um den Ertrag des Viehstandes recht auszunützen, eine Sennerei. Der Senn, der die „sennoten“ versah, erhielt wie die andern Knechte in der vordern Stube Essen und Trinken, an Lohn alle Jahr 17 fl Haller und einen Saum Wein, 5 Ellen Zwilch, 5 Ellen Leinwand, 5 Ellen Wolltuch, ein Paar Hosen und Schuhe nach Notdurft. Ging die Sennerei ein oder wurde der Senn arbeitsuntüchtig, so wurde ihm eine Pfründe „hinden oder vornen“ wie einem Knechte versprochen (1472 frytag post Magdalena Juli 23.). Da das Ergebnis den Erwartungen nicht entsprach, hörte der neue Betrieb auf. Der Senn erlangte die versprochene Muß- und Brotprämie, mußte aber, da er noch arbeitsfähig war, die Wiesen des Spitals wässern; auch hatte er eine halbe Juchart Weinreben zu bearbeiten, wozu er vom Spital jedes zweite Jahr fünf Karren Mist

¹⁾ Ratsbuch II, S. 196.

erhielt; die Stecken mußte er aber selber machen. Vom Ertrag nahm der Spital einen, der Senn zwei Drittel (1478, mentag post Dyonisy Okt. 12.)¹⁾.

Der Spitalmüller hatte ebenfalls die Erfüllung seiner Pflichten mit einem Eide zu bekräftigen. Er mußte das Getreide des Spitals und der übrigen Kunden beförderlich rellen und mahlen und den Ertrag in aller Treue abliefern. Den Mahllohn sollte er dem Spital redlich einhändigen, das Mahlwerk mit „aufheben und hauen“ im guten Zustande erhalten und nur mit Bewilligung des Spitalmeisters Spreu verkaufen und dann ihm den Erlös getreulich überantworten. Begehrte aber ein armer Bürger ein halbes oder ganzes Säcklein Spreu, so durfte er es ihm umsonst geben, aber dabei „kein geferd brauchen“, sondern er mußte immer auf den Vorteil des Spitals sehen.

Der Spitalbäcker hatte ebenfalls die Erfüllung seiner Pflichten eidlich zu bekräftigen.

Der Bettelvogt und seine Ehefrau, die Köchin, im untern Spital hatten folgende Artikel zu beschwören: Genaue Aufsicht auf die Insaßen des Hauses zu halten und alles Unrechte sofort an die Obern zu „leiden“. Die Speisen (die köch), es sei Brot, Fleisch usw., muß der Bettelvogt „in eigener Person“ im obern Spital holen und in guter Ordnung und Bescheidenheit unter die Armen und Pfründer austeilen „und in kein ander weg brauchen“. Die „Sechtäschen“ dürfen sie nicht mehr verkaufen, sondern haben sie dem obern Spital zu übergeben, damit man sie dort zum „scheueren und sechten“ des Garns verwenden und den Rest nach außen abgeben kann. Die untere Stube, in der die Kindbettierinnen ihre Wohnung haben, soll sauber sein, und es dürfen darin weder Gänse noch Hühner gehalten werden. Solches Geflügel in oder außer dem Spital zu züchten, ist gänzlich verboten. Die Brosamen und andere Tischabfälle sollen in den Hühnergarten des

¹⁾ Ratsbuch II, S. 170. Ratsbuch III, S. 383.

oben Spitals geschüttet werden; auch der Mist darf nicht verkauft werden. An den Fleischtagen hat der Bettelvogt in die Metzg zu gehen, da das nötige Fleisch einzukaufen und es, nachdem er vorher beim Spitalpfleger das Geld geholt hat, bar zu bezahlen; denn die „beillen“ sind gänzlich abgeschafft. Wird dem Bettelvogt je zu Zeiten vom Rate befohlen, die wandernden Armen fortzuschicken, so hat er den Auftrag genau zu erfüllen. Sind er oder seine Frau, die Köchin ist, in irgend etwas untreu, so werden sie gestraft, gebüßt oder entlassen.

V. Armen- und Krankenhaus.

a) Der Spital als Armenhaus.

Als im Jahre 1317 die Königin Agnes von Ungarn den Altar zum h. Geist im Spital stiftete, wurde das Haus ausdrücklich als *Armen spital* bezeichnet (*hospitale pauperum opidi Wintertur*). Von Anfang hatte somit die Anstalt den Zweck, die einheimischen, arbeitsunfähigen Dürftigen dauernd, die fremden Armen vorübergehend zu versorgen. Nach dem ältesten Rodel des *untern Spitals* vom Jahre 1482 war es ein *altes Herkommen*, daß sich die Einwohner, die wegen Armut eine Versorgung im Spital wünschten und die so siech waren, daß sie weder arbeiten noch betteln konnten, sich an den Rat zu wenden hatten. Bewilligte dieser das Gesuch, so setzte man das „*månsch*“ in einen großen Korb vor die Kirchentüre, wo es so lange Almosen sammeln mußte, bis es ein Pfund Geld beisammen hatte. Dann trug man es in die Siechenstube, wo es eine Pfründe wie die andern „*Kinder*“ erhielt. Der Zins des erbettelten Geldes wurde zur Verbesserung des Tisches der Armen verwendet. Starb die so aufgenommene Pfrundperson, so erbten die armen „*Kinder*“ des Spitals seine Habe und deckten damit die Kosten der Bestattung. Wer also noch Kräfte genug besaß, um sich in der Stadt herumzuschleppen und zu betteln, wurde wie anderwärts nicht aufgenommen¹⁾.

¹⁾ Zürcher Ratserkenntnis von 1323: „Man sol keinen dürftigen in den Spital nemen ze bliben, der sin notdurft mag gesuchen an der straße zü den hüsern, er sey blind oder sehend; vnd sol man niemand darin nemen, dann arme lüte, die so krank vnd siech an ir libe sind, daz sy das almusen nit gesüchen mögen. Wenn auch der dürftigen einer, den sy hand ingenomen, dazä kompt, daz er mag das almusen zü den hüseren gesuchen, den sol man nit lassen in dem spital bliben.“

In früheren Jahrhunderten war die Armut viel größer als jetzt; an die junge Anstalt wurden deshalb so viele Ansprüche gemacht, daß sie kaum imstande war, alle zu befriedigen. Aber es kam ihr sehr zu statten, daß Schenkungen und Vermächtnisse zu ihren Gunsten als Gottesgaben angesehen wurden, und es muß der Einwohnerschaft Winterthurs das Zeugnis ausgestellt werden, daß der Sinn für Wohltätigkeit in allen Schichten verbreitet war, und daß sie stets darauf Bedacht nahm, Not und Elend nach Kräften zu lindern.

Die Kost der Armen im Spital war namentlich im ersten Jahrhundert des Bestehens der Anstalt sehr einfach, kärglich und einförmig: alle Tage jahrein, jahraus, bestand sie nur aus Müß und Brot. Das ging aber vielen reichen Einwohnern der Stadt zu Herzen, und sie waren deshalb bestrebt, das schwere Los der Unglücklichen zu erleichtern und in die Nahrung der Armen etwas Abwechslung zu bringen. In den Jahrzeitstiftungen wurde öfters die Bestimmung getroffen, daß ein Teil der Gabe zur Verbesserung des Essens der Spitalarmen verwendet werde. Das Winterthurer Jahrzeitenbuch gibt hierüber interessante Auskunft. Rudolf der Vere und Anna, seine Hausfrau, verordneten, daß alljährlich von ihrem Mütt Kernen für die Jahrzeit ein Viertel an den „Tisch“ der Kinder in der untern Stube verwendet werde. Heinrich und Anna von Hünnikon stifteten zwei Jahrzeiten und schenkten zu ihrer Sicherstellung ihren Hof bei Nieder-Rod (jetzt Radhof bei Wülflingen). Von dem Ertrage mußten zwei Viertel Kernen zur Besserung des Tisches der Armen im untern Spital verbraucht werden¹⁾. Ähnliche Vorschriften erließen Rüger Mertzler und Heilwig Keller von Reutlingen zur Verbesserung des Mahles der Armen im Spital. Neben diesen Bestimmungen allgemeiner Natur gab es solche, die vorschrieben, was für Extrazulagen am Todestage des Stifters bei den Mahlzeiten den Armen verabreicht werden mußten. Von dem Mütt Kernen, den Guta Tach-

¹⁾ Siehe Abschnitt: Bewidmung.

s i n schenkte, mußten zwei Viertel den Armen im untern Spital gegeben werden, „das man jnen bessry den jmbis mit fisch oder weiß sy dann je notdürftig sind“. R ü d o l f W i m a n n von R i c k e n b a c h bestimmte ebenfalls ein Viertel Kernen, daß der Spitalmeister daraus am S. Michelsabend auf den Tisch der Dürftigen Fleisch oder Fische kaufe. In jener Zeit war der Wein noch nicht verpönt wie jetzt; ein Becher Rebensaft gehörte zur unentbehrlichen Zulage zur Mahlzeit, zur Erfrischung nach der Arbeit, zur Stärkung der Gesundheit. Auch die Armen des Spitals sollten von Zeit zu Zeit dieser Gabe Gottes teilhaftig werden. W e r n h e r T h ü r bestimmte zu seiner Jahrzeit neun Viertel Kernen von seinem Hof in Äsch bei Neftenbach; von den übrigen Zinsen mußte der Spitalmeister am Jahrestag des Stifters Fleisch und Wein kaufen „vnd darvon füren die Armen im Spital“. R u d o l f S t ö b l y v o n K y b u r g gab einen Mütt Kernen Gelds; hievon gehörten ein Viertel dem Spital für die Mühen der Verteilung; von den übrigen drei Vierteln mußte die Anstalt je am Todestage den Armen Wein, Brot, Fleisch und Fisch kaufen, „waß sy dann je wend“. Nach einem Rodel des untern Spitals vom Jahre 1482 erhielten die armen „Kinder“ jährlich $7\frac{1}{2}$ Saum Wein z. B. „R ü d y M ü l l e r von Hüpschenweid (Wülflingen) git alle jar ein söm win, dar vmm hand kind ein brieff“¹⁾. Auch auf andere Weise suchte man den Dürftigen eine Freude zu bereiten. F r o n e g g , die Hausfrau des H a n s L e m a n n , bestimmte ein Viertel Kernen für die Seelmesse und ein Viertel zu Geld, daß dafür den Armen in der untern Stube E i e r gekauft würden. A n n a v o n H ü n i k o n verordnete ebenso ein Viertel Kernen, damit aus dem Gelde Eier angeschafft würden, die dann zu O s t e r n unter die Dürftigen im untern Spital verteilt wurden, ein Beweis dafür, daß der Brauch, sich

¹⁾ Hans Suter verkaufte an Bartholome Beck, Pfleger der armen Kinder in der untern Stube des Spitals in Winterthur, um 40 ₣ Haller einen Saum Wein jährlichen Zinses ab einem Weingarten (1489, Mai 23.). (Staatsarch. Zürich, Amt W'thur.)

zur Osterzeit mit Eiern zu erfreuen, sehr alt ist. Am 8. April 1407 stellte Heinrich Altlikon, genannt Füchsli, einen Vermächtnisbrief aus, in dem er dem Spital einen Hof im Kemi (Neftenbach, ein Teil des Dorfes heißt jetzt noch so) vergab. Von den Zinsen, die 12 Stück betrugen, mußte der Meister alljährlich einen guten „Ziger“, der ein Pfund und 8 Schilling wert war, kaufen und ihn an der Weihnacht unter die Armen im untern Haus verteilen. Natürlich hätten die Dürftigen von Zeit zu Zeit gerne etwas bares Geld gehabt; auch dafür sorgte der Wohltätigkeitssinn der Einwohner. Heinrich Lönninger, der Gewandschneider, und seine Frau Katharina, bestimmten in ihren Jahrzeiten 3 Mütt Kernen, die der Meister alljährlich gegen bar verkaufen und den Erlös in Pfenningen unter die Armen im untern Spital in zwei Malen gleich verteilen mußte. Fast in allen Jahrzeitstiftungen wurde verordnet, daß, wenn die Priester bei den Seelenmessern ihre Pflichten versäumten, ihr Betreffnis an den gebackenen Brot den Armen im Spital zufallen müßten, z. B. Adelheit, die eine Dienerin des Heinrich Cuntzi war, testierte dem Spital ein Viertel Kernen, der zu 12 Brot gebacken werden mußte, von welchen der Leutpriester, die vier Kapläne und der Sigrist je ein Stück erhielten, „weller aber versumpt, die selben prot sond vallen den armen im spital“. Die Jahrzeit des Rudolf Eschlikon und seiner Hausfrau Mechtilt verordnete dem Leutpriester und den 6 Kaplänen je zwei Brote, „vnd wz da versumpt wirt, hört den armen im spital“.

Die städtischen Urkunden bestätigen ebenfalls, daß in Winterthur die begüterten Einwohner wetteiferten, den Spital mit Gaben zu versehen, damit dort die unglücklichen Armen ein erträgliches Dasein fristen konnten. Herr Heinrich, der Tagmesser am Frauenaltar, vermachte mit Zustimmung von Schultheiß und Rat den Hausbrüdern und den Dürftigen des Spitals zu einem steten Zinslehen einen Weinberg am Limperg, wie derselbe vom sel. Dekan Eberhard (25. Nov. 1298) angelegt und der Frauenpfründe zugefallen war (1330, April 27.) Rudolf

der Schultheiß, ein Sohn des sel. Johann Schultheiß, stiftete fünf Jahrzeiten für seine Vorfahren und seine sel. Frau Anna von Lantzberg mit drei Mütt Kernen Geldes und 115 Maß Wein von seinem Weinberge, der Marktrecht hatte, am Limperg. Zu jeder Jahrzeit mußten zwei Viertel Kernen und 23 Maß Wein verwendet werden. Der Rest fiel zur einen Hälfte dem Spital, zur andern den Predigerfrauen in der Sammlung und den Siechen am Felde zu (1334, Juli 15.). Sein Sohn Rudolf errichtete nochmals vier Jahrzeiten in ähnlicher Weise (1368, Jan. 13.). **W a l - t h e r a m O r t e** und sein Bruder Johann stifteten für ihre Eltern und ihren seligen Bruder Nikolaus eine Jahrzeit mit 6 Viertel Kernen, haftend auf einem Eigenacker; davon erhielten alljährlich die Geistlichen 2 Viertel in 24 Broten gebacken; den Rest bekamen „die armen Dürftigen im Spital und die Feldsiechen“ (1345, Jan. 26.). Eine ähnliche Stiftung errichteten die Brüder **R u d o l f** und **E b e r h a r d S t ä h e l l i n** (1347, März 17.). **J o h a n n d e r S e r i a n t** schenkte zum Heile der Seele seines verstorbenen Bruders Konrad dem Stadtspitale (Pfleger **A n - d r e a s H o p p l e r**) zwei Gärten bei Winterthur; vom Zinse im Betrage von einem Mütt Kernen fielen am Jahrzeittage Konrads den Dürftigen 2 Viertel um Wein und 2 Viertel um Fleisch zu (1349, Juli 27.). Mit dem Bettzeug der Spitalarmen stand es nicht immer am besten; dies ging einer Frau **A d e l h e i d L ü t s c h e r** zu Herzen, und sie suchte Abhülfe zu schaffen. Für das Seelenheil ihres Mannes und ihrer Tochter vergabte sie vor dem Gerichte dem Spitale (Pfleger **J o h a n n B a d e r**) einen Acker, aus dessen Ertrage die Hausbrüder des Spitals alljährlich am Jahrzeittage den armen Spittlern „6 elne lintüchs ze lin-lachen“ kaufen mußten (1349, Sept. 15.). Auch der Stadtschreiber **H e i n r i c h** gedachte der armen Spittler mit einer Brotgabe (1360, Juni 22.). Eine wichtige Schenkung machte der Bürger **R u d o l f E s c h e n z e r**. Vor dem Gerichte auf dem Markte übergab er dem Pfleger **R u d o l f V e r r e** zuhanden einer Pfründe für die Hausarmen im Spital sein Eigengut in Pfungen, genannt der Muoltberg und eine Wiese zu Brunnen bei der alten

Mühlehofstatt (1361, Juni 15.). In einer Gottesgabe schenkte der Rat Walther am Orte den „armen Dürftigen“ im Spitale seine zinseigenen Wiesen bei der Stadt mit der Servitut eines Leibgedings von 10 Gulden für die Kinder (Pfleger Rudolf von Hünnikon; 1367, Febr. 1.). Ein anderer Rat Rudolf Kuntz, genannt Lochli, vergabte pfandschillingsweise dem Spital den Zehnten zu Sala (bei Flaach), ein Pfand des Klosters Rheinau (1382, Aug. 12.). Die Löninger zeichneten sich ganz besonders als große Wohltäter des Armenpitales aus. Der Bürger Hans Löniger kaufte von Schultheiß und Rat in Winterthur vom Spitalpfleger Johann Steinkele und vom Spitalmeister Hans Müterspach und den Hausbrüdern (Pfründern) zum Heiligengeist eine ewige Pfründe um 100 Malter Korn, auf daß im Spital ein armer, elender Mensch, Mann oder Frau, einheimisch oder fremd, auf Lebenszeit beherbergt und mit Speise und Trank und andern Dingen wohl gehalten und verpflegt werde. Jede verpfändete Person sollte eine eigene Bettstatt mit Strohsack, guter Bettdecke, zwei Küssinen, 4 Leinlachen und einen Gulter haben (1385, Jan. 30.)¹⁾. Daß der untere Spital wirklich eine Armenanstalt und vom Pfrundhaus losgetrennt war, geht aus folgender Urkunde hervor: Bela, die Witwe des verstorbenen Rudolf Arower, ihre Töchter Mechtild und Elisabeth, Klosterfrauen zu Tänikon, und ihr Sohn Heinrich verkauften vor Gericht in Winterthur dem Armen- spital (Meister Hans von Muoterspach) um 120 Gulden ihr Haus samt Hof vor dem niedern Tor, zwei Gütchen zu Neftenbach und eine Wiese zu Brunnen an der Töß (1390, Aug. 30.).

¹⁾ Im Jahre 1584 schickten die Wirth in Lichtensteig nach Vertrag einen Pfründer in den Spital nach Winterthur. Winterthur wollte ihn nicht behalten; denn er sei ein lahmer, „arbentseliger“ Mann, der weder stehen noch gehen könne. Ein Pfründer müsse zu Kirche und Straße wandeln können. Die Lichtensteiger beriefen sich auf den Hauptbrief und verlangten anfänglich 1300, später 1500 Gulden für Ablösung. Darauf trat der Spital nicht ein, weshalb ein langer Streit entstand, der zur Folge hatte, daß Winterthur bis 1710 auch solche Pfründer aufnehmen mußte.

Da der Spital mit Einkünften und Gütern reichlich versehen worden war, so waren die Vermächtnisse in dem 15. Jahrhundert nicht mehr so zahlreich wie früher. Immerhin wurde die Not der Armen in den Jahrzeitstiftungen nie aus dem Auge gelassen; Beweis hiefür ist die große Salsche Vergabung (1428, Sept. 30.). Auch bei andern Anlässen kamen die Dürftigen zur Beschenkung. Als Schultheiß **R u d o l f B r u c h l i** und seine Gattin Anna Ehinger an das neue Predigeramt in Winterthur 400 Gulden vergabten, bestimmten sie, wenn bei ihrem Leben oder nach ihrem Tode diese geistliche Pfründe eingehe, so müßten 300 fl. den „*Kinden*“ in dem untern Spital „an ir tisch vnd anderer ir nottdurfftigkeit“ und 100 fl. den „*kinden*“ am Feld verabfolgt werden¹⁾ (1476, frytag vor Martini, Nov. 8.).

Neben den Armen, die im Spital versorgt waren, gab es noch manche Dürftige, die in der Stadt wohnten; auch ihrer wurde in den Stiftungen gedacht. Am Jahrzeittage kamen sie in den Spital und erhielten vom Meister die für sie bestimmten Brote. Das war die allgemeine **S p e n d e**. Sowohl die Urkunden als das Jahrzeitbuch geben hierüber reichlich Belege. Aus dem Kernen, den Frau **E l i s a b e t h O r i n g e r** zu ihrem Heil der Seele vergabte, mußten Brote gebacken und dieselben unter die Priester und die armen Leute verteilt werden (1332, Dez. 11.). Frau **A n n a S t u c k i** vergabte mit Einwilligung ihres Vogtes, des Ritters Johann von Sehen, zum Seelenheile ihrer Mutter Katharina von Wagenberg 3 Mütt Kernen Geldes, haftend auf dem obern Hofe zu Gotkoltzswille (jetzt Gotzenwil, Seen). Davon mußten am Jahrzeittage 6 Viertel zu 72 Broten gebacken und den armen Leuten gespendet werden; die Armen im Spitale und am Felde bekamen ebenfalls je 6 Brote (1350, April 2.). Mechtild **F r i g i n**, die im sogenannten Winkel der Stadt wohnte, testierte ebenfalls eine Spende für die Dürftigen der Stadt. **N i k l a u s E l i k o n** ordnete für seine Jahrzeit ab seinem Weinberg zu Schiterberg 5 Mütt Kernen, von welchen

¹⁾ Ratsbuch II, S. 310.

5 Viertel zu einer Spende den armen Leuten verabfolgt wurden. Heinrich Löniger bestimmte 3 Mütt Kernen zu zwei Spenden, die je auf den Abend vor St. Johann des Täufers und St. Margarethen ausgeteilt werden mußten. Gegen das Ende des 15. Jahrhunderts scheint dem Rate in Winterthur die Ausrichtung der großen Summe von Kernen, die der Spital aus dem „Kasten“ jedes Jahr für die Seelmessen und Spenden auszurichten hatte, beschwerlich geworden zu sein; deshalb beauftragte die Behörde den Schultheißen Erhart von Huntzikon, Hans Ramsperg, alt Schultheißen, den Kaplan an dem Frauenaltar Hans Schorand und den Ratsknecht Rüdy Huber mit der Erstellung eines Verzeichnisses von allen Servituten zu Lasten des Spitaless aus dem Jahrzeitenbuch, damit der Spitalmeister darnach handeln konnte (1478, St. Hilary, Jan. 13.).

Die Reformation brachte eine durchgehende Neugestaltung des gesamten Armenwesens der Stadt. Der Rat erließ eine Armenordnung, die ein vortreffliches Zeugnis des humanen, wohltätigen, fürsorglichen, sozialen Sinnes jener Zeit ist. Über den „Armenkasten“ wurden „4 from, tugenlich männer“ gesetzt, drei aus dem Rate und einer aus der Gemeinde. Über ihre Einnahmen und Ausgaben haben sie jährlich zweimal Rechnung zu stellen. Sie sollen öfters in die Wohnungen der Ortsarmen gehen und da getreu nachsehen, woran die Dürftigen Mangel leiden, sei es an Geld, Kernen, Schmalsaat und dergleichen und ihnen das Nötige verabreichen. Ebenso müssen sie über das sittliche Verhalten der Unterstützungsbedürftigen eine genaue Aufsicht haben. Faulenzer, H...., Kuppler, Spieler, Säufer usw. sollen dem Rate verzeigt und nicht mit Almosen bedacht werden. Alle almosengenössigen Bürger haben „ein bly schiltlin“, das sie von den Armenpflegern erhalten, frei, offen und unverdeckt an ihren Kleidern zu tragen, sonst erhalten sie keine Unterstützung mehr. Der Besuch der offnen Trinkstuben und Wirtshäuser und das Spielen ist ihnen untersagt; will einer einen Trunk haben, so mag er dies zu Hause mit seiner Familie (Huß-völkly) in bescheidener Weise tun. Alle, welche das obgenannte

Zeichen tragen, erhalten von den Pflegern, ohne Berücksichtigung dessen, was sie sonst an Unterstützungen erhalten, zweimal wöchentlich, am Mittwoch und am Samstag, eine Brotspende. Die vier Verordneten müssen den Gesundheitszustand der Armen genau überwachen; sind diese von den „ellenden blateren“ oder andern Krankheiten befallen und außerstand, aus Mangel an Geld sich heilen oder „artznen“ zu lassen, so sollen sie mit Geld oder andern Mitteln zu Hilfe eilen. Die fremden Armen auf den Gassen, vor der Kirche, in den Zunftstuben und Wirtshäusern, die das Almosen fordern, werden in den untern Spital gewiesen, wo sie vom „Vater“ oder von der „Mutter“ „muß vnd brot“ erhalten. Hernach schickt man sie zum Spitalpfleger, der einer der vier Verordneten ist, und dieser gibt dann einem jeden 1—4 Pfennig, bis auf zwei Kreuzer, je nachdem der Bettler jung, stark, alt oder krank aussieht, und damit sollen sie in Güte hinweggewiesen werden. Erscheinen die Bettler erst abends spät im Spital, so daß sie nicht mehr weiterwandern können, so soll man ihnen auch „muß vnd brot“ geben, sie über Nacht behalten und ihnen je nachdem sie gesund oder krank sind, ein besonderes Lager verabreichen. Morgens erhalten sie vom Pfleger ebenfalls eine Geldgabe mit der Bemerkung, daß sie innert Monatsfrist nicht wiederkommen dürfen. Damit soll aller fremde und einheimische Bettel in der ganzen Stadt abgestellt sein. Zur Ausführung dieser Armenordnung wurden alle städtischen Spenden dem Armenkasten einverleibt; ebenso kam hinten in der Kirche eine Armenbüchse zur Aufstellung, damit da die Besucher ihre Almosen, die sie auch den Armenpflegern verabreichen durften, hineinstoßen könnten. Auch wurde der Kirchherr (Stadtpfarrer) ersucht, die Leute zu ermahnen, die Dürftigen nicht zu vergessen, welchem Wunsche er bisher nachkam. Die Spenden und der Ertrag des Kirchenstockes reichten aber nicht aus, alle die nötigen Ausgaben für das Armenwesen zu decken; so beschloß der Rat, hiezu die Jahrzeiten, deren Stifter und Nachkommen nicht mehr am Leben waren, das Vermögen der Bruderschaften und die Pfrundeinkommen der eingehenden Kaplaneien

zu verwenden; dabei wurden auch die Besoldungen des Sigristen und des Schulmeisters neu geordnet (1525 uff conversionis Pauly Januar 25.).

Der Rat in Winterthur suchte also nicht nur die Armut der Bürger¹⁾ zu lindern und zu heben, sondern auch der übermäßigen Bedrängnis durch fremde Bettler, Landstreicher, Pilger und Verbannte Einhalt zu tun. Der untere Spital war zugleich E l e n - d e n - oder F r e m d e n h e r b e r g e.

b) Der Spital als Krankenhaus.

An die Bürgerschaft Winterthurs trat ferner das Bedürfnis heran, für die Einwohner, die mit einem unheilbaren, aber nicht ansteckenden Gebrechen behaftet waren, eine Versorgungsanstalt zu errichten. Manche Belege sprechen dafür, daß der Stadtspital schon seit seiner Gründung der Aufenthaltsort für die armen Kranken (*infirmis*) war. Nach dem Jahrzeitenbuch vergabte der Ritter Eberhard von Eppenstein, der z. B. am 6. Oktober 1324 urkundete, den Kranken im Spital seinen Hof in Illingen (bei Rorbas)²⁾. Diese Inwohner des Spitals wurden auch G e l i - g e r i g e genannt, d. h. Leute, die wegen Krankheit, Alter und Schwäche an das Gelige = Lagerstätte, Bett, gefesselt waren. Die Söhne des verstorbenen Johann des alten von S a l a stifteten mehrere Jahrzeiten und setzten hiefür ihren Hof in R u t s - w i l ein, von dessen Zinsen nebst den geistlichen Personen auch die Dürftigen und Geligerigen des Spitals mit Wein und Brot bedacht werden mußten (1336, Okt. 29.). H e r m a n n der

¹⁾ „Nun wie woll wir sōlich ietz gemelt spenden zū hilff sōlichs almüsen genomen vnd gedachten stock haben losen machen, vermögen wir nütztit dester minder sōlich almüsen nit volbringen, dan lützell in sōlichen stock, d i e w i l l w i r a r m l ü t s i n d , gebenn wirdt“ (Beilage II).

²⁾ Dominus Eberhardus v. Eppenstein legavit ecclesie indumenta misse et iiij lib., prebende S. Nicolai ii lib., S. Marie ij liv., spiritus sancti ij lib. (im Spital), sancti Georii ij lib. (am Feld), i n f i r m i s i n h o s p i - t a l i curiam que dicitur Ilingen redditum XVII frusta, infirmis in campo XX lib. (Jahrzeitenbuch Juni 13.).

S a l e r errichtete vor seiner Abreise in die Ferne eine Jahrzeit mit einem Mütt Kernen Gelds auf seinem Gute zu Hagenbuch, einen Mütt auf seinem Garten bei der Stadt und 25 Maß Wein ab seinem Weingarten im Stadtbanne. Neben den geistlichen Personen in der Stadt, in Töß und Beerenberg waren an dem Ertrage auch die Dürftigen und Geligerigen des Spitals teilhaftig (1366, März 16.).

Erhebend ist zu sehen, wie die Einwohnerschaft Winterthurs, die nicht reich begütert war, wetteiferte, das Krankenhaus im Spital mit allem Nötigen auszurüsten. Heinrich Löninger, der Gewandschneider, bestimmte zu einer Jahrzeit seinen Hof in Wiesendangen und den Zehnten zu Gachnang, damit aus dem Ertrage im Spital stets eine Jungfrau angestellt werde, welche die Siechen pflege und ihnen diene; ebenso kaufte er eine ewige Pfründe für eine sieche Person. Zur Sicherung der Stiftung gab er noch einen Hof in Oberseen. Das geschah im Jahre 1386. Dem Vermächtnis wurde noch die Bestimmung beigefügt: „Die obgeschrieben junckfrow sol denn kinden warten vnnd nit dem obren hus“. Dies ist ein deutlicher Beweis dafür, daß zu dieser Zeit schon der Armen- und Krankenspital, der am Rinder-, jetzt Neumarkt, lag, vom Pfrundhaus, das sich an der Marktgasse befand, getrennt war. Die bleibenden Armen und wandernden Bettler hatten ihre Unterkunft in den untern Räumen des Gebäudes, damit sie die Kranken, die sich in den obern Stuben und Kammern aufhielten, in ihrer Ruhe nicht störten. Mechtilt Friggin im Winkel, so heißtt jetzt noch ein Häuserkomplex an der Hintergasse, gab dem Spital ein Gut zu Niederwil, „also dz der Spitalmeister oder die pfleger den Kranken in dem vndern huß zü allen nächten zü ewigen zitten, ein licht gebe, dz ihnen die gantz nacht vsszünt“. Heinrich Kantengießer, Bürger von Winterthur, der in einer Urkunde vom 27. Juni 1397 genannt wird, gab den armen kranken „Kinden“ im Spital zü einer „hilf irs mals“ die Summe von 60 ⠄ Haller zur Anschaffung einer steten K u h , „die sol die best sin on einy“; ferner schenkte er 30 ⠄ Haller, damit daraus für das

unentbehrliche Tier Heu angekauft werden könne. Hernach übergab die H e r t e r i n dem Spital ihre eigene Kuh „darvmb die obgenannt kū nit abgang“. „Item wer es auch sach, das die gemelt kū nit milch gāb, als ob sy entliesse oder von ander sach wāgen, so sol man jnen ein andry kū mälchen, biß das sy wider milch git, das hant die S p e n g l e r i n erkoufft“¹⁾. Damals schon hielt man es für nötig, den Kranken zur Stärkung und Genesung Wein zu verabreichen. Der reiche Bürger J o h a n n S t e i n k e l l e r , der erstlich 1381 urkundete und 1391 Mitglied des Kleinen Rates war, setzte zu einer Jahrzeit seinen Hof in Zinzikon und eine Scheune bei dem Nägelitor ein, damit ewig den Siechen im untern Haus in jeder Woche an drei Tagen: Montag, Mittwoch und Freitag jeder Person eine halbe Maß Wein verabreicht werde. Noch in manchen Jahrzeiten wurde bestimmt, daß ein Teil der gestifteten Zinsen den Siechen im Spital zur Verbesserung des Nachtmahls oder des Tisches überhaupt zufallen müsse.

Arme, kranke Bürger fanden auch vorübergehend bis zur Genesung Unterkunft und Pflege im Spital. So beschloß der Rat, den D e n t z l e r wegen seiner Krankheit in den Spital aufzunehmen; doch sobald er gesund werde, müsse er von Stund an wieder hinausgehen (1488, mentag vor omni. sanct. Okt. 27.)²⁾. Der Spital stellte auch eine K r a n k e n s c h w e s t e r an, welche die Siechen in der Stadt zu besuchen und zu pflegen hatte. Die Räte gewährten der M a r g a r e t h e P a y e r im Spital in der Unterstube um 13 Pfund Geld an bar und 8 Pfund nach einem Jahre eine Pfründe, „doch sol sy zü den kranken lüten gān, vnd wann sy also zü inen gant, sol sy dz essen haben im Spital, vnd wann sy nit zü den siechen gienge, sol sy ir ymbis in aler dwil sy mag suchen wie vor, sunst sol sy nachtessen haben wie andere siechen“ (1483, sabbato post Galli, Okt. 18.)³⁾. Der Spital verabreichte

¹⁾ Rodel von 1482, zinstag vor Pfinsten (Mai 21.).

²⁾ Ratsbuch IV, S. 271.

³⁾ Ratsbuch IV, S. 39.

ferner armen, kranken Bürgern Unterstützungen in natura; z. B. vergönnte der Rat der Anna Suterin „vor ir kranckheit vnd armüt durch gotzwillen“, daß der Spital ihr jede Woche 7 Brote zu verabreichen, ebenso das, was den andern armen „kinden“ täglich an Gemüse und Wein gegeben wurde, doch mußte sie täglich darnach schicken. Die Ausgabe war aus den Jahrzeiten zu ersetzen (1489, vigilia asumpt. Marie, Aug. 14.)¹⁾.

Der Spital nahm von Zeit zu Zeit auch leichte Irrsinnige zur Versorgung auf. Die Verwandten des geisteskranken („so der Sinnen berübet“) Heinemann Bucher von Oberwinterthur baten Bürgermeister und Rat in Zürich um Aufnahme in den dortigen Spital; da aber kein Platz vorhanden war, richtete Zürich ein Empfehlungsschreiben an Schultheiß und Rat in Winterthur, dem Unglücklichen „vnderschlouff“ im Spital zu geben (1530, mentags nach quasimodo, April 25.)²⁾. Eine ähnliche Zuschrift sandte Zürich an Winterthur wegen der Frau Agnes Hedinger, „die ,blöd von synnen‘ war, gütter hoffnung zü dem ewigen Gott, Er sy in kürtzer zyt zü Gsundheyt kommen lassen, damit sy öwerm spytal widerumb abkommen werd“ (1532, Dorntags vor Bartholomey, August 22.)³⁾. Gleiche Schreiben wegen Geisteskrankheit und Fallsucht sind noch mehrere vorhanden.

Der untere Spital wurde zeitweise auch als Besserungsanstalt benutzt. So wurde Margaretha Thurgin wegen Hexerei in den Spital verbannisiert (1520)⁴⁾.

¹⁾ Ratsbuch IV, S. 378.

²⁾ u. ³⁾ Orig. Pap. St. A. W'thur, Fach Nr. 26.

⁴⁾ Troll, 4, S. 65.

VI. Der Spital als Pfrundanstalt.

Wenn auch das Streben der Neuzeit, eine allgemeine, staatlich regulierte und unterstützte Altersversorgung für wenig bemedtete oder ganz dürftige Volksschichten einzuführen, dem Mittelalter noch unbekannt war, so wurde doch in früherer Zeit das Gebot Gottes: Ehret das Alter, nicht außer acht gelassen. Damals schon gab es Anstalten, in welchen alte, arbeitsunfähige, gebrechliche, alleinstehende Leute Unterkunft, Pflege und Versorgung in gesunden und kranken Tagen fanden. In kleinen städtischen Gemeinwesen war es aus Mangel an den nötigen Mitteln nicht möglich, zu diesem Zwecke besondere Gebäude zu errichten und mit den sicherstellenden Fonds zu versehen, sondern es wurde auch hiezu der Spital benutzt, in welchem ein Stockwerk, ein Flügel, ein Vorder- oder Hinterhaus oder eine große Stube mit Kammern zur Aufnahme von Bürgern, Niedergelassenen und Fremden männlichen und weiblichen Geschlechtes bestimmt und eingerichtet wurde. Die Bedingungen zum Eintritt und zur Altersversorgung richteten sich nach dem Alter, dem Stande, den Vermögensverhältnissen und der Arbeitsfähigkeit der Gesuchsteller; immerhin wurden in erster Linie die Bürger des Ortes berücksichtigt. Waren Platz und Aussicht auf ein gutes Geschäft vorhanden, so wurde auch Ansäßen und Auswärtigen die Aufnahme gewährt¹⁾.

¹⁾ Auch die Klöster nahmen Pfründer auf. Das Gotteshaus Beerenberg gab dem Bürgin Seiler in Neftenbach um 1407 H. und all sein übriges Gut, 20fl. ausgenommen, eine Herrenpfründe im Kloster. „Vnd were ouch sach, daz der Seyler alt vnd schwach würde, so mag er ein jungfrowen dingen, die sin pfleget, vnd sol man der essen vnd trinken geben vnd sol er ir lonen“ (1448, Juli 15.). Das Kloster Töß hielt dem weltlichen Pfründer Heinrich Pfiffer seine Pfründe vor; Schultheiß und Rat sprachen sie ihm

Dem Eintritte hatte der Abschluß eines besiegelten Vertrages zwischen Schultheiß und Rat, Spitalpflegern und Spitalmeister einer- und dem Pfründer anderseits voranzugehen. In diesem Kontrakt wurden die gegenseitigen Bedingungen und Verpflichtungen genau festgesetzt. Der Aufzunehmende hatte ein vorgeschriebenes Mobiliar, gewöhnlich aus einer aufgerüsteten Bettstatt, auch etwa aus Kochgeschirr, andern Hausräten und Weinfässern bestehend, unentgeltlich mitzubringen. Nach seinem Tode fiel das gesamte mitgebrachte Mobiliar dem Spital anheim, wodurch dieser ohne große Kosten stets zu einem guten, erneuerten Hausrat gelangte.

Die Einkaufsumme war sehr verschieden; ihre Größe wurde durch das Alter, den Stand, die Arbeitskraft und die Ansprüche des Gesuchstellers bestimmt. Nach dem Empfang des Verfründungsgeldes hatte der Spital die Pflicht, für die Insaßen in gesunden und kranken Tagen zu sorgen, und es war genau festgelegt, woraus Nahrung, Kleidung und Wohnung zu bestehen hatten. Brachen Streitigkeiten zwischen den Parteien aus, die den Vertrag abgeschlossen hatten, so mußten sie vor Schultheiß und Rat des betreffenden Ortes zum Entscheide gebracht werden; fremde oder geistliche Gerichte waren ausgeschlossen. In Winterthur ging die Appellation vom Kleinen an den Großen Rat.

Der Spital besaß ein besonderes Erbrecht. Nicht nur das eingebrachte Mobiliar, sondern auch das gesamte Vermögen des Verfründeten, es mochte in liegendem oder fahrendem Gute bestehen, gelangte nach dem Tode des Pfrundinhabers, insofern nicht für einzelne Teile desselben zum voraus im Vertrage eine Ausnahme bestimmt war, in den Besitz des Spitals, und die Verwandten blieben von der Erbschaft ausgeschlossen. So lange der

zu (1419, Juli 8.). Adelheit Obermüllerin, Heinis sel. Witwe, erhielt im Kloster Töß eine „muessig“ Pfründe und gab dafür auf ihr Ableben hin dem Gotteshaus die Obermühle samt Zubehör bei Winterthur (1419, Aug. 28.). 1424 verlieh das Kloster Töß die Obermühle in Winterthur (St. A. W'thor).

Pfründer am Leben war, hatte er die Nutznießung seines Vermögens und konnte die Zinsen, Renten, Einkünfte nach seinem Belieben verwenden; aber das Vermögen selbst war ein „verfangenes Gut“, das der Eigentümer weder verpfänden, verkaufen, noch verschenken, noch vermachen durfte ohne Wissen und Willen des Spitals. Dieses Recht verlieh z. B. König Wentzlaw dem Spital in Zürich in einem besondern Gnadenbriefe¹⁾. Dieses Erbrecht wurde auch anderwärts eingeführt oder bestätigt²⁾.

Das Vermögen der Pfründer war nicht steuerfrei, sondern es wurde zur Tragung der allgemeinen Lasten herbeigezogen³⁾. Wenn einem Pfründer im Spital eine Erbschaft zu fiel, so mußte er von derselben den Abzug entrichten; was aber der Spital erbte, war abzugsfrei⁴⁾. Den Pfründern wurde etwa gestattet, Gottesgaben zu machen, d. h. die Kirche mit frommen Stiftungen zu versehen. So beurkundete der Schultheiß Konrad

¹⁾ „Wir Wentzlaw usw. bekennen mit disem Brief, das wir mit wolbedachtem Muote und guotem Rate dem Spital ze Zürich und seinen Inwonern die Gnad getan haben ... Was Lüte, Manne oder Frouwen, Jung oder Alt, sich darumb machen, das dieselben Lüte der Spital erben solle und möge an allem irem Guote, bei dem liegenden und varenden, von aller menlichem ungehindert“ usw. (1384, Juli 24.). Zeitschr. f. schweiz. Recht IV, S. 55.

²⁾ Eine „Erkanntnis“ von Landammann, Räten und der Gemeinde Uri vom 23. April 1493 verfügte auf Ansuchen der Gemeinde Altdorf zur bessern Existenz des von letzterer erbauten Spitalgebäudes, daß aller Nachlaß — sei es Geld, Gut oder was immer, von denjenigen, so in diesem Spital verpflegt werden und darin sterben, seien es Fremde oder Heimische, welchen Alters und Geschlechts — dem Spital gehören und der Spital Universalerbe sein soll (Geschichtsfreund, 31, S. 301).

³⁾ Steuerbuch W'thor 1515: Diepolt im Spital vi ß; Hans Erni im Spital v ß.

⁴⁾ Zürcher Abzugsordnung v. 14. Dez. 1699: „Wann dem Spittal von eines Pfründers wegen, der nicht unser Bürger wäre, etwas in Erbsweise zufiele, soll davon kein Abzug gefordert noch bezahlt werden; dafern aber ein solcher Pfründer selber etwas erbte, soll er den gebührenden Abzug davon abzustatten schuldig sein.“ (Sammlg. der Bürgerl. u. Polizey-Ges. u. Ord'gen lobl. Stadt u. Ldschft. Zürich, II. Bd, S. 22.)

der Saler in Winterthur, daß der Pfleger und ein Hausbruder des Spitals daselbst 3 Mütt Kernen Zins an das Licht beim Arbogastaltar der Kirche in Oberwinterthur gegeben habe (1369, April 16.)^{1).}

Die Urkunden tun dar, daß im Spital in Winterthur schon zur Zeit seiner Entstehung alte, gebrechliche Leute eine Versorgung suchten. Die Anstalt war damals schon ein Pfrundhaus. Im Jahre 1317, Juni 24., kauften der Spitalpfleger Johann der Zwiher und die Hausbrüder des Spitals von Heinrich von Huntzikon, Bürger in Winterthur, einen Zins^{2).} Die Nutznießer einer lebenslänglichen Pfründe im Spital wurden „husbrüder“, später Pfründer genannt. Auch in späteren Urkunden hatten die Pfründer den Namen Hausbrüder. So empfingen Heinrich der Wanner und seine Frau vom Meister und den Hausbrüdern des Spitals als Leibgeding einen Garten, der nach ihrem Tode wieder der Anstalt zufiel (1355, März 30.). Dieser Vertrag zeigt zugleich, daß mit dem Pfrundeinkauf oder auch bei andern Verschreibungen die Ausrichtung eines Leibgedings oder einer Rente, in Früchten, Geld, Wein usw. bestehend, durch den Spital verbunden wurde. Zum Seelenheile für sich, seiner Frau und seiner zwei Töchter übergab vor Schultheiß und Rat in Winterthur Walther am Ort, Mitglied des Kleinen Rates, dem Spital und dessen Hausbrüdern (Pfleger: Rudolf von Hünikon) seine zinseigenen Wiesen, gelegen beim Spiteleinfang, wogegen sich die Anstalt zur jährlichen Auszahlung eines Leibgedings von 10 Goldgulden „vsser des Spitales casten“ an die Familie des Stifters verpflichtete (1367, Jan. 1 und Febr. 1.). Um 91 rh. fl. kaufte der Spital (Meister Rudolf Attikon) von Heinrich Löninger den Zehnten in Oberwil, und Schultheiß und Rat bekräftigten zugleich, daß dieser Zehnten ein Leibgeding sei für den Spitalpfründer Heinrich Kantengießer (er urkundete 7. Juni 1397) und seine Ehefrau. Nach dem Tode der Beiden fiel der

¹⁾ Staatsarch. Zürich. Regest. der Kirchgemeinde. Ober-W'thur.

²⁾ Urk. im Germ. Museum in Nürnberg. Nr. 8017.

Zehnten ganz dem Spitale zu (1420, Aug. 13. und 14.). Das ovale Siegel des Spitals ist gut erhalten: Der heilige Geist in der Gestalt einer Taube, über welcher ein Doppelkreuz angebracht ist. Umschrift: † S. Ospitalis. Sci. Spiritus. I. Wintertur.

Die vermöglichen Pfründer und die dürftigen versorgten Bürger lebten anfänglich im gleichen Hause beisammen, wohnten aber in verschiedenen Abteilungen und aßen nicht am gleichen Tische. Das geht aus folgender Urkunde hervor: Konrad Hoypt, Bürger von Winterthur, übergab dem Spitalpfleger Rudolf dem Verer zuhanden der H a u s b r ü d e r u n d A r m e n im Spital einen Acker als lediges Eigen (1361, Juni 28.). Die Bezeichnung Hausbrüder erscheint ferner in einer Urkunde vom 6. Mai 1361 (Staatsarchiv Zürich, Regesten Amt Winterthur).

Aus den einleitenden Ausführungen geht hervor, daß es im Spitale sehr verschiedene Verpfändungen gab. Die geringste war die M u e s p f r ü n d e. In früherer Zeit kannte man zum Glück die stärkende Kraft des Kaffees mit ein wenig Milch oder Branntwein noch nicht; zum Frühstück kam eine große Schüssel voll Habermos auf den Tisch; auch mittags und abends bildete Muos, eine breiartige Speise, die Hauptnahrung des gemeinen Volkes. So bestand auch ein Teil des Zehntens aus Schmalsaat, aus Bohnen, Erbsen usw., die zur Bereitung von Muos verwendet wurden. Muos in Verbindung mit Brot war die einfachste Kost der Armen oder Gefangenen. Einen mit Muos und Brot versehen, heißt also allgemein, für seinen Lebensunterhalt sorgen ¹⁾. Die meisten Muospfründer wurden beim Eintritt verpflichtet, so lange es ihre Kräfte erlaubten, für den Spital zu arbeiten und sich durch kleine Dienstleistungen nützlich zu machen. Der Spital besaß viele Liegenschaften, aus Äckern, Wiesen und Rebländ bestehend,

¹⁾ „By mues, brot und wasser“ wurde 1542 in Zürich das Reislaufen verboten; „in gfenknuss gelegt vnd mit wasser, mues und brot gespyssst werden“ (Zürcher Mandat 1585). „Wo der vatter und der sun in ein hus by einandren sind, eins mues und brots unverteilt, die gent nit me, dann für einen 1514“ usw. (Schweiz. Idiotikon Bd. IV, S. 489/90).

deren Benutzung manche Arbeitskräfte erforderte. Indem sich die Pfründer an der Bebauung beteiligten, ersparte die Anstalt viele Arbeitslöhne. Es wurde auch etwa der Pfründer nur zeitweise zur Arbeit verpflichtet, bei den sogenannten großen, strengen Werken, bei der Heu- und Getreideernte und der Weinlese¹⁾. Als Beispiel einer Pfründe, bei welcher die Dienstleistung teilweise in dem guten Willen des Eintretenden lag, mag folgender Vertrag dienen: G ö t z K e l l e r und Ä l l i K e l l e r erhalten im Spital eine Verpfändung in der Pfründerstuben in Dach und Gemach, nach Notdurft M ü ß und B r o t wie den andern Pfründern und des Jahres einen Saum Wein und zehn Maß Schmalz, wenn eins abgeht, 5 Maß weniger. Das Übrige soll man ihnen aber geben bis an ihr Ende. Bei Mißwachs, „das nit win wurd“, soll ihnen dafür 2 lib. Haller werden. Fünf Tage im August und fünf Tage in der Ernte müssen sie „zügriffen“ und dem Spitalmeister helfen, sonst aber sind sie zum Arbeiten nicht gebunden, „dan was sy guter willens tünd“. Der Einkauf erfolgte um 200 lib. Haller (1470)²⁾. Für die Arbeit erhielten die Pfründer manchmal einen besonders vereinbarten Lohn, z. B. Meister und Pfleger haben den B a c h m a n n in den Spital aufgenommen bei „M ü ß v n d B r o t t v n d a n schüch v n d háß (Kleidung) nach siner nottdurfft“, und so lange er arbeitet oder arbeiten kann, muß man

¹⁾ „Item die S a l e r i n (aus dem angesehenen Rats- und Schultheißengeschlecht der Herren von Sal in Winterthur) hat ein pfründ koufft in der o b r e n s t u b e n , ein müssigen pfründ vmb die pfleger vnd einem spittalmeister vmb lxxx lib. Haller, vnd alle die wyle sy das vermag, so sol sy in den garten gan vnd da jetten vnd das krutt hagken vnd helffen erlesen; auch sol sy in der ernde vnd in dem höwet mit essen tragen vff das veld ir bestes tüñ, vnd ein achtenden teil garns alle jar spinnen ins hus, vnd was sy sust hat, das sol des spittals sin verfangen gut sin, vnd wenn sy von todes wegen abgat, was sy denn hat vnd hinder ir lat, daz sol alles samt dez spittals eygen sin. Versigelt der spittal vnd die pfleger. Secunda post marci evang. anno xlviij“ (1448, April 27. St. A. W.).

²⁾ St. A. W'thur, Ratsbuch II, S. 69. Actum an sambstag post Urbanj 1470 (April 26.) coram sculteti et consules.

ihm alle Fronfasten 5 Schilling Haller geben (1475)¹⁾. War der Pfründer zur Arbeit verpflichtet, so verminderte sich dadurch die Einkaufssumme z. B.: Meine Herren nahmen den Heinrich Rösl und seine Schwester in den Spital auf und zwar seine Schwester um 80 lib. Haller in die Unterstube und ihn gegen 20 lib. in die Herrenstube, „alda sol man ihnen geben wie andern schlachten pfründern vnd sol Heini dem Spitalmeister gewärtig sin zetünd zimlich werck, wo er in heißet“ (1489)²⁾. Der Vertrag für eine Müoßpfründe wurde auch ohne Nötigung zur Arbeit abgeschlossen. Der Spital gewährte dem Moroff und seinem Weibe zwei „müssige“ Pfründen bei Muoß und Brott ihr Leben lang in der hintern Pfründnerstube und eine eigene Kammer um 70 Gulden (140 lib.); sie mußten aber eine eigene Bettstatt mit aller „wat“ und Zubehörde mitbringen. Dieses Bett sowie das Gut, das sie nach ihrem Tode sonst noch hinterließen, war dem Spital ein verfangen Gut. Beim Einkauf spielte also auch das Lokal eine wichtige Rolle, ob oben oder unten, hinten oder vorn im Spitalgebäude³⁾.

Ein schönes Zeugnis für den hilfreichen Gemeinsinn früherer Jahrhunderte besteht darin, daß Zünfte, Handwerksvereinigungen, Berufsgenossenschaften für die kranken, alten, arbeitsunfähigen Angehörigen sorgten, indem sie ihnen im Spitale Pfründen kauften. So hatte sich das „Handwerk“ der Leineweber in Winterthur im Spital eine Bettstatt bei der Kapelle an der aufgehenden Mauer „gegen dem Gestüll“ erworben, damit ihnen diese mit einem Bett, zwei Leinlachen, einem Gulter (Bettdecke) und einem Kissen warten solle, auf daß der Spital, wenn je einer von ihnen desselben notdürftig würde, eine solche Person darin liegen lasse und ihr eine Pfrund gebe, so lange sie lebe, wie einem andern „geligerer“⁴⁾ dieser Anstalt. Dieser sogenannte Weber-

¹⁾ Ratsbuch II, S. 273.

²⁾ Ratsbuch IV, S. 350.

³⁾ Ratsbuch III, S. 349.

⁴⁾ Geliger = Lagerstätte, Bett, Krankenbett. Geligeriger = ein im Bette Liegender, jemand, der wegen Krankheit, Alter und Schwäche ans

brief wurde in Walther Wägelins Haus aufbewahrt und ging bei einer Feuersbrunst zugrunde; deshalb erstellten Schultheiß, Rat und die Spitalpfleger eine neue Urkunde und besiegelten sie am 11. Juli 1359. Von dieser Weberpfründe wurde bis zur Gegenwart Gebrauch gemacht. Aus der Zahl der Bewerber erwählte der Rat mit Stimmenmehrheit je einen Nutznießer; der jetzige bezieht jährlich vom bürgerlichen Armengut 250 Franken; er ist der letzte.

Die Pfrundbriefe gewähren einen interessanten Einblick in die Lebensweise früherer Jahrhunderte; darum wird hier der Inhalt von einigen ausführlich wiedergegeben. Schultheiß und Räte in Winterthur in Verbindung mit Hans Gans und Cünrat Karrer, den Spitalpflegern, schließen mit Rüdolf Attikon, dem Schmied und Burger von Winterthur (1420 Spitalmeister), folgendes Übereinkommen ab: Der Spital verkauft dem Attikon und Elß, seiner Ehefrau, so lange beide oder eines allein lebt, ein „müssigi pfründ mit gemüss, mit brott vnd mit allen andren sachen“, wie sie die andern Pfründer in den „obern gemachen“ innehaben, mit Feuer und Gemach in der hintern Stube bei einem Spitalmeister. Will man ihnen eine andere Kammer anweisen, so muß ihnen dies genehm sein. Jedes Jahr hat ihnen der Spital zu einem rechten Leibgeding vier Saum Wein ohne ihre Kosten und Schaden zu verabreichen. Stirbt seine Frau vor ihm, so erhält er sein Leben lang drei Saum Wein; geht er aber vor seinem Weibe mit Tod ab, so bekommt die Ehefrau ihr Lebtag jährlich zwei Saum ohne Verminderung. Ohne Einwand liefert ihnen der Spital ferner alle Jahre, so lange beide oder eines allein leben, zehn Maß „Schmaltz“; ebenso soll er sie mit dem nötigen Holz zur Feuerstätte versehen, in irgend welchem Gemache sie auch wohnen mögen. Hiefür zahlen Attikon und sein Weib dem Spital einhundert Pfund Haller. Ihr übriges Vermögen

Bett gefesselt ist. „Einen Spital, darinne syn sullend dryzehen geligeringe“
1354 B. Urk. (Schweiz.-deutsch. Idiotikon Bd. III, S. 1215/16).

können sie „nutzen vnd bruchen“ nach ihrem Belieben ohne des Spitals Einwendungen; doch dürfen sie es niemand anderm „verschaffen oder verordnen“; denn wenn sie beide gestorben sind, so fällt ihr gesamtes Gut, liegendes und fahrendes, dem Spital zu, ausgenommen achtzig Pfund Haller, die sie sich vorbehalten haben, und die sie nach ihrem Belieben, so lange Attikon am Leben ist, ihren Verwandten oder zu Gottesgaben vermachen können. Wird über diese Summe, so lange der Ehemann lebt, nicht verfügt, so hat das Weib, wenn es ihn überlebt, das Recht, nur über vierzig Pfund zu testieren. Geschieht dies bei Lebzeiten der Frau nicht, so fällt diese Summe auch dem Spital zu. Es ist auch verabredet, daß das Pfründerpaar dem Schultheißen und Rat über das Vermögen, das über die Einkaufsumme vorhanden ist, ein Inventar einreichen soll. Werden die Stadtbehörden rätig, dem Attikon und seiner Frau die Spitalmeisterschaft zu überbinden, so dürfen sie sich dem nicht widersetzen und müssen innert vier Tagen nach erfolgter Anzeige die Stelle antreten. Das Vorgeschriebene alles getreu zu halten, schwur Rudolf Attikon einen gelehrteten Eid zu Gott und den Heiligen, und sein Weib gelobte dies bei seiner Treue an Eides statt.

Für die Bewerber einer Pfrundabteilung war die Einkaufsumme nicht in allen Fällen gleich hoch fixiert, sondern sie richtete sich nach den Ansprüchen und Vermögensverhältnissen der Gesuchsteller, wobei nicht außer acht zu lassen ist, daß beide Teile beim Geschäftsabschluß ihre Vorteile suchten. Die Pfrundsumme wurde auch nicht immer in bar erlegt; sie bestand mitunter in Naturalzinsen, Renten, Gerechtigkeiten und Gefällen, wodurch dem Spital Mühen, Verluste, Streitigkeiten und Prozesse erwachsen konnten. Hinwieder verlangte der Pfrundkäufer etwa eine reale Sicherstellung, daß der Spital seine eingegangenen Verpflichtungen genau erfülle. Hiefür diene folgendes Beispiel: Volin Hirtzgarter, Spitalmeister, Hans Karrer und Hans Töller, Spitalpfleger, verkaufen mit Wissen und Willen von Schultheiß

und Rat in Winterthur dem „frommen“¹⁾ Cūnrat von Louffen eine „müssige Pfründ, so man nempt die obern pfründ“ im Spital in Winterthur mit Gemüse, Fleisch, Brot, Feuer und Licht, Dach und Gemach und alle Gewohnheiten, wie sie die andern „müssigen“ Pfründer da obenan im Spital inne haben „vnd dz er och gantz nützit gepunden sin sol ze thünde, er tuge es denn güts willens vnd dangks gern“, unter folgenden Bedingungen: Der Spital lässt ihm jährlich im Herbst, so lange er lebt, zum rechten Leibgeding zwei Saum guten Weines in seinen Keller ohne seine Kosten zukommen. Er zahlt ihm jede Fronfasten ein Pfund Haller als Leibgeding sein Leben lang. Ferner verabreicht er ihm stets die nötigen Kleider und Schuhe, „darin er dann suberlich kompt nach sinen eren ane geverde“. Er übergibt ihm eine genau umschriebene Stube mit Kammer (zwüschen Ellin Matzingerin vnd Heinis uff dem Lingkberg camern), woraus ihn niemand verdrängen darf. Wird er krank oder gebrechhaft, so soll man ihn nach Anordnung von Schultheiß und Rat verpflegen und besorgen. Für diese Pfründe und das Leibgeding gibt Konrad von Laufen dem Spital in Winterthur den Zehnten zu Hüntwangen, ein Lehen der Herren von Tengen, der jährlich 14 Stücke abwirft, ferner ein Viertel Kernen Gelds zu Rorbas, seine Gerechtigkeit des Zehntens zu Riedern und die der Vogtei zu Tettigkofen, endlich alle Gerechtigkeiten, die er von der gnädigen Frau von Sulz erlangt hat, wie dies alles klar in Briefen aufgezeichnet ist. Alles übrige Gut, es sei liegendes oder fahrendes oder noch zu erlangendes, ist dem Spital verfangen. Konrad von Laufen kann es nach Belieben nutznießen, doch darf er es niemandem verschaffen. Nach seinem Tode gehört alles dem Spitale. Damit er aber seiner Pfründe, seines Leibgedings und Gemaches sicher ist, so verschreibt ihm der Spital und setzt ihm als Unterpfand ein den eigenen Hof zu Reutlingen, den zurzeit die Erensperg bebauen und der jährlich 12 Mütt Kernen,

¹⁾ ehrenwert, frommen = ehren. „Der burger söllt den edelman billich frommen“, 1405 (Schweiz. Idiotikon Bd. I, S. 1295/96).

2 Malter Haber, $\frac{1}{2}$ Mütt Schmalsaat, Hühner und Eier gilt. Erfüllt der Spital seine Verpflichtungen nicht, so kann Konrad von Laufen diesen Hof an sich ziehen und auch auf andere Güter des Spitals greifen. Wird die Einsprache der Frau von Sulz zu nichts, so soll ihm die Pfrund nach Erkenntnis von Schultheiß und Rat in Winterthur aufgebessert werden. Es siegelten Schultheiß und Rat, der Spitalmeister und die Pfleger (1455, Juni 17.)¹⁾. Da die Einkaufsumme nicht in bar geleistet wurde, war vorauszusehen, daß zwischen den kontrahierenden Parteien Zwistigkeiten entstehen mußten. Dazu kam, daß Winterthur, wegen der österreichischen Schuldenlast in die Acht erklärt, seinen Verpflichtungen nicht in allen Teilen nachkommen konnte. Die lange Belagerung der Stadt im Jahre 1460 mag dem adeligen Herrn seinen Aufenthalt in Winterthur ebenfalls verleidet haben, so daß er sich in sein lieblich gelegenes Eglisau zurückwünschte. Es entstanden arge Händel, in welchen Konrad von Laufen sogar ins Gefängnis kam und einen Urfehdebrief ausstellen mußte. Nun legte sich Bernhart Gradner, Herr zu Eglisau, ins Mittel und brachte eine Vereinbarung zustande, nach welcher die Spitalpfründe in ein Leibgeding umgewandelt wurde. Erfüllte Winterthur die Bedingungen nicht, so mußten der Spitalmeister und ein Pfleger in einem offenen Wirtshause in Eglisau Giselschaft leisten, bis Konrad von Laufen befriedigt war. Dauerte die Leistung über 8 Tage, so konnte er auf den vorgenannten Hof in Reutlingen greifen, als wenn er sein Eigentüm wäre, und die Beiden hatten dennoch in der Leistung zu verbleiben. Zur größern Sicherheit mußte der Spital noch alle seine liegenden und fahrenden Güter als Unterpfand einsetzen und dem Konrad von Laufen alle „Briefe“, welche die von ihm auf die Herren von Sulz zu Rotweil und Westfalen erlangten Rechte enthielten, herausgeben. Dafür durfte er bei neuen Streitigkeiten nur in Winterthur Recht suchen und nur nach Zürich und Konstanz und nicht weiter appellieren. Es wurden hierüber die Pergamentbriefe ausgestellt, besiegelt von

¹⁾ St. A. W'thur, Urk. Berg.

Bernhart Gradner, dem Rat in Winterthur, Konrad von Laufen, dem Spital und dem Spitalpfleger Hans Hegner (1463, samstag vor Invocavit, Febr. 26.)¹⁾.

Mit Ulrich von Waltsperg (siehe Seite 91) und seiner Gemahlin Anna Schnetzer schloß der Spital einen Leibgedingsvertrag ab, der wegen seiner interessanten Bestimmungen besondere Erwähnung verdient. Die beiden Ehegatten übergaben dem Spital in Winterthur 40 Stücke Einkünfte von verschiedenen Gütern in Tettikofen, Eichberg und Berwangen (Großherzogtum Baden); dafür hatte dieser ihnen alljährlich folgende Leistungen zu verabfolgen: Für eine Behausung in Winterthur 4 ñ Haller und genügend gespaltenes Holz; einen Ochsen oder dafür 10 ñ Haller; in der Zeit zwischen St. Gallustag (16. Oktober) und Weihnachten ein Schwein (von den Schweinen des Spitals wählte der Meister vier Stück aus, unter den übrigen konnten Waltsperg und seine Frau ein beliebiges heraussuchen); alle Herbst- und Fastnachthühner von den für das Leibgeding verschriebenen Gütern. Die Eheleute waren berechtigt, in den Spital eine Kuh zu stellen und deren Ertrag ohne Unkosten zu nutzen und zu nießen. Ferner hatte der Spital ihnen jährlich zu leisten: 16 Mütt Kernen und 4 Malter Haber; je ein Viertel Erwis, Linsen, Bohnen, Gerste, Hirse, Habermehl und dazu genügend Salz; am St. Michels- (29. September) und am Maitag je 12 Maß Schmalz; ferner 8 Saum Wein oder bei „lantgebresten“ dafür 16 ñ Haller; endlich am St. Martinstag (11. November) 20 ñ Haller an Geld. Die Verleibdingten hatten alle Jahre

¹⁾ Siegel des Spitals: Taube mit ausgebreiteten Flügeln, darüber ein Doppelkreuz. — Siegel des Hans Hegner: ein Fleischhaumesser. Im Jahre 1492 erteilte Albrecht von Bonstetten, Dechant des Klosters Einsiedeln, der vom Kaiser Friedrich III. die Vollmacht erhalten hatte, 50 Wappenbriefe auszufertigen, dem Gebhart Hegner, 1508 Schultheiß in Winterthur, ein Wappen, in dessen Schild im blauen Felde wieder das Fleischhaumesser erscheint.

der Stadt Winterthur 2 $\text{fl}\bar{\text{n}}$ Haller Steuer zu entrichten. Nach ihrem Tode fielen ihre verschriebenen Güter samt dem Hausrat dem Spitale zu. Dieser setzte zur Sicherung der eingegangenen Verpflichtungen seinen Hof zu Neftenbach ein und stellte Bürgen (1453).

Bürgern, die sich um das Wohl der Stadt bedeutende Verdienste erworben hatten, gewährten Schultheiß und Räte gegen eine geringe Entschädigung oder auch unentgeltlich eine Altersversorgung im Spital oder ein Leibgeding, das dieser auszurichten hatte. Um seiner Dienste willen, die er der „gemeinen“ Stadt lange Zeit geleistet hatte, erhielt Hans Röm ein Leibgeding, nämlich von der Stadt 8 $\text{fl}\bar{\text{n}}$ Haller und vom Spital 8 Mütt Kernen und 1½ Viertel Schmalsaat. Wollte Hans Röm lieber eine Pfründe ohne Arbeit im obern Spital, so mußte man sie ihm geben, dafür fiel dann das Leibgeding dahin (1431, Montag nach Joh. Bapt., Juli 1.)¹⁾. Eine ähnliche Vergünstigung erlangte der alte Geilinger für seine Dienste, die er dem Orte in früheren Zeiten gen Wien, gen Österreich usw. geleistet hatte (1481)²⁾. Um 60 $\text{fl}\bar{\text{n}}$ Haller gab der untere Spital dem Schuhmacher Rössli eine Pfründe mit Essen und Trinken wie andern „Kindern“; doch mußte er der Anstalt seine Dienste widmen und allen Leuten, die zu derselben gehörten, unentgeltlich „die schüchbletz en vnd ist hierin angesehen sin dienstbarkeit, so er gemeiner statt getan hat“ (1477). Der Rat beschloß, der alten Göschen als lebenslängliches Leibgeding für ihre Dienste als Hebamme jährlich zwei Mütt Kernen aus des Spitals Kasten verabreichen zu lassen (1478, Ratsbuch IV, S. 273). Die Befürwortung eines Gesuches durch hochangesehene Personen war auch in alter Zeit von Erfolg begleitet. So empfahl Herzog Sigmund von Österreich den Hans Gerber zur Aufnahme in den Spital in Winterthur (1473, März 14.). Frauen, die mit Zwillingen niederkamen, erhielten auf ein Gesuch hin vom Spital einen halben Saum Wein

¹⁾ Ratsbuch I, S. 83 b.

²⁾ Ratsbuch III, S. 475.

(75 Liter). Dies war noch im Jahre 1836 der Fall (Ratsprotokoll S. 191 b).

Die Nachkommen von Geschlechtern, die in früherer Zeit der Stadt Wohltaten erwiesen hatten, erachteten es als eine Pflicht des Rates, sie, wenn sie in Armut geraten waren, im Spital mit einer Pfründe zu versorgen. Hans von Sal, der von 1484 an Mitglied des Kleinen Rates gewesen und 1491 zum Schultheißen gewählt worden war, welche Stelle er abwechselnd je ein Jahr bis 1506 bekleidet hatte, geriet durch das Verbot des Reislaufens und die Verschwendungsseucht seiner vier Söhne in bittere Not; deshalb trat er vor den Rat, wies auf die Jahrzeiten, Gottesgaben und Spenden hin, die seine Vorfahren der Kirche, dem Spital und andern Gotteshäusern gestiftet hatten und machte im Beisein seines Sohnes, des Junkers Lorenz von Sal, Anspruch auf eine Altersversorgung. Die Behörde gewährte ihm „früntlich vnd güetlich“ eine „müsig gände“ Pfründe im Spital an des Meisters Tisch, also eine Herrenpfründe, und zudem folgendes Leibgeding: Jede Fronfasten 6 Pfund Haller; alle Jahr ein Paar Hosen von „horwar“, zwei Hemden, zwei Paar Schuhe und acht „bletz“; ebenso jedes dritte Jahr ein Paar Hosen von gutem Tuch und einen Rock von „horwar“ mit Futtertuch gefüttert (1524, April 6.)¹⁾.

Zur Zeit der Reformation bildeten sich nach und nach zwei Arten von Pfründen, eine untere, geringe, die Knechten-, und eine obere, bessere, die Herrenpfründe. Das Wesen und der Unterschied der beiden Versorgungen werden am besten durch einige Beispiele beleuchtet. Hans Rüoggensperg von Winterthur zahlte für seine Pfründe 4 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 13 ß und 18 Haller ewigen Zinses. Wenn er

¹⁾ „Hans von Sal hatt eer und gûts gnûg; do er aber vier kostlich sun gehept, kam er zu sôlicher armût vor sinem tod, das man inn in spital nam. Da ist er ötch gestorben anno domini 1529“ (K. Hausér, die Chronik des Laurencius Boßhart 1185—1532, Quell. z. schweiz. Reform. Bd. III, S. 63/64).

starb, gehörten seine Kleider und sein Bettgewand dem Spital. Das Essen erhielt er am „Knächtentisch“. Die Anstalt mußte ihm alle zwei Jahre einen Rock, alle Jahre ein Hemd, ferner zwei Paar Schuhe und zu jedem Paar 4 „bletz“ und endlich noch ein Pfund „schmer“ liefern. Hans mußte kein „Knächtenwerk“ verrichten, als zur Ernte den Schnittern zu trinken bringen; im Heuet und im Herbst aber „werchen“ helfen. Wegen der Kleiderlieferung kam es zu einem Zwist, der 1521 wie folgt geschlichtet wurde: „der röcke halb, die selbigen sollen ganz tod vnd ab sin“ und dafür soll der Spital dem Hans „alle tag täglich ein maß win (1½ Liter)¹⁾ geben vnd dartzü noch ein Rock“. Die Erben des Hans konnten den „nachfall“ (Erbrecht des Spitals) mit 10 ₣ Haller ablösen (1514 uff Galli, Okt. 16.)²⁾.

Der Spital (Pfleger: Hans Gysler und Hans Meyer; Spitalmeister: Ulrich Ziegler) gab dem O t h m a r F u c h s von S a g s (Sax) eine Pfründe „an der gemeiner Pfründer tisch“ mit der Bedingung: Der Spital verabreicht ihm jeden Tag eine halbe Maß Wein, er sei daheim oder nicht; arbeitet er für die Anstalt, so isset er mit den andern Werkleuten. Der Kaufpreis betrug 90 Gulden, von welchen 40 Gulden bar bezahlt wurden; den Rest mußte er verzinsen, mit Ausnahme der letzten 10 Gulden; diese konnte er „abwerchen“. „Was er vmb den spittal gewüntt, sol im an dem Hoptgüt abgan“. Mit 1519 war die ganze Summe beglichen (1514 uff Philippi vnd Jacobi, Mai 1.).

Über die Kost der Knechtenpfründe, die später auch Gerstenpfründe genannt wurde, gibt folgender Vertrag ausführliche Auskunft. Um 240 ₣ Haller Z. W. verkaufte der Spital (Pfleger: Hans Meyer und Gebhart Hegner; Spitalmeister: Klein-

¹⁾ Speiseordnung der Pfrund- und Armenanstalt W'thur 1892: Für Pfründer I. Klasse: Wein täglich für Männer: 0,5—0,8 Liter, Frauen 0,4 Liter; II. Klasse: Männer: 3—5 dl, Frauen 2 dl; III. Klasse: Männer 5 dl. Im Jahre 1910 vermindert.

²⁾ Urbar des Spitals Nr. 26, S. 54 b, S. 56.

hans Göuschel) dem Laurentz Tryen von Zollikon eine Pfründe in der Knechtenstube „an der gemeinen pfründertisch“, der folgendermaßen bedacht wurde: „morgens 1 müß, ein suppen vnd zyger; zü mittag zwo warm trachten vnd abermals zyger oder milch; zü dem nachtmal: zwey gemüoß vnd aber zyger oder milch vnd alwuch trytag fleisch zü dem ymiß“. Als besondere Leistung hatte sich der Versorgte ausbedungen: eine ausgerüstete Bettstatt und täglich eine Maß Wein (1522 uff crucy zü herbst, Sept. 14.)¹⁾.

Die Herrenpfründen unterschieden sich wesentlich von den geringen Versorgungen. Der Pfrunderbrief des Peter Meyer von Memmingen enthält folgende Bestimmungen: „eine müossiggende (ohne Arbeit) pfründ an des Spitalmeisters tisch mit essen, trincken, kalt vnd warm, für vnd liecht,bettgewed über winter vnd sumer“. Morgens und abends Suppe und ein Glas Wein, „wie denn das formals in gütem bruch ist gesin“. Alle nötige Pflege in gesunden und kranken Tagen. Preis: 100 fl. (1517, donstag vor st. Laurentzen tag, Aug. 6.). — Der Winterthurer Bürger Heinrich Binder entrichtete für seine Pfrundversorgung an des Spitalmeisters Tisch 200 rh. Gulden. Täglich erhielt er Gesottenes und Gebratenes. „Aß man nicht Fleisch (Fastenzeit) und hatte man dann keine Fische, so mußte man ihn mit gutem Backwerk regalieren. Für die Erfüllung der aufgestellten Artikel haftete der Spital mit seinem ganzen Vermögen, und der Pfrunder war befugt, die Anstalt vor weltliche und geistliche Gerichte zu laden. Er behielt sich die Umwandlung der Pfründe in ein Leibgeding vor (Zins von 1000 n̄ Haller). Der Spital war nicht Erbe, sondern die Hinterlassenschaft fiel den rechtmäßigen Erben zu. Zur Arbeit durfte Binder in keiner Weise genötigt werden (1518, mentag vor S. Görgentag, April 26.)²⁾.

Auch bei den Herrenpfründern suchte sich der Spital seine Vorteile zu wahren und die Gesuchsteller zu leichten Arbeiten

¹⁾ Urbar 26, S. 62.

²⁾ ibid. S. 58.

heranzuziehen; ebenso war er bestrebt, manche Wünsche zu befriedigen. So sicherte er dem Hein i Lienhart Moüggwiler von E id b e r g um 300 fl Z. W. eine Herren- und müßiggehende Pfründe an des Spitalmeisters Tisch zu und gewährte ihm die Vergünstigungen: Er erhält jährlich 3 fl Leibgedingszins. Will er nicht Fleisch und Gebratenes essen, so soll man ihm etwas von Eiern oder Milch kochen; dagegen ist Heini verpflichtet, „alweg zü herbstzytt ein halb mil wegs in cirkels wyß vmb die statt lausen bruchen, geltschulden vnd forderrungen in züchen vnd höuschen“ und nach seinem Vermögen noch andere Dinge zu verrichten (1520, uff Jeorg, April 23.). Frauen zahlten weniger. Verena Wyssin, Burgerin von Winterthur, erhielt eine Herrenpfründe um 100 rh. fl. Der Spital war ihr Erbe, und die Pfründe konnte nicht in ein Leibgeding umgewandelt werden. Hans Nägeli von Stammheim zahlte dagegen für eine Herrenpfründe 200 Gulden. Der Spital war somit nicht nur eine Versorgungsanstalt für Einheimische und Bürgerliche, sondern auch für Auswärtige und Fremde.

Es kam nicht selten vor, daß Priester ihre alt gewordenen Haushälterinnen im Spital versorgten. Herr B u r c h h a r t¹⁾ war seiner alten Jungfrau noch 16 fl als „lidlon“ schuldig; er zahlte diese Summe in zwei Terminen, damit sie im Spital „bis zu end ir wil“ leben konnte; ebenso 2 Gulden, die sie „gemeinen Capplönen“ auf eine Bettstatt gegeben hatte, damit dann die Bettstelle dem Spital gehörte (1480, mentag vor S. Andrestag, Nov. 27.)²⁾. Für 120 fl erhielt Bryda Näf von Peterzell eine Herren-

¹⁾ „Actum vff fritag nach corporis anno 1483 habend sich mine Herren vnderredt, das man die gülten, so Hrn. B u r c h h a r t zügehôrend all enthalben verbieten vnd die pfründbrot nitmer geben sollen werden als lang, bitz er sin mess versicht“ (Ratsbuch IV).

1484, fritag nach Joh. Bapt., Juni 25., war Rudolf Burkhardt Chorherr und Schaffner auf dem Heiligenberg; er und Verena Schwerzenbach vermachten sich gegenseitig ihr liegendes und fahrendes Gut zur lebenslänglichen Nutznießung (1486). (Ratsbuch IV, S. 89 u. 194.)

²⁾ Ratsbuch II, S. 446.

pfründe an des Spitalmeisters Tisch. Die Anstalt war verpflichtet, ihr alle Tage eine halbe Maß Wein zu geben. Sparte sie den Wein, so mußte man ihr ihn geben, wann sie ihn wünschte; ebenso erhielt sie „zu etlichen zyten ein nübachen bretlein“. Die Summe von 80 fl wurde bar bezahlt; den Rest von 40 fl war Herr Hans Öhemer, Frühmesser in Elgg, schuldig (1516, uff Oschwaldi, Aug. 5.)¹⁾.

Im Jahre 1554 stellte der Spital folgende Aufnahmsvorschriften fest: Jeder Pfründer, er komme in die Herrnen- oder in die Knechtenpfründen, muß des Spitals „Gerechtigkeit“ mitbringen, nämlich: eine „pettety“ Bettstatt mit aller Zugehör für Sommer und Winter; eigene Fässer für seinen Pfrundwein, ein „Kessy“, eine Pfanne, einen „erynen hafen“, eine Kanne und alles das, welches er zur Bereitung eines bessern Mahles (als das gewöhnliche im Spital) nötig hat. Nach seinem Tode gehört alles, was er unter dem Dach des Spitals hat, der Anstalt. Er darf dem Spital nichts entfremden (entflöchnen) und seinen Pfrundwein erst nach Verlauf eines Jahres verkaufen und muß schließlich das bekannte Gelöbnis leisten.

Später erweiterten Schultheiß und Rat diese Bestimmungen durch folgenden Beschuß: Nebst der vorgenannten Spitalgerechtigkeit hat jeder Herrnenpfründer bei seinem Eintritt dem Spitalmeister einen silbernen Becher im Gewicht von sieben Loth zu überreichen; dafür gibt ihm der Meister sein nötiges Trinkgeschirr²⁾. Den ersten silbernen Becher lieferte der alte Spitalmeister Ulrich Lemann (1569, mittwuchen vor Oeuly, März 9.)³⁾.

¹⁾ Urbarb. 26, S. 57 b.

²⁾ Diese Becher sind nicht mehr vorhanden; dagegen wurde dem schweizerischen Landesmuseum in Zürich der sogenannte Albanibecher im Versicherungswerte von 1500 Franken als Depositum übergeben.

³⁾ Urbarb. 26, S. 1.

VII. Der Spital als Waisenhaus.

Es gibt jetzt noch viele große und reiche Gemeinden, die zur Versorgung ihrer Waisen nicht eine besondere Anstalt errichtet haben. Die armen Kinder, die das schwere Unglück haben, ihre Eltern zu verlieren, werden nah und fern bei Familien untergebracht, oft bei solchen, die das geringste Kostgeld verlangen. Hiebei muß etwa der Fall eintreten, daß die Waisen in Haushaltungen kommen, wo sie nicht die beste Erziehung genießen; aber es ist immer noch besser, als wenn sie ins Armenhaus wandern müssen. Viele Gemeinden haben nämlich zur Versorgung von armen, prestaftigen, arbeitsunfähigen oder arbeitsscheuen Leuten besondere Anstalten errichtet und lassen dort, weil dies weniger kostet, ihre Waisen erziehen. Es ist keine Frage, daß die Kleinen da oft sehr mangelhafte Vorbilder haben und an Leib und Seele Schaden erleiden. Das war schon in alter Zeit so.

Wie andernorts wurde auch in Winterthur der untere Spital bis in die Neuzeit als Waisenhaus benutzt¹⁾). Für das erste Jahrhundert des Bestehens fehlen zwar die direkten Beweise; aber für später geben einige urkundlich belegte Vorfälle deutlich dafür Zeugnis, daß arme, verlassene Kinder im Spital versorgt wurden. In vielen Fällen nahmen sich die Verwandten der Waisen an, ja es kam auch vor, daß fremde Leute die Elternstelle vertraten. Wernher Bäldi, Bürger in Winterthur, hatte den Heini Hartmann erzogen und mit ihm viel Unkosten gehabt; deshalb schenkte Hartmann seinem früheren Pflegevater Bäldi seinen zinseigenen Garten vor dem Obertor (1342, März 6.). Katherina Luchendalin, Bürgerin in Winterthur, nahm vor Gericht daselbst

¹⁾ Bestimmung bei der Gründung des Spitals in Öhningen: „pro pauperibus educandis“. Urkunde von 1377: „pro egenis pupillis“. (Mone, Zeitsch. f. d. Gesch. des Oberrheines, Bd. 12. S. 30.)

mit Einwilligung ihres Vogtes Johannes Stainkeller die Kinder des Peter Schriber: Wetzeli, Hans, Haini und Greta zu rechten Mitanteilhabern (gemaindern) über ihr eigen Haus und Hof, an der Augustinern-Herberge gelegen, an (1364, Juni 21.). Aber wenn man bedenkt, welche Verheerungen oft die Pest im Mittelalter anrichtete und zahlreiche Kinder ihrer Eltern beraubte, so ist leicht sich vorzustellen, daß die private Wohltätigkeit nicht ausreichte und daß in solchen Zeiten das Gemeinwesen in den Riß zu treten hatte. Dazu kam, daß auch für die außerehelichen Kinder und Findelkinder gesorgt werden mußte; auch diese kamen wie anderwärts in den Spital und waren Leibeigene desselben¹⁾. Überhaupt war die Armut und infolgedessen das Bettelwesen in früheren Jahrhunderten viel größer als jetzt, und es kam nicht selten vor, daß Eltern ihre Kinder auf den Bettel schickten. Die Reformation suchte diesem Übelstand abzuhelfen²⁾.

In Urkunden, Rats- und Rechenbüchern, Rodeln usw. kommt sehr häufig die Bezeichnung vor: „den Kinden im Spital“; es ist aber sehr irrig, hierunter die Waisenkinder zu verstehen. Die gesamten Inwohner eines Spitals, einer öffentlichen Anstalt überhaupt, Erwachsene und Unmündige, männlich und weiblich, wurden „Kinder“ genannt. Die Verfründeten des Spitals hießen ebenfalls „Kinder“ und erhielten etwa auch den Beinamen „arme Kinder“ oder „Huskinder“. So hießen auch die Pfleglinge im Sondersiechenhaus³⁾.

¹⁾ „Und was auch Fündeling oder solich Kinden in dem Spital erzogen werden, das die selben dann fürbas des Spitals sin sülen und zuo im von Eigenschaft des Libes gehören (1384, Juli 24.). Gnadenbrief des Königs Wenzel für den Spital in Zürich (Zeitsch. f. schweiz. Recht IV, S. 55).

Wilhelm von Tongo, der Gaversch, hatte ein außereheliches Kind, das Zürich in den Spital nahm (1397). (Zürcher Stadtbücher I, S. 321.)

²⁾ Zürcher Mandat wider den Bettel: 8. „Und welicher sine Kind uf den bettel schickt, und er in wirtshüsern oder uf den trinkstuben funden wird zuo zeren, soll auch von unsren Herren gestraft werden“ (1523). (Egli, Aktensammlg. zur Gesch. der Zürcher Reformation, Nr. 322, S. 113.)

³⁾ Schweiz. Idiotikon III, S. 341.

Heini Höltzlin, Burger zu Rapperswil, war im Spital daselbst erzogen worden. Wegen Krankheit seines Leibes und seiner Sinnen, infolgedessen er sich „keinen rät tün“ mochte, wurde er wieder als rechter Hausbruder in den Spital aufgenommen und mit einer „rūwig mußig güt pfründ“ samt aller Zubehör bedacht; eine Jungfrau mußte ihn besonders pflegen und zu seinen Diensten stehen. Auch sein Kind mußte der Spital aufnehmen und erziehen und „im hunger vnd frost büssen nach seiner noturfft, vntz daz es zü sinen tagen kumpt“. Wollte dieses dann nicht mehr in der Anstalt verbleiben, so mußte ihm der Spital 20 ü Pfennig geben, womit es gänzlich ausgerichtet war. Dafür erhielt der Spital von Heini Höltzlin durch dessen Vormund ein Haus mit Hofstätte am Markt in Rapperswil, ferner je einen Hof in Dorf und Volkikon (Volken) im Flachtal, die Höltzlin vom Kloster Tänikon gekauft hatte (1422, Febr. 10.). Diese Urkunde kam nach Winterthur, weil der Spital hier in den Besitz dieser Höfe gelangte¹⁾.

Als Beweise, daß der Spital in Winterthur wirklich auch eine Versorgungsanstalt für die Waisen war, mögen folgende Darlegungen dienen. Dem Knaben Votzenhans, der im Spital lebte, wurde für sein Leben lang die Stelle übertragen, das Vieh des Spitals zu hüten und zu pflegen und die Schweine in Ordnung zu halten. Einen Lohn bekam er für diese Bemühungen nicht, doch wurde ihm versprochen, wenn er alt und krank und für diese Arbeit untauglich werde, so erhalte er im untern Spital eine Pfründe (1448)²⁾. Wenn auch das Wort „Knabe“ hier die Bedeutung von Jüngling, Junggeselle, Bursche hat³⁾, so ist doch aus der Übertragung dieser Vertrauensstelle anzunehmen, daß er im Spital erzogen wurde. Urkunden und Akten tun dar, daß die Waisen stets im untern Spital versorgt wurden.

¹⁾ St. A. W. Urk. Orig., Perg.

²⁾ St. A. W.

³⁾ Siehe Schweiz. Idiotikon, Bd. III, S. 709/711, „Mannen und Knaben, die 16 jar alt und elter sint“.

Welchen Gefahren die Waisen im Spitale ausgesetzt waren, zeigen nachstehende Beispiele. Rudolf Kern von Bülach, früher Pfleger, wurde vom Rate in Winterthur zum Spitalmeister gewählt und hatte hiebei geschworen, des Spitals Ehre und Nutzen zu fördern und dessen Schaden und Unehre abzuwenden. Er hielt aber seinen Eid nicht, sondern verging sich an einem Töchterlein, das eine Waise und ein Kind war, das der Spital erzog¹⁾). Nachdem er bekannt hatte, er habe unrecht getan, kam er in das Gefängnis. Schultheiß und Rat von Bülach baten aber, ihn milde zu behandeln und ihm Gnade zu erweisen. Winterthur erhörte ihre Bitte und entließ den Sünder, „dem es villicht ze schwer gangen wäre“, der Gefangenschaft; doch hatte er vorher Urfehde zu schwören „mit vffgehepter hand vnd gelerten worten liplich zu gott vnd den heiligen“ mit folgenden Bedingungen: Wegen der Gefangenschaft durfte er sich an niemandem rächen. Er verlor die Pfrund im Spital, mußte den Pfrundbrief herausgeben und konnte dafür keine Ansprüche machen. Er hatte für alle liegenden und fahrenden Güter des Spitals ein Verzeichnis zu erstellen und durchaus nichts zu verschweigen. Bekam er in Zukunft Anstände mit Winterthur, so durfte er nur in Winterthur oder Rapperswil oder Dießenhofen Recht suchen und sonst nirgends. Das Verkommnis besiegelten Schultheiß und Rat in Bülach (1454, Jan. 21.)²⁾.

Es dauerte nicht lange, so hatte Winterthur ein ähnliches Vergehen zu sühnen, das im besondern Lichte zeigt, in welch übeln Händen die Erziehung der Waisen lag. Hans Schöll, der Schwertfeger, Meßner an der Egg im Bregenzer Wald, war eine Zeitlang Verseher und Pfleger der armen, dürftigen und siechen Menschen im untern Spital in Winterthur gewesen und bekannte: Ich habe trotz Eid mit einem Töchterlein, „das ein arms weißlin vnd noch ein kinde ist, by zechen jaren alt vnd das mir empholhen was als sim vatter von des Spitals wegen

¹⁾ „geschenct, mit im gevnuget vnd sin magthum genommen“.

²⁾ St. A. W. Urkunden, Orig., Perg.

ze erziehen vnd das best vnd erlichst ze tünd, berlich geunfuget, mich aber es geleit vnd vnderstanden, im sin reinikeit vnd junckfröwlikeit ze nemen vnd das digk vnd vil vnderstanden“. Er kam ins Gefängnis; aber fromme, ehrbare Leute, edle und unedle, Priester und andere, legten sich ernstlich ins Mittel und baten eindringlich für ihn bei Schultheiß und Rat in Winterthur. Diese legten ihm zur Auswahl zwei Strafen vor: Entweder mußte er sich in ihr Recht und ihre Bestrafung begeben oder er verlor die erworbene Pfrund im Spital und hatte den Pfrundbrief herauszugeben, dazu eine Urfehde zu schwören und über den Rhein vier Meilen Weges verbannt zu sein und dazu beim Eide das ganze Vermögen des Spitals schriftlich anzugeben. Der Unhold wählte das Letztere und beschwor, es treu zu halten und nur in Winterthur, bei der Herrschaft Österreich oder bei Bürgermeister und Rat in Konstanz Recht zu suchen. Hielt er den Eid nicht, so war er ein „verurteilter, rechtloßer, erloser, meyneidiger, verzalter vnd toter man“, den niemand mehr schirmen konnte, selbst nicht die Gebote oder Gnade des Königs oder Kaisers. Den Vertrag besiegelten die erbetenen Junker Hug von Hegi und Junker Heinrich von Rümlang (1463, Jan. 13.)¹⁾. Wie man in jener Zeit solche schwere Vergehen zu entschuldigen und zu beschönigen suchte, dazu geben die eingereichten Gnadengesuche für den Schwertfeger Hans Scholl ein beredtes Zeugnis. Am 5. April 1464 bat Johann, Abt in der Au zu Bregenz, Schultheiß und Rat in Winterthur, dem Verurteilten die Strafe zu erlassen, „wan er nū ain fromer ainvaltiger knecht vnd in ainer torhait dahinder kommen ist, vnd sich fürbaz vor den vnd andern sachen, die wider vch wären, zü hüten maint, vnd wan sich ech nicht allweg nach strenger hertigkeit zü halten, sunder vnderwilen hertigkeit mit gnad vnd erbarmde zü vermischen ist, vnd sunder gegen denen, die ir schuld bekennen vnd sich fürbaz dann hüttēn wollen“; darum bitte ich Euch mit Ernst und Fleiß, ihm zu verzeihen vnd zu „verkiesen“, ihm die Stadt wieder zu erlauben und ihn wieder

¹⁾ St. A. W., Urkunden, Orig., Perg.

zu seiner Pfründe kommen zu lassen, „angesehen, d a z d i s e n d i n g e n n i e m a n d zü w i t z i g i s t“ usw.¹⁾. Als diese Fürbitte nichts fruchtete, legten auch Landammann und Rat im hintern Bregenzerwald ein Begnadigungsgesuch ein, das folgenden Inhalt hatte: Hans Scholl, der unser Landsmann gewesen ist, brachte vor, daß er „von etwas handels wegen“ von seiner Pfründe im Spital in Winterthur gestoßen worden sei. Da er seine Schuld bekennt und sich vor solcher und anderer zu hüten meint und Gott selbst geboten hat, daß wir vergeben sollen und sein Vergehen k e i n e u n e h r l i c h e S a c h e i s t, so bitten wir, ihm den Fehler zu vergeben und ihn wieder in seine Pfründe einzusetzen, „angesehen, das w i r a l l e b l ö d s i n d v n d m a n i g w i s m a n d a m i t b e t r o g e n i s t“, so daß wir alle Gnade bedürfen und nötig haben, daß man uns verzeuge (1464, Juli 15.)²⁾. Ob der Rat in Winterthur in sich ging und Gnade für Recht erzeugte oder nur auf seinen Vorteil bedacht war, kann nicht gesagt werden.

Auch in späterer Zeit kam es vor, daß die Waisen im Spital schwerer Unbill und Versuchung ausgesetzt waren. Hans K u f f m a n von O b e r w i n t e r t h u r , ein Pfründer im Spital, machte unter Verheißung von Gaben mehrmals an einem jungen „dochterlj“ unzüchtige Handlungen und kam deshalb ins Gefängnis. Schultheiß und Rat, im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit, hatten Gewalt, ihn nach seinem Verdienen an Leib und Leben schwer zu strafen; aber auf die Fürbitte hin von geistlichen und weltlichen Personen, der Herrenpfründer und ganz besonders einer ehrsamen Gemeinde Oberwinterthur, wurde das Recht mit Barmherzigkeit und Gnade vermischt, dies auch in Ansehung, daß der alte Sünder „zu solich werchen nit mer tugentlich“ war. Die Strafe lautete: Bis auf weitere Gnade meiner Herren ist er ehr- und wehrlos. Obgleich er die Herrenpfründe gekauft hat, darf er im Spital nicht mehr am Herrentisch, sondern

¹⁾ St. A. W., Urk., Orig., Pap.

²⁾ St. A. W., Urk., Orig., Pap.

muß am „täffellj“ in derselben Stube sitzen, doch soll ihm am Wein nichts abgebrochen werden. Er kommt erst aus dem Gefängnis, wenn er die bezüglichen Unkosten abgetragen oder dafür Bürgschaft geleistet hat; das alles erfolgte in der Hoffnung, „er werde sin alt vnd wolbetagt alter hinfürter baß bedenken vnd sich solicher vnerbaren stücken müessigen vnd der gotzforcht vnd aller erbarkeit beflyssen“ (1573, April 13.)¹⁾.

Wenn auch in spätern Jahrhunderten jung und alt, groß und klein, männlich und weiblich beisammen lebten, so wurde für die Waisen dadurch besser gesorgt, daß man zu ihrer Aufsicht und Erziehung besondere Pflegeeltern einsetzte, Zuchtmütter und Zuchtväter genannt. An die Bildung und Tauglichkeit der letztern wurden keine großen Anforderungen gestellt; sie waren Schneider, Bäcker, Schuster, Knopf- oder Hutmacher gewesen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts lebten im untern Spital z. B. 20 „Kinder“: Mädchen und Frauen im Alter von 3—60 Jahren und 19 Knaben, die 3—22 Jahre zählten. Zuchtvater war Hans Jakob Studer, gewesener Knopfmacher, dem seine Ehefrau Elßbetha Räbmann zur Seite stand. Von Zeit zu Zeit wurde eine „Beschreibung“ der Personen, die sich im untern Spital in der neuen Stube aufhielten, vorgenommen, so z. B. am 4. Juli 1676 durch den Bauherrn Sultzer, Spitalmeister Hegner, Pfleger Ernst und Prokurator Wymann. Das Ergebnis war: 17 Knaben im Alter von $\frac{3}{4}$ 3, 4, 14—19 Jahren; sie hatten eine Abwärterin oder Mutter; ferner 13 weibliche Personen, die 11—40 Jahre alt waren. In der Siechenstube war ein Mägglein, das krank war und dem befohlen wurde, wenn es gesund sei, müsse es wieder in einen Dienst treten.

Beim Neubau des untern Spitalets (1807—1809) wurden vier räumlich gesonderte Abteilungen erstellt: für ruhige Pfründer, Armenpfrüder, Geisteskranke usw. und Waisenkinder. Diese letztern erhielten den rechten Flügel der Westseite. Dem Raume nach waren somit die Waisen von den Erwachsenen ge-

¹⁾ St. A. W. Ratsbuch VII.

trennt, aber ein gemeinsamer Verkehr konnte dabei nicht ausgeschlossen werden. Als sich zu diesem Übelstande noch Mangel an Schlaflokalen für die Kinder einstellte, kaufte der Stadtrat von der Zürcher Regierung das zürcherische Amthaus beim Untertor und ließ es zu einer Waisenanstalt einrichten. Seit 1835 haben nun die Waisen in Winterthur ein besonderes, eigenes Heim¹⁾.

¹⁾ H. Morf: Aus der Geschichte des Waisenhauses Winterthur 1530 bis 1840. Neujahrsbl. der Hülfs ges. W'thur 1871.

VIII. Das Leben im Spital.

Die Stiftungen an den Spital erfolgten nicht nur aus Mitleid und Erbarmen für die Armen und Siechen, sondern in der Voraussetzung und Erwartung, die Insassen der Anstalt würden zum Danke für die erhaltenen Gaben täglich für die Seelen der Abgeschiedenen Gebete verrichten. Ein Rodel aus dem Jahre 1482 gibt hierüber genaue und interessante Auskunft. Für die „Kinder“ im untern Spital erließen Schultheiß und Rat folgende Ge b e t o r d n u n g , die genau inne gehalten werden mußte: Fünf pater noster und fünf ave Maria auf den Knien vor dem Essen (wen sy über tisch wellend gan) und nach der Speisung abermals fünf pater noster und fünf ave Maria in der Kapelle, dem Leiden unseres Herrn und seiner würdigen Mutter und zu Hilfe und Trost der gläubigen Seelen, die ihr heiliges Almosen oder eine Beisteuer oder Unterstützung den Spittlern gegeben haben, sie seien lebendig oder tot, den Lebenden, daß ihnen Gott ihr Dasein verlängere und nach ihrem Absterben das ewige Leben verleihe, den Toten, daß sie die ewige Ruhe erlangen. Jede Jungfrau, die für die „Kinder“ im untern Spital angestellt wurde, mußte geloben, diejenigen, die ihre Gebete nicht verrichteten, den Pflegern anzuziegen. Nach der Verordnung von Schultheiß und Rat hatte der Pfleger die Säumigen zu strafen, indem sie keinen Wein mehr erhielten (mit dem win abbrächen), bis der Rat fand, es sei nun der Buße genug. Wer von den „Kinden“ gegen diese Ordnung freventlich redete oder handelte, verlor seine Pfründe so lange, bis Schultheiß und Rat Gnade walten ließen.

Alle Pfründer hatten vor der Aufnahme in den Spital zu schwören, den Nutzen der Anstalt zu fördern, den Schaden abzuwenden und alles, was ihnen unrecht scheine, einem Pfleger oder dem Schultheißen anzuziegen. Bei dem bunt zusammen-

gewürfelten Völklein verschiedenen Geschlechtes, Alters und Standes konnte es nicht ausbleiben, daß die Glieder unter sich oder mit dem Spitalmeister in Zwist gerieten. Mit Klagen gegen einzelne Pfründer oder gegen den Meister lagen die Spittler den Pflegern und den Schultheißen oft und lästig in den Ohren; deshalb erachtete der Rat es als dringend nötig, so viel als möglich Abhülfe zu schaffen. Er verbot, daß die Insaßen den Spitalmeister an irgend einem Ort „weder zertragen noch verschwetzen“ konnten, weder wenig noch viel. Hatten die Pfründer über irgend etwas zu klagen, so mußten sie eine Abordnung von drei Mitgliedern bezeichnen, die ihre Beschwerden in Güte und Freundlichkeit dem Spitalmeister vorbrachten. War dieser in der Behandlung der Klagen oder Berücksichtigung der Forderungen säumig und lässig, so konnten die drei Beauftragten ihre Anliegen bei dem Spitalpfleger anhängig machen. Wollte auch dieser sich mit dem Streite nicht beladen oder waren sie mit der Antwort oder der Lösung nicht zufrieden, dann erst durften sie ihren Span an Schultheiß und Rat „wachsen und langen“ lassen.

Manche Reibereien verursachten die verschiedenen Ansichten zwischen Spitalmeister und Insassen, was und wie viel der Spital den Pfründern und „Kinden“ an den vier „hochziten“ (Festtagen), ferner am Michaelis-, Gallus-, Martins- und Hohen Donnerstag an Essen, Trinken und Brot zu verabreichen habe; deshalb ließ der Rat ein genaues Verzeichnis über Maß und Art von Speise und Trank anlegen, das dem Meister zur Nachachtung übergeben und den Insassen zur Kenntnis gebracht wurde, „vnd sollen damit dem spital dz best tün vnnd güt fründ heißen vnnd sin“ (1481, Mittwoch nach St. Ursulontag, Okt. 24.)¹⁾.

Das Leben im Spital war nicht freudenleer, ja man wetteiferte in früheren Jahrhunderten, durch besondere Darreichungen an Geld, Essen und Trinken den Aufenthalt im Spital so angenehm als möglich zu machen; in späterer Zeit beteiligten sich an den festlichen Anlässen nicht nur die Pfründer und Versorgten, son-

¹⁾ Ratsb. III, S. 474.

dern auch die Räte und Nachbarschaften. Die Insassen erhielten am Neujahrstag: Fleisch, Habermuß, Zwiebelsuppe und an bar einen halben Batzen; an Lichtmeß, am Mai- und Pfingsttag: Kuchen (bachiny kühly); an der alten Fastnacht (Sonntag Invocavit) und Auffahrt: „Lugtmilch“ (geschwungener Rahm, Nidel); an der jungen Fastnacht (Dienstag nach Estomihi) und an Weihnachten: Sulz und Würste; an der Kirchweih, St. Michels-, St. Gallus- und Martinstag, beim Schluß der Weinlese: Pfeffer- und Sauerbraten¹⁾. Der Abschluß der Heu- und Getreideernte war ebenfalls von Festessen begleitet²⁾. Daß dabei der Wein nicht gespart wurde, geht aus folgenden Angaben der Spitalrechnung von 1520 hervor: „Wein in das Haus (Spital): 142 Saum; an Wein verschenkt: 66 Saum“.

Heini Vischer, genannt Petenhuser, und seine Ehefrau Elsa Züricher empfingen von Schultheiß und Rat in Winterthur gegen 230 rh. fl. bar und 100 rh. fl. nach dem Absterben beider eine Pfrund im Spital an des Spitalmeisters (Hans Lang) Tisch „mit herberg, kalt und warm, für und liecht, essen und trinken, gesotenes und gebratenes; morgens vor dem rechten imbis ein suppen und ein becher win, zu dem abendbrot ein becher win“ (1492, Febr. 27.). Als der Rat sich wieder nach einem geeigneten Spitalmeister umsehen mußte, fiel die Wahl auf Heini Petenhuser auf die Dauer von drei Jahren unter folgenden Bedingungen: Seine Belohnung beträgt 5 Gulden, dazu einen grauen Rock, ein Paar Hosen und ein Wamsel, ihm und seiner Frau die nötigen Schuhe und Hemden; sie werden ihr Leben lang mit

¹⁾ Die Insassen der Pfrund-, Kranken- und Waisenanstalt hatten die Vergünstigung, vor der Weinlese in den städtischen Weinbergen zum Essen reife Trauben auszuschneiden. Erst im Jahre 1869, Okt. 13. traf der Stadtrat die einschränkende Bestimmung, daß das Quantum für jeden Mund nicht mehr als ein Pfund betragen dürfe und daß das Ausschneiden nicht mehr durch die Angestellten und Inwohner genannter Anstalt, sondern durch die Gemeindegutsverwaltung zu erfolgen habe.

²⁾ Vergl. A. Ziegler: Winterthurs Spitalordnungen 1600—1700. (Zürcher Taschenbuch 1907).

einer eigenen Stube und Kammer versehen, die neu zu bauen sind und zu deren Beheizung die Stadt das nötige Holz liefert. Essen und Trinken wie bei den andern Pfründern an des Meisters Tisch (1497, Mittwoch nach Agnetis, Jan. 25.)¹⁾. Auch der neue Meister hatte nicht nur die Freuden, sondern auch die Leiden des Amtes zu kosten. Die Frau des Spitalpfründers Diepolt hatte über den Meister unwahre Worte ausgestreut und kam deshalb ins Gefängnis. Auf Bitte des Klosters Fischingen und biderber Leute hin kam sie heraus, mußte aber Urfehde schwören. Hans Hug im Spital hatte an den Meister freventlich Hand gelegt und verlor deswegen zur Strafe einen Monat lang die Pfründe. Später wurde er wieder aufgenommen, mußte aber schwören, in Zukunft dem Vorgesetzten nie mehr, weder mit Worten noch Werken, unfreundlich zu begegnen (1501). Ulrich Pfendler durfte sich wieder an den Tisch des Spitalmeisters setzen, mußte aber vorher geloben, ohne Wissen und Willen des Rates und des Meisters weder sein Geld noch sein Gut zu veraberwandeln (1503)²⁾. Diese Widerwärtigkeiten verleideten dem Petenhuser und seiner Frau das Amt und den Aufenthalt im Spital; sie trafen mit Schultheiß und Rat ein neues Abkommen, nach welchem die Anstalt ihnen leibdingweise, so lange sie lebten, jede Woche 12 gewöhnliche Brote und jährlich am St. Niklaustag das zweitbeste Schwein des Spitals liefern mußte. Den Wiedereintritt zu den früheren Bedingungen behielten sie sich vor (1503, Juni 12.).

Trotz vieler Gebets- und Andachtsübungen ließen sich etwa die Spittler Unredlichkeiten zuschulden kommen, hauptsächlich um bares Geld zu bekommen. Die Strafe bestand im teilweisen und gänzlichen Entzug der Pfründe. So hatte Hans Stifel dem Spital Brot „abgetragen“ und verlor darum für zwei Monate die Versorgung. Bei dem Zusammenleben der beiden Geschlechter konnte es nicht ausbleiben, daß auch etwa sittliche Verstöße vorkamen. Cüni Hoppler, der sich mit seiner Ehefrau im Spital

¹⁾ Ratsbuch V, S. 7.

²⁾ Ratsbuch V, S. 49, 104, 170.

verpfründet hatte, trieb lange Zeit „vnbillichen gewärb vnd vnfür“ mit andern Frauen, „dz nit zimlich vnd großer Schad vnd sünd dar an gangen war“. Vor dem Rate mußte er versprechen, sich in Zukunft solcher Handlungen zu enthalten und erhielt die Androhung, im Wiederholungsfalle werde er die Pfrund und das für dieselbe ausgelegte Geld verlieren; der Vertrag mit seiner Ehefrau bleibe dagegen in Kraft (1431, quarta feria post Hilary, Jan. 16.)¹⁾. Heini Stiffel hatte sich gegen eine Pfründerin im Spital „ettwas übersehen“. Hug von Hegi, Herdegen von Hinwil, Hans von Gachnang und der Kyburger Vogt Hans Stapfer vermittelten. Der Übeltäter mußte für immer den Spital verlassen und bekam von der Anstalt zurück: 130 Pfund an Geld, ein Bett, Leinlacken, 4 Kissen, seine Kleider, seinen Harnisch, sein Werkzeug, 1 Hafen, 1 Kessi, 1 Pfanne, 1 Axt, 1 Haue, 1 Karst, und damit war der Handel geschlichtet und gerichtet (1470, Zinstag post Othmarii, Nov. 18.)²⁾. Es kam auch vor, daß die Insassen des Spitals sich verehelichen wollten. Bürgermeister und Rat in Zürich waren zur Zeit der Reformation der Ansicht, man könne die Ehe niemandem verbieten und suchten durch eine Verordnung die Rechtsverhältnisse bei der Verheiratung zwischen Besser- mit Minder- und Nichtverpfründeten, sowie deren Nachkommenschaft zu regeln (1528, Febr. 5.)³⁾.

¹⁾ Ratsbuch I, S. 80 b.

²⁾ Ratsbuch II, S. 95.

³⁾ Egli, Aktensammlg. zur Zürcher Ref. Nr. 1363, S. 591/92.

Beilagen.

I.

Bettelbrief des Spitals in Winterthur.

1414.

Allen vögten schultheissen räten burgern, kilchherren, lütpriestern vnd allen gegewürtigen künftigen cristan mentschen, so diser brief gezögt wirtt, enbieten wir der schultheis vnd rät ze W i n t e r t h u r vnser dienst vnd tänt üch ze wissen, das vnsers s p i t a l s vnd des heilgen geistes ze W i n t e r t h u r pfleger, meister vnd amptlüt für vns merklich bracht hannt grossen gebresten der dürfftigen des jetzgen spitals von abgangs wegen der gütern des jetzgen spitals vnd dar vmb, das die dürfftigen vnd siechen jn dem selben spital der täglich zü vallen hungers vnd frostes dester getrüwlicher vnd bas mit erberen cristaner mentschen almüsen ernertt mugint werden, so habint sy gedingott den erbern knecht C l å s e n W e b e r von N e f f t e n b a c h , zöger dis briefs, ein gantz jar von diesem tag hin, alz dirr brieff geben ist, das almüsen ze bitten, ze vordren vnd jn ze nemen zü des vorgnanten spitals vnd der dürfftigen dar jnne handen, vnd dar vmb, so bitten wir üch alle vnd jeklich besunder durch gottes vnd des heligen geistz willen, dz ir den selben knecht vnd desselben spitals gewissen botten früntlich enpfachen vnd halten, jn getrüwlich fürdren wellint, dz almüsen also ze bitten vnd jn ze nemen. Der selb spital hat öch sôlich gnad vnd gnad-brieff, wer der ist, der sin almüsen dar an gibt ald denselben spital stürtt ald fürdrett mit wo(r)ten ald mit werken, der verdient da mit gnad vnd a b l å s s v i e r t z i g t ä g t ö t t l i c h e r s ü n d . Dar vmb so enpfelhen wir üch disen botten vnd begeren, dz jr jn schiermint, dz jm kein vnzucht noch vnrecht nit widervaren noch beschech durch gott vnd vnser dienst willen zü der gnad vnd dem gotzlon, so ir denn dar mit sunderlich enpfachen vnd verdienen. Geben mit vnser etc. anno 1414.

Gleichzeitige Kopie, Stadtarchiv Winterthur.

Schrift des Stadtschreibers Jos Berger, Nachfolger des im Kloster St. Katharinental bei Dießenhofen ermordeten Berchtold Schärer von Kenzingen, genannt der Wilde, gewesenen Stadtschreibers von Winterthur. Verurteilung der Mörder am 9. März 1414.

III.**Armenordnung der Stadt Winterthur¹⁾**

vom 25. Januar 1525.

Strengen fromen fürsichtigen vnd wissen gnädigen lieben herren, viwer sträng fürsichtig wisheit sige vnser vndertänig wilig dienst mit schuldiger pflicht alzit zeür, gnädigen lieben Herren:

Alls dan durch gnad vnd barmhertzikeit gotes vnseres Heren vnd seligmachers Jhesu christy sin einnig ewig wort so richlich wider an tag komen vnd die nacht vergangen durch s̄lichen glantz alle recht christen

- Johanis 1.** menschen erlernen vnd erfarend wie vnd welicher gestalt sy kinder gotes
- Corin. 13, 14.** werden möginnnd vnd sonderlich durch die lieby, so vß einem rächten glüben
- Johanis 15.** gen got vnd vnserem nächsten beschicht, wie dan das an vill orten der
- Roman. 3.** heligen geschrifft anzöigt ist, auch wie vnd in was weg wir rächtgeschaffne
- Ebre. 10, 11.** güte fruchbare werch thün, die nun vast vnd aller meist vß der liebe vnsers
- Mathei 25.** nächsten, das ist mit vnser handreichung oder alm̄isen volbracht werden mögen vmb s̄lichs auch vmm das, so vns got gepüt, das gar en kein armer
- Deütro. 15.** vnder vñß sin soll, sind wir vor verschiner zit darüber gesässen vnd ein g e m e i n e n c a s t e n d e n a r m e n nach volgender gestalt angesechen vnd vffgericht:

Item des ersten haben wir viber s̄lichen a r m e n k a s t e n verordnet vnd gesetzt vier f r o m t u g e n l i c h m å n e r , deren drig des r a t z vnd einer vß der g e m e i n d i s t ²⁾). Sölich vier man haben geschworen, alles so inen in s̄lichen gemeinen kasten ingeantwurt, nien anders dan nach ordnung, wie die hernach geöffnet wirt, den armen mitteilen vnd vns alweg zwey mal im iar darumb erber rächnung tñn sollen, auch das sy so dick vnd vill sy not bedenkt sölin vmbgan in aller deren hüsser oder an die ortt, da die armen, so sölich alm̄isen namen, sind, gan vnd trüwlich bes(e)chen, was inen noturfftig, es sige gellt, kårnen, schmalset oder der glichen, das sälbig dem bedörfenden mitteilen, darby auch truw vffsächen haben, wie vnd welicher gestalt sich etlich haltein, ob sy darby werinch oder

¹⁾ Orig., Pap., Stadtarchiv W'thur. Schrift des Stadtschreibers Gebhard Hegner. Am 21. Juni 1522 zum Schultheißen erwählt, bat er nach dem Tode des Stadtschreibers Josua Landenberger um dessen Amt und wurde damit am 4. Juli 1522 betraut.

²⁾ In Zürich nach der Almosensatzung vom September 1520 zuerst zwei, später nach der Armenordnung vom 15. Januar 1525 vier Pfleger mit einem Schreiber. (Egli, Actensammlg. zur Geschichte der Zürcher Reformation, S. 27 u. 270.)

nit, auch ob sy sigint h̄rer, kupler, spiller oder suffer etc., darmit sy vns die selbigen anzeigen vnd sy inen vß s̄ölichem alm̄isen nit gebinn¹⁾.

Am anderen das alle vnser burger, so s̄ölich alm̄isen nemin ein ieder ein bly schiltlin, wie dan im das von den vieren geben, frig offenlich vnuerteckt an sinem kleid tragen, order sy im s̄ölich alm̄isen nit mitteilen s̄ölin²⁾. Die selbig, so s̄ölich alm̄isen nemen, s̄öllen auch vff kein offen trinckstuben oder wirtzhüsser zetrincken oder spinnen da vnd an andere ort nit gan, sonder so einer ein trunck th̄n will, soll er das deheimen mit sinem hußvölkly zimlich th̄n oder aber im s̄ölich alm̄isen auch nit gereicht werden soll.

Es s̄öllen auch von den genanten amptlügen on angesechen das, so sonst von inen den armen gereicht wirt, alle wuchen zwey mall namlich an der mitwuchen vnd samstag ein s pend mit brot allen denen, so s̄ölich obangezöigt zeichen tragen, geben werden.

Item die ietz gemelten vier amptlügen s̄öllen auch flisig vffsächen haben, wo arm b u r g e r m i t k r a n c k h e i t e n , es sige der ellenden bla - re n³⁾ oder ander kranckheiten halb beladen, das sy den sâlbigen (so sy sich irer hab halb zeheilen oder zeartzien nit vermôgen) vß s̄ölichem alm̄isen mit gelt vnd anderem beholffen sin, darmit sy wider zü ir gesontheit kommen mögin.

Vnd der f r ö m d e n a r m e n⁴⁾ halb sol es der gestalt gehalten werden. Item so die frömden armen in vnser stat vff der gassen, vor der kilchen, vff die stuben oder wirtzhüsser das alm̄isen zeerforderen gand, s̄ölen sy glich von vnser burgeren, so das hōrend, in den v n d e r e n s p i t a l l bescheiden, alda dan inen müß vnd brot, wie dan das verordnet ist, geben werden, vnd so sy das genossen vnd woll gerüwet sinnd, s̄öllen sy danenthin von dem vater oder müter, wer den die ie zü ziten in dem spital sind, gewissen oder gefüert werden zü des gedachten vnderen spitals pfläger, so auch der angezöigten vier pflägeren einer ist, der selbig dan einem ein pfâning, drig, vier bitz in zwen krützer, ie vnd demnach in einer an der gestalt iung, starck

¹⁾ Vergl. Egli, Actensammlung, S. 29 und 271.

²⁾ Zürcher Almosenordnung vom 15. Januar 1525: „Und damit man dieselben husarmen lüt erkenne, s̄öllend si ein gestempft oder gossen zeichen haben und offenlich tragen“ usw. (Egli, Actensammlung, S. 272.)

³⁾ In Zürich wurden die „blatterechten“ Leute in den Ötenbach gewiesen, wo sie von den Konventfrauen mit Speise und Wein, mit Pflege und Arznei versehen wurden (1525, Jan. 15.). (Egli, Actensammlung, S. 273.)

⁴⁾ Zürcher Mandat vom Januar 1523 betreffend Ausweisung der fremden Bettler: „Den heimischen bettlern sollen zeichen angehänkt werden, dass man si vor den frömbden bettlern möge kennen.“ (Egli, Actensammlung, S. 113.)

oder kranck ansicht, geben vnd hiemit güetlich hinwåg geferget werden. Wäre aber das sôlich arm lüt so spat im tag kåmin, das sy nit witer kommen möchtin, so sol den selben mîß vnd brot geben, auch viber nacht behalten vnd einem ieden nach dem er kranck oder gesund ist, geleit werden, auch mornadis an morgen vorangezöigter meinung von dem pfläger begabet vnd witer gewissen, auch gesagt werden, das er in manatz frist nit wider kommen sôlle.

Hiemit sâllen alle f r ö m d v n d h e i m s c h b â t l e r in vnser stat vff den gassen, kilchhoff, vff den stuben, wirtzhüsseren vnd allen anderen orten abgestelt sin vnd sich des almüssens obgemelter meinung behelfen.

Vnd vmm das wir sôlich almüsssen volstrecken vnd volbringen mögin, haben wir in den obangezöigten kasten alle spenden, so wir haben, genomen, auch einen stock hinden in vnser kilchen mit einem bläch losen machen vnd daran geschriben, wer den armen sin almüsssen welle mitteillen, der soll es in den stock stosen oder es den vieren, die dan menglich weist, geben, auch darby vnseren kilchheren gebeten, die wellt zü ermanen, das sy inen die armen mit irer richlichen handreichnung wellin losen empfolhen sin, das er trûlich bitz här than hät¹⁾.

Nun wie woll wir sôlich ietz gemelt spenden zu hilff sôlichs almüsssen genomen vnd gedachten stock haben losen machen, vermögen wir nutzet dester minder sôlich almüsssen nit vollbringen, dan lüttzell in sôlichen stock, die will wir arm lütsind, geben wirdt. Hierinn sind wir witer darüber gesessen, geratschlaget vnd erfunden, das nüt bequemlicheres zâ sôlichem an zegriffen sige, dan die jarzit vnd andere der kilchen güeter, die will die in gäter meinung geben vnd aber in bôsser gestalt gebrucht werden, dan vill muessig gänger dar durch entzogen, das aber wider das war wort gotz ist, wie dan vns das Gennisis am 3 anzöigt, das wir im schweis vnsers angesichtz vnser brot niessen sôlin, auch zöigt paulus 2 tessal. 3 an, wer nit werche, sôle auch nit essen etc., der gelichen sprüch die gantz helig geschrifft voll ist, vmb sôlichs alles wir ditz nachfülgend meinung angesehen haben.

Item des ersten ist vnser will vnd meinung, alle jarzit in sôlichen kasten oder almüsssen ze nâmnen, vß genomen die jarzit, so an die pfründen incorporiert sind, sâllen darby bitz vff witeren bescheid beliben.

Am anderen wellen wir allen denen, so vermeinen, ansprach an sôliche jarzit zehaben, ir recht darzâi behalten haben, vßgenomen die alten jarzit, do die stiffer oder ire kind nit mer vorhanden vnd abgestorben sind, vermeinen wir on inred in sôlichem armen casten beliben sôlind.

¹⁾ Ebenso in Zürich; vergl. die Almosensatzungen von 1520 und 1525. (Egli, Actensammlung, S. 29 und 272.)

Zom dritten vermeinen wir der h e r e n b r ü d e r s c h a f t ouch in sōlichen kasten zenemen, doch mit der vorbehaltung, das einem ieden, der so ansprächig daran, sin recht darzä behalten sig.

Am vierden wellen wir, so sōlich obangezöigte jarxit vnd brüderschafft in den armen kasten genomen, dem s p i t a l , die will er vast zūhin den grōsten costen als mit gemües, ancken vnd brot tragen mäß, sin teill ouch losen volgen.

Item vnd vmb das der a r m e n g ü e t e r , die will die so vast by vns mit zinsen beschwert sind, mit der zit erlediget werden mögen, haben wir die abzelösen nachßgelder gestalt also angesächen: Item ein müt kernen geltz winterthurermeß, so ewig genempt vnd kein brieff vmm ist, sol gelbst werden vmb sechßzächen guldin vnd ein müt zürichmeß vmm fünffzächen guldin¹⁾. Item ein pfund geltz, do kein brieff vmm ist, sol gelbst werden mit zwentzig pfund haler, doch die zins, so kelhöff vnd schüpisen anträffen, sol ditz ordnung die zelßsen nit begriffen han. Item alle verbrieffte zins sollen nach lut den verschribungen gelöst werden.

Item es sollen vnd werden ouch alle vnsere p f r ü n d e n , vff denen noch besitzer sind, by iren i n g e l i b t e n k o r p u s s e n t t h a l t e n werden, darmit die besitzer irs libs narung vnd noturfft ir leben lang haben mögen, doch vßgenomen die drig pfründen, so der pfar zügeeignet, haben wir vmm irer beschwerden wägen, die ersetzt, das ein iegkliche by vnd ob den sechzig stucken hat, vnd so sōlicher pfründen eine oder mer ledig wirt, ist vnser meinung, das die nit wider verlichen, sonder an ort vnd end, da dan die dem gemeinen man allerbast erschiessen mögen, angelegt vnd verwent werden sōlin.

Item vnd wie dan schon zwei capplanipfründen, so vast klein gewässen, abgangen sind, haben wir vß denen dem s i g e r s t e n zü anderem, so im volgt, wie dann das hernach anzöigt wirt, xiii müt kernen vnd ein malter haber verordnet zegeben; die viberig gült von sōlichen zwei pfründen ist vnser meinung, so me pfründen abgand, mit einander, wie ob anzöigt, an den gemeinen nutz angelegt werden sōlle.

Item als dem s i g e r s t e n vnd s c h u l m e i s t e r ire lön abgangen sind, haben wir die inen wider ersetzt, die will man sōliche Ämpter vnd in sonder die christenlichen schüllen haben soll vnd mäß, namlich dem sigersten

¹⁾ Am 9. Oktober 1525 war das Chorherrenstift auf dem Heiligenberg bei Winterthur von Zürich säcularisiert worden; die Geistlichen verblieben bis zu ihrem Ableben bei ihren Einkünften. Wegen dieser Ablösung beschwerten sie sich in Zürich, worauf Bürgermeister und Rat in Zürich der Stadt Winterthur den Loskauf der Grundzinse untersagten (Zinstags vor Joh. Bapt. 19. Juni 1526). Orig., Pap., St.-A. Winterthur.

zü dem vorgemelten kernen vnd haber verordnet, das er jährlichs hat zwentzig müt vnd zwey viertel kernen, ein malter haber vnd zechen pfund haller. Die äcker vnd wissen, so ditz amt hat, sōlen verküfft vnd och dem ampt angeleit werden. So dan dem schülmeister wirt gäben alle wochen sechs grosse brot ab der spänd vnd eine iede fronfasten zächen pfund, och jährlichs zächen oder zwölff klaffter schiter vnd zwey pfund haller an den costen, die vffzemachen vnd inhin zü fueren, doch wie bitz här ein knab alle fronfasten fünff schiling haller hat müesen ze lon geben vnd alle, so vnd diewill man inen stuben geheitzt, ein schit mit im hat tragen, sol hin fur als ab sin, also das ein knab hin fur ein iede fronfasten nit mer dan ein schiling haller zegeben schuldig sin soll.

¹⁾ Alß dann die ersamen burger zu Wintterthu r durch bed ir schultheissen vnd ander irß rats in bywesen tzweyer caplanen in namen irß capitellß die obgeschribnen ordnunge vnd artickel minen herren, burger clein vnd grossen räten fürgehalten vnd begert irß rats, hilff vnd bewilgung, damit sollicher gelept werde, daruff habent genante mine herren hierzü iren gunst vnd willen geben vnd bemelte ordnung bestätet. Actum vff conversionis pauly anno xxv.

¹⁾) Andere Schrift.

Inhaltsübersicht.

	Seite
I. Einleitung	57
II. Die Kaplanei zum h. Geist	74
III. Der Erwerb von Liegenschaften und Einkünften	87
IV. Die Verwaltung	95
V. Armen- und Krankenhaus	105
VI. Der Spital als Pfrundanstalt	118
VII. Der Spital als Waisenhaus	136
VIII. Das Leben im Spital	144
Beilagen: I. Bettelbrief des Spitals in Winterthur	149
II. Armenordnung der Stadt Winterthur	150
